

Herwig Roggemann¹

Aspekte des Russland-Ukraine-Konflikts

Ursachen – Auswirkungen – Überwindung
Ein Diskussionsbeitrag

1. „Neues Denken“ durch Corona?

Die vom neuen Weltwirtschaftszentrum China ausgegangene Corona-Pandemie des Jahres 2020 stellt eine ungeahnte Herausforderung für die internationale Gemeinschaft als Friedens- und Rechtsgemeinschaft und ihr bisheriges Politikverständnis dar.

Nicht nur die Gesundheitssysteme der einzelnen Staaten, sondern auch die bisherigen marktwirtschaftlichen Formen gewinnorientierter Wachstumswirtschaften der konkurrierenden Teilnehmer am Welthandel und die dramatisch zunehmende soziale Spaltung ihrer Marktgesellschaften und deren umweltzerstörende Ausbeutung der globalen Ressourcen stehen auf dem Prüfstand.

Für das große Friedens- und Wohlstandsprojekt Europäische Union und ihre Gemeinschaftswährung Euro kann die Corona-Krise in Anbetracht aufbrechender wirtschaftlicher und sozialer Interessenkonflikte zu einer zentrifugalen Zerreißprobe werden. Denn schon jetzt gibt es Gründe für die Annahme, dass die Corona-Krise des Jahres 2020 zu einem tiefer gehenden wirtschaftlichen Niedergang und stärkeren sozialen Verwerfungen in Deutschland und Europa führen kann als die von einer entgrenzten Finanzwirtschaft in den USA ausgehende, weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009².

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob und wie lange sich Deutschland, Europa, Russland und die Ukraine die sich seit 2014 in einem militärischen Konflikt zuspitzende, schon Jahre vorher begonnene Konfrontations- und Ausgrenzungspolitik im Verhältnis zueinander weiterhin leisten wollen und noch leisten können. Und ob es für die in ihrer finanziellen und politischen Verfassung gefährdete Europäische Union, für das exportabhängige, rohstoffarme Deutschland, für die am Rande der Zahlungsunfähigkeit stehende, innerlich gespaltene Ukraine

¹ Prof. Dr. Dr. h. c. Herwig Roggemann, Univ.-Prof. a. D. Freie Universität Berlin. Der Verfasser knüpft hier an frühere Überlegungen an: Ukraine-Konflikt und Russlandpolitik, Berlin (Berliner Wissenschafts-Verlag) 2015; ders: Russlands Raum im Europäischen Haus? Anmerkungen zur deutschen Russlandpolitik, in: Adelheid Bahr (Hrsg.), Warum wir Frieden und Freundschaft mit Russland brauchen, Frankfurt/M (Westend Verlag) 2018, S. 137 ff. Zur Diskussion gestellt wurden einzelne Thesen vom Verf. 2016 im Deutschlandradio – Kultur - Politisches Feuilleton; 2018 in einem Interview bei KenFM (Moderation Ken Jebesen, weitere Teilnehmer Friedrich Diekmann und Ulrich Gellermann, www.kenfm-zur-sache/russland); 2019 auf einer Workshop des Pankower Waisenhauses mit russischen und ukrainischen Akademikern (Leitung Peter-Alexis Albrecht), sowie 2020 auf einem Workshop des Ost-West-Forums (Leitung Axel Schmidt-Gödelitz) auf Gut Gödelitz.

© Herwig Roggemann - E-Mail: herwig.roggemann@gmx.de - www.berliner-forum.eu

² „Längst deutet alles darauf hin, dass der virale Einbruch die Weltgesellschaft grundlegend und für immer verändern wird.“ – „Der weltweite wirtschaftliche Niedergang wird alles übertreffen, was es je in Friedenszeiten der Moderne gegeben hat.“ So Harald Schumann in Der Tagesspiegel (Tsp.) v. 28. 4. 2020.

und für die heterogene Russländische Föderation mit ihren wirtschaftlichen und innenpolitischen Entwicklungsproblemen nicht zu einer Existenzfrage wird, endlich mit dem Ausbau des seit drei Jahrzehnten projektierten „Gemeinsamen Europäischen Hauses“ zu beginnen. Dessen Architektur könnte die Sicherheitsinteressen Europas mit denen der Ukraine und Russlands verbinden und diesem einen Zugang zum gemeinsamen Markt offen halten – statt ihn an der Ostgrenze der Ukraine zu verschließen und damit einen Keil zwischen Russland und die Ukraine zu treiben.

Dies gilt auch und gerade darum, weil eine förmliche, gleichberechtigte Mitgliedschaft in der Europäischen Union für Russland ausgeschlossen bleibt, da die eurasische Großmacht Russland das Fassungsvermögen der EU sprengen und die finanziellen und politischen Integrationsziele und Möglichkeiten der EU bei weitem überfordern würde. Aus demselben Grunde stellen auch die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der EU mit der Ukraine und die Fortführung bereits laufender Beitrittsverhandlungen mit der Türkei mit dem Ziel späterer Vollmitgliedschaft dieser beiden Länder für die EU existenzgefährdende Ausweitungsschritte dar. Sie sind unvereinbar mit dem politischen Ziel des EU-Vertrags, „eine immer engere Union“ zu bilden, und mit den geltenden Rechtsgrenzen des EU-Finanzhaushalts.

Der folgende Beitrag führt bereits früher bei verschiedenen Gelegenheiten zur Diskussion gestellte Überlegungen weiter und entstand „vor Corona“. Dieses pandemische Ereignis offenbart die wechselseitigen Abhängigkeiten und Anfälligkeiten der bisherigen transnationalen Wirtschafts- und Lebenswelten in Europa und darüber hinaus ebenso wie ihre neuen nationalistischen Gefährdungen.

Neue Höchstzahlen der Waffenproduktion und des Waffenexports auch in und aus Deutschland, fortgesetzte Erhöhung der Zahl der inzwischen 30 NATO-Mitgliedstaaten und ihrer Militärhaushalte, vor allem Deutschlands (Steigerung der deutschen Rüstungsausgaben 2020 um mehr als 10 % auf 46 Mrd. €) und der USA im Gegensatz zu Russland, dessen Militärhaushalt gesunken ist und weniger als ein Zehntel des amerikanischen beträgt, Propagierung privater und staatlicher Waffenkäufe sowie kostspielige NATO-Großmanöver unter US-amerikanischer Führung nahe den russischen Grenzen sind irrationale westliche Irrwege. Sie führen weder in irgendein „Europäisches Haus“ noch in ein transeuropäisches Sicherheitssystem sondern gefährden den Europäischen Frieden.

Auch die fortgesetzte militärische Intervention Russlands in der Ukraine durch Unterstützung der separatistischen Volksrepubliken Donezk und Lugansk in Südosten der Ukraine ist kein hinnehmbarer, friedensfähiger Dauerzustand.

Die „Corona-Krise“ gibt als Systemkrise den unmittelbar aber auch den mittelbar Konfliktbeteiligten, wozu das wiedervereinigte Deutschland aus historischen und aktuellen Gründen ebenso gehört wie Russland, die Ukraine, die EU und ihre Russland benachbarten, osteuropäischen Mitgliedsländer, nicht zuletzt die USA Anlass zu „Neuem Denken“³.

³ Dazu unten Ziff. 13.

2. Erinnerungskulturen – historische Aspekte

Das Jahr 2020 ist zugleich Gedenkjahr. Seine verschiedenen Gedenktage geben nicht nur aus deutscher sondern auch aus russischer, ukrainischer und osteuropäischer Sicht mehrfachen Anlass zu kritischem oder bestätigenden Rückblick und fragendem Ausblick.

Wo Geschichte so tiefgehende Brüche, Konflikte und Neuanfänge aufweist wie in Deutschland und Russland, deren osteuropäischen Nachbarländern und gegenwärtig vor allem in der Ukraine, bildet Erinnerungskultur einen wichtigen aber auch schwierigen Teil der identitätsstiftenden politischen Kultur und damit einen Beitrag zur inneren und äußeren Friedensfähigkeit dieser Länder. Genannt seien hier nur einige der in Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Europa-Konflikt bedeutsamen Erinnerungsdaten:

100 Jahre Auflösung der Ukrainischen Volksrepublik (1917–1920)⁴ – 100 Jahre Unabhängigkeit der Baltischen Staaten von Russland⁵ – 80 Jahre Ende der Unabhängigkeit der Baltischen Staaten aufgrund des Hitler-Stalin-Paktes – 30 Jahre Unabhängigkeitserklärung des Lettischen Parlaments – 75 Jahre Ende des von Deutschland ausgehenden Zweiten Weltkriegs – 50 Jahre Ostverträge von Moskau und Warschau und Kniefall Willy Brandts in Warschau – 30 Jahre Charta von Paris für ein Neues Europa – 30 Jahre Zwei-Plus-Vier-Vertrag – 30 Jahre Vertrag über die Deutsche Einheit – 5 Jahre Minsker Abkommen⁶ – 5 Jahre Russland-Sanktionen⁷ – Die Aufzählung ließe sich verlängern. Sie zeigt, dass zeitgeschichtliche Rückblicke geradezu zwangsläufig in aktuelle politische Debatten führen – und umgekehrt.

Die im folgenden versuchte Konfliktverortung geht von der Annahme aus, dass bestimmte historische, politische und rechtliche Aspekte der Konfliktentstehung wie auch im Ukraine-Russlandkonflikt einer weitergehenden Prüfung und Bewertung bedürfen. Und dass eine veränderte gegenüber der bisher vorherrschenden Sichtweise, zumindest ein veränderter Blickwinkel dabei hilfreich sein können, um friedensfähigen Lösungen nicht nur im ukrainischen oder russischen sondern im gesamteuropäischen Interesse näher zu kommen.

⁴ Eine „Exilregierung“ dieser bis 1920 bestehenden „Ukrainischen Volksrepublik“ innerhalb einer in wechselhaften Kämpfen (dazu Andreas Kappeler, *Ungleiche Brüder. Russen und Ukrainer. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 2017, S. 130 ff., 139 ff.; Wolfram Dornik/Stefan Karner (Hrsg.), *Die Besatzung der Ukraine 1918. Historischer Kontext – Forschungsstand – wirtschaftliche und soziale Folgen*, Boltzmann-Institut für Kriegsfolgenforschung, Graz – Wien – Klagenfurt 2008) entstehenden Russischen Föderation bestand bis 1992 in München. Ihr letzter „Präsident“ Mykola Plawjuk übergab ihre Insignien am 22. 8. 1992 an den neuen, nach Unabhängigkeitserklärung und Referendum von 1991 demokratisch gewählten ukrainischen Präsidenten Leonid Krawtschuk, dazu vgl. www.nzz.ch/meinung - Andreas Kappeler, *Das kurze Leben einer Volksrepublik*, v. 7. 3. 2017; ferner Andrij Portnov v. 7.4.2018.

⁵ Im Frieden von Riga am 11. 8. 1920 zwischen der Demokratischen Republik Lettland und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Anerkennung Lettlands, das sich bereits am 18. 11. 1918 als unabhängig erklärt hatte.

⁶ Zu den am 5. 9. („Protokoll“) und 19. 9. 2014 („Memorandum“) sowie am 12. 2. 2015 („Maßnahmepaket zur Erfüllung der Minsker Übereinkommen“ von 2014) in Minsk/Weißrussland geschlossenen Vereinbarungen die umfassende Darstellung von Otto Luchterhandt, *Die Vereinbarungen von Minsk aus völkerrechtlicher Sicht – Teil 1*, in: *Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRo) 2020*, S. 33 ff., Teil II, S. 65 ff.

⁷ S. u.

Dem liegt die weitere Annahme zugrunde, dass das Jahr 2014 zwar als Kulminationspunkt der Konfliktentwicklung anzusehen ist, da es den Übergang von wirtschaftlicher und politischer Interessen- und Machtpolitik zu verdeckter und offener militärischer Gewaltausübung mit der Folge weiterer konfliktverschärfender Eigendynamik markiert. Dass aber die eigentlichen Ursachen des Konflikts tiefer und länger zurück liegen, mit der politischen Zeitenwende vor drei Jahrzehnten in unmittelbarem und mit der vor 75 Jahren in mittelbarem Zusammenhang stehen.

Des Weiteren erscheinen die aus dem Verhältnis von Recht und Politik überwiegend gezogenen Schlussfolgerungen für die Anwendung von Sanktionen als Instrument der Außenpolitik gegenüber Russland in ihrer Begründung zweifelhaft. Sie verlieren zudem mit zunehmender Schadenswirkung ohne Erreichung des angestrebten politischen Erfolgs im weiteren Zeitablauf zunehmend an Rechtfertigung.

Ein „Neubeginn“ lässt sich, wie schon bei der „Neuen Ostpolitik“ vor einem halben Jahrhundert, nur aus einem über die formalen Behauptungen einer angeblich „normenbasierten Außenpolitik“ hinausgehenden Ansatz entwickeln und nicht aus kompromisslosem Beharren auf konträren Rechtsstandpunkten.

Die derzeitigen politischen Grenzen – nicht zuletzt ihrer Versöhnungswirkung wegen unverzichtbarer – zivilgesellschaftlicher Erinnerungskultur in der Praxis erfuhr der Regierende Bürgermeister von Berlin bei seiner Einladung zur gemeinsamen Feier des 75. Jahrestages des Kriegsendes in Berlin an die Vertreter Russlands, Weißrusslands und der Ukraine: Der Vertreter der Ukraine lehnte die Teilnahme an der Gedenkfeier zum 9. Mai 2020 zusammen mit russischen Vertretern ab. Die Gedenkfeiern fanden getrennt statt⁸.

3. Konfliktursachen und Komplexität der Aspekte

Der Russland-Ukraine-Konflikt der Jahre 2014 bis 2020 und voraussichtlich noch länger darüber hinaus ist nach dem Jugoslawien-Krieg der Jahre 1991 bis 1995 zu der zweiten großen Herausforderung für die gesamteuropäische Friedensordnung geworden. Und im Gegensatz zum Jugoslawienkrieg,⁹ der schließlich durch militärische Intervention der USA und der NATO mit dem Dayton-Abkommen 1995 beendet werden konnte, besitzt der ebenfalls als Krieg bezeichnete Ukraine-Konflikt allein wegen der Bedeutung seiner unmittelbaren und mittelbaren Kontrahenten Russland und Ukraine ein ungleich größeres Konflikt- und Schadenspotential.

Die Auffassungen über seine Entstehungsursachen und seine politischen und rechtlichen Aspekte sind ebenso unterschiedlich wie über die Möglichkeiten zu seiner Überwindung. Weniger Raum für Meinungsunterschiede lassen, so scheint es, die

⁸ Der ukrainische Botschafter äußerte: „Nicht einmal in den schlimmsten Albträumen“ könne er sich vorstellen, gemeinsam mit einem Vertreter Russlands einen Kranz niederzulegen. Während der ukrainische Botschafter zur Feier des Kriegsendes am 8. 5. 2020 am sowjetischen Ehrenmal im Tiergarten einlädt, feiert der russische Botschafter den „Tag des Sieges“ am sowjetischen Ehrenmal im Treptower Park, vgl. Claudia von Salzen, Tagesspiegel (Tsp.) v. 1. 5. 2020.

⁹ Dazu näher Dunja Melčić (Hrsg.), Der Jugoslawienkrieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen, 2. Aufl. Wiesbaden 2007; Herwig Roggemann, Krieg und Frieden auf dem Balkan, Berlin 1993; ders. Die Konfliktregion Südosteuropa und das internationale und nationale Strafrecht, in: Martin Böse/Michael Bohlander/AndréKlip/Otto Lagodny (Hrsg.), Justive without Borders, FS Wolfgang Schomburg, Leiden-Boston 2018, S. 359 ff.

beklagenswerten Opferzahlen und Schadensfolgen dieses Konflikts. Doch auch hier sind Angaben und Meinungen nicht einheitlich.¹⁰

Bei der Frage nach den Konfliktursachen überwiegt eine Sicht, die zeitlich vom Jahr 2014 ausgeht und im Wesentlichen oder ausschließlich *einen Akteur*, nämlich Russland und seinen Präsidenten Wladimir Putin, in den Blick nimmt.

Als Konfliktursachen werden zumeist die politische und militärische Intervention eines angeblich „erneut expansiven“ Russlands im ostukrainischen Industriegebiet Donbass sowie auf der Krim, deren Inbesitznahme und anschließende Eingliederung in die Russische Föderation genannt. Ganz überwiegend wird in diesem Vorgang eine völkerrechtswidrige Annexion gesehen.

Zeitlich wird die krisenhafte Entwicklung auf den Zeitraum der vergangenen sechs Jahre, also seit der Maidan-Revolution 2014, reduziert. Der 21. Februar 2014 und die Monate danach seien, so wird gesagt, für Deutschland zur „Sollbruchstelle im Verhältnis zu Russland geworden“. - „Im Zäsurenjahr 2014 wurde Russland zur Bedrohung der europäischen Sicherheit.“¹¹

Doch es ist fraglich, ob eine auf diesen Zeitraum verengte Sicht zu weiter führenden Schlussfolgerungen unter angemessener Berücksichtigung der legitimen politischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsinteressen *aller* Beteiligten, also Russlands, der Ukraine, aber auch der russischen oder russisch orientierten Minderheiten innerhalb der Ukraine und nicht zuletzt der Russland benachbarten Baltischen Staaten und Polens und nicht zuletzt der EU und auch Deutschlands gelangen kann.

In den inzwischen zahlreichen Abhandlungen zu diesem Thema¹² werden die historischen Hintergründe und die besondere historische Rolle Deutschlands ebenso

¹⁰ Mit der Russländischen Föderation (146 Mio. Einwohner) und der Ukraine (46 Mio. Einwohner) sind die beiden größten Länder Osteuropas in diesen verlustreichen Konflikt involviert. Er forderte bisher mehr als 13.000 Todesopfer und die dreifache Zahl an Verletzten.

¹¹ So ohne angemessene Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Kontextes des Konflikts: Katja Gloger, *Fremde Freunde. Deutsche und Russen. Die Geschichte einer schicksalhaften Beziehung*. Berlin 2017, S.348.

Dagegen fragt Horst Teltschik, der wohl beste, noch lebende Kenner der politischen Entwicklung und enge Berater Bundeskanzler Helmut Kohls bei dessen Gesprächen zur Vorbereitung der Zwei-Plus-Vier-Vereinbarung und der Deutschen Einheit mit der sowjetischen Regierung unter Michail Gorbatschow, in: *Russisches Roulette – Vom Kalten Krieg zum Kalten Frieden*, München 2019, S.15: „Was wenn Moskaus Interessen im Kern defensiv sind, wenn es der russischen Führung tatsächlich darum geht, sich gegenüber einer wahrgenommenen Expansion des Westens zu behaupten und russische Interessen zu wahren?“

Ebenso Gregor Schöllgen (Historiker der Universität Erlangen und langjähriger Diplomatenausbilder des Auswärtigen Amtes) in FAZ v. 11.8.2019: „Im Frühjahr 2009 hob die EU mit Armenien, Aserbaidschan, Moldau, Georgien, der Ukraine und Weißrussland, also mit sechs vormaligen Sowjetrepubliken, eine sogenannte östliche Partnerschaft aus der Taufe und zwang diese damit faktisch auch, sich zwischen dem Westen und Russland zu entscheiden“. Schöllgen sieht darin und in der Ostexpansion der NATO zwei bedenkliche „Elemente einer Eskalationskette“: Erstens die Inkaufnahme der russischen Wahrnehmung dieses Vorgehens („NATO steht 200 Kilometer vor St. Petersburg“) als Bedrohung. Und zweitens „das Fortbestehen der amerikanischen Vormundschaft“. Vgl. auch die gründlich dokumentierte, kritische Analyse von Gabriele Krone-Schmalz, *Eiszeit – Wie Russland dämonisiert wird und warum das so gefährlich ist*, 2. Aufl., München 2017, sowie die Beiträge im Sammelband von Adelheid Bahr (Hrsg.), *Warum wir Frieden und Freundschaft mit Russland brauchen*, Frankfurt/M 2018.

¹² Vgl. nur Juiri Andruchowytch (Hrsg.), *Euromaidan. Was in der Ukraine auf dem Spiel steht*, 3. Aufl. Frankfurt/M 2014; Nikola Asarow, *Ukraine. Die Wahrheit über den Staatsstreich*. Aufzeichnungen des

wie europa- und geopolitische Rahmenbedingungen dieses Konflikts je nach Betrachter unterschiedlich gesehen und gewichtet, einzelne Aspekte hervorgehoben, andere dabei auch außer Betracht gelassen.

Die spezifischen gemeinsamen Entwicklungsprobleme der über Jahrhunderte verflochtenen Hauptakteure Ukraine und Russland aber auch *die historische Bringschuld des zuvor unmittelbar und nun mittelbar beteiligten Akteurs Deutschland im europäischen Kontext* treten dabei bisweilen zurück. Das gilt auch für die geopolitischen Interessen der USA. Und ebenso für die neuen Sicherheitsinteressen eines postsowjetischen, postsozialistischen Russlands. Diese werden gegenüber den alten und neuen Sicherheitsinteressen der Ukraine, der Baltischen Staaten und Polens eher als vorgeschobene Begründung für Restaurationsversuche vergangener sowjetrussischer Vorherrschaft wahrgenommen. Oder ihnen wird in der gegenwärtigen Situation jegliche Berechtigung abgesprochen gegenüber dem Streben eines neuen ukrainischen Nationalismus nach einem Nationalstaat, der seine Zukunft ausschließlich in den Russland derzeit weitgehend ausgrenzenden Gemeinschaften von NATO und EU zu sehen vermag.

Dem stehen gewichtige Stimmen und Argumente gegenüber, die nicht vorrangig Defizite, Entwicklungsprobleme und Rückfälle Russlands in Vorgehensweisen angeblich innenpolitisch bedingter hegemonialer Interessenzonen- und Machtpolitik im Blick haben. Sondern die vielmehr grundsätzliche Fehleinschätzungen, Fehlplanungen und historische Versäumnisse der US-Amerikanischen und EU-Außen- und Sicherheitspolitik nach dem welthistorischen Umbruch vor drei Jahrzehnten ins Zentrum der Frage nach Konfliktursachen und Lösungswegen rücken.

Nicht hinterfragter Ausgangspunkt vieler Beurteilungen bleibt nach wie vor das weithin vorherrschende „Axiom“ einer „westlichen, transatlantischen Wertegemeinschaft“ – und ihrer angeblich gemeinsamen Wirtschafts- und

Ministerpräsidenten, Berlin 2015; Adelheid Bahr (Hrsg.), Warum wir Frieden und Freundschaft mit Russland brauchen, Frankfurt/M 2018; Wolfgang Bittner, Die Eroberung Europas durch die USA. Zur Krise in der Ukraine, Frankfurt/M 2015; Mathias Bröckers/Paul Schreyer, Wir sind die Guten. Ansichten eines Putinverstehers oder wie uns die Medien manipulieren, 7. Aufl., Frankfurt/M 2014; Gernot Erler, Weltordnung ohne den Westen? Europa zwischen Russland, China und Amerika. Ein politischer Essay, 2018; ders., Die Europäisierung Russlands. Moskau zwischen Modernisierungspartnerschaft und Großmachtrolle, 2012; Wolfgang Gehrke/Christiane Reymann, Deutschland und Russland. Wie weiter? Der Weg aus der deutsch-russischen Krise, Berlin 2017; Katja Gloger, Fremde Freunde. Deutsche und Russen. Die Geschichte einer schicksalhaften Beziehung; diess., Putins Welt. Das neue Russland, die Ukraine und der Westen, Berlin 2015; Andreas Kappeler, Ungleiche Brüder. Russen und Ukrainer, München 2017; Margareta Mommsen, Das Putin-Syndikat. Russland im Griff der Geheimdienstler, München 2017; Angelika Nußberger/Margareta Mommsen, Das System Putin. Gelenkte Demokratie und politische Justiz in Russland, München, 2007; Horst Teltschik, Russisches Roulette. Vom Kalten Krieg zum Kalten Frieden, München 2015; Wolfgang Ischinger, Welt in Gefahr. Deutschland und Europa in unsicheren Zeiten, Berlin 2018; Gabriele Krone-Schmalz, Eiszeit. Wie Russland dämonisiert wird und warum das so gefährlich ist, München 2018;; Matthias Platzeck, Wir brauchen eine neue Ostpolitik. Russland als Partner, Berlin 2020; Katharina Raabe/Manfred Sapper (Hrsg.), Testfall Ukraine. Europa und seine Werte, Frankfurt/M 2015; Manfred Sapper/Volker Weichsel (Hrsg.) Zerreißprobe. Die Ukraine: Konflikt, Krise, Krieg, in: Osteuropa, 64. Jahrg., Heft 5-6, Mai/Juni 2014; Karl Schlögel, Das Sowjetische Jahrhundert. Archäologie einer untergegangenen Welt, 4. Aufl. München 2018; ders., Entscheidung in Kiew. Ukrainische Lektionen, 2015; Peter Strutynski (Hrsg.), Ein Spiel mit dem Feuer. Die Ukraine, Russland und der Westen, 2014.

Sicherheitsinteressen¹³. Kann von solchen gegenwärtig, nach 70 Jahren noch – wie zu Zeiten des Kalten Krieges, der eine unvergleichbar größere, reale Bedrohungsqualität für Deutschland und Westeuropa besaß – gesprochen werden? *Die fortdauernde Ausweitung dieser westlichen Interessen- und Einflusszonen von EU und NATO bis an die russische Grenze* – von 1990 bis zum Jahre 2020, jüngst manifestiert durch das größte westliche Militärmanöver seit dem Fall des Eisernen Vorhangs vor drei Jahrzehnten in Grenznähe zu Russland¹⁴ – wird demgegenüber als legitime Ausübung souveräner Rechte der beteiligten Staaten und ihrer jeweiligen nationalen und vorgeblich auch kollektiven Sicherheitsinteressen wahrgenommen.

Vor dieser Folie bleibt der Blick fokussiert auf die aus überwiegender ukrainischer und westlicher Sicht rechtswidrige russische Intervention auf der Krim und im Donbass und deren Folgen für die Sicherheit der Ukraine, der Baltischen Staaten, Polens und ganz Europas. Das langfristige politische Hauptziel einer nicht nur „regelbasierten“, sondern auch *auf Interessenbalance gerichteten gesamteuropäischen Friedensordnung* unter Einschluss Russlands gerät dabei aus den Augen. Oder es wird verschoben aus der realen Gegenwart in eine potentielle Zukunft, in der das gegenwärtige Russland „zurückgefunden“ habe in die „Werte- und Rechtsgemeinschaft“ der „westlichen Welt“.

Nicht nur und nicht erst die ukrainische Regierung unter ihrem Präsidenten Wolodymyr Selenskyj seit 2019 sondern auch Vertreter der EU und ihrer

¹³ Die These Heinrich August Winklers (Geschichte des Westens, München 2009; Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte I, München 2000): Es gebe keine legitimen deutschen Interessen, die nicht zugleich auch Interessen Europas und „des Westens“ seien, ist angesichts zum Teil tiefgehender, auch historisch begründeter Werte- und Interessendivergenzen und -kollisionen zwischen europäischen Staaten sowie zwischen diesen und den USA nicht haltbar. Nicht nur der Ukraine-Konflikt sondern auch andere neuere und ältere Konflikte belegen das; zur bisher einseitigen „Wertedebatte“ vgl. die Beispiele bei Roggemann, Ukraine-Konflikt, 2015, S. 78 ff.

¹⁴ Dieses von der US-Army Europe kommandierte Manöver „Defender“ (zum folgenden Fabian Löhe, www.tagesspiegel.de/politik v. 22. 2. 2020) ist mit rund 38 000 Soldaten aus 19 NATO-Staaten, davon rund 20.000 Soldaten aus den USA mit Tausenden von Fahrzeugen und 450 Panzern, das größte Manöver seit dem Ende der Sowjetunion. General Christopher Cavioli, Europa-Kommandeur der US-Armee, erklärte hierzu: Nach Ende des Kalten Krieges „gab es gute Gründe, weshalb wir unsere Streitkräfte in Europa reduziert haben. Seitdem haben wir keine Präsenzarmee mehr, sondern wir setzen auf schnelle Streitkräfteverlegung und – verstärkung. Die Ereignisse des Jahres 2014 haben diese Strategie besonders dringlich gemacht.“ – „Die US-Armee trainiert gemeinsam mit den Bündnispartnern die Truppenverstärkung. Das soll künftig alle zwei Jahre stattfinden“.

Der estnische Vertreter in der Interparlamentarischen Vereinigung der NATO, Marko Mihkelson, erklärt hierzu: „Wir hätten gerne eine größere aktive Präsenz von US-Streitkräften in Estland. Im Jahr 2014, als der Ukraine-Krieg ausbrach, gab es keine NATO-Truppen in Estland, und die Leute hatten große Angst. – Heute aber sehen die Leute: Unsere Verbündeten sind bei uns – nicht mit Worten, sondern mit gemeinsamen Manövern, in denen sie die Gegend hier kennenlernen“ (zit. nach Andrea Rehmsmeier, Die Aufrüstung geht weiter, www.deutschlandfunk.de/nachrichten v. 24. 3. 2020).

Diese Äußerungen illustrieren ein konfrontatives und damit letztlich friedensgefährdendes Sicherheitsdenken ausschließlich in militärischen Kategorien (Das Baltikum durch Militärmanöver kennen lernen?) – und weit entfernt vom nur auf politischem Wege erreichbaren Ziel eines transeuropäischen Sicherheitskonzeptes. Nur in einem solchen aber ist Kollision der legitimen Sicherheitsansprüche auf der einen Seite Estlands und seiner baltischen Nachbarstaaten und auf der anderen Seite Russlands, das sich durch US- und NATO-Militärpräsenz unmittelbar an seinen Grenzen bedroht sieht (Entfernung Narva – St. Petersburg 150 Km), auflösbar.

Inzwischen ist das provokative Großmanöver „Defender“ des Jahres 2020, in dem Deutschland als militärische „Drehscheibe“ und Logistikzentrum sowie mit einem Beitrag von 1500 Bundeswehrsoldaten fungierte, wegen der Corona-Pandemie vorzeitig beendet worden.

Mitgliedstaaten und vor allem die Führung der USA sehen seit längerem die politische Zukunft der Ukraine in ihrer Mitgliedschaft in der NATO und später auch in der EU. Dass eine solche Zielsetzung wie die künftige volle EU-Mitgliedschaft nicht nur die Reformfähigkeit der gegenwärtigen Ukraine übersteigen, mit regional und ethnisch divergierenden Vorstellungen relevanter Bevölkerungsminderheiten im Süden und Osten der Ukraine nur schwer und mit den vertraglichen Grenzen des EU-Finanzhaushalts und der Verpflichtung, einen „immer engeren Zusammenhalt“ der derzeitigen EU-Mitgliedsländer zu schaffen (Präambel Satz 1 EU-Vertrag) gar nicht vereinbar sein könnte, wird nicht hinterfragt.

Das gilt auch für die Rolle der Ukraine selbst nicht nur als Opfer sondern auch als *Mitverursacher* in diesem Konflikt.

Der Jahrhunderte langen vielfältigen ethnischen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verflechtung der „großrussischen und kleinrussischen“ Brüder“ Russland und Ukraine stand und steht das lange Bestreben der Ukraine nach Selbständigkeit, nach politischer Autonomie und schließlich nach einem eigenen, gesicherten Nationalstaat im Verhältnis zu Russland gegenüber. Auch wenn man diesen Anspruch der ukrainischen Mehrheitsbevölkerung auf einen von Russland unabhängigen Nationalstaat, der erstmals kurzzeitig vor rund 100 Jahren in der Ukrainischen Volksrepublik der Revolutionsjahre und erstmals dauerhaft vor bald 30 Jahren mit dem Zerfall der Sowjetunion 1991 in Erscheinung trat, als historisch legitim und seit 1991 auch fraglos als völkerrechtlich begründet ansieht, so bleibt doch die *zentrale Frage* offen:

→ Ob die Durchsetzung dieses *Anspruchs eines neuen ukrainischen Nationalismus seit dem Maidan-Staatsstreich mittels kompromissloser Abwendung und Abgrenzung von Russland und Hinwendung zu EU und NATO* ohne Rücksicht auf ebenfalls legitime russische aber auch auf gesamteuropäische – nicht notwendig mit den nationalen ukrainischen identische – Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen ein zukunftsfähiger Weg ist.

→ Und ob nicht die Ergebnisse der Präsidenten- und Parlamentswahlen in der Ukraine 1919 bei näherer Betrachtung auch als Aufforderung eines Teils der ukrainischen Wählerschaft – die sich mit mehr als 60 % an den Präsidentenwahlen aber nur mit weniger als 50 % der Wahlberechtigten an den Wahlen zur Rada in Kiew beteiligt hat – verstanden werden könnten, auch in der neuen ukrainischen Regierung verstärkt auf *Kompromisse in der ukrainischen Russlandpolitik* hin zu arbeiten, wie sie bereits seit Minsk II auf dem Tisch liegen.

Die Suche nach politischen und rechtlichen Lösungen erfordert jedenfalls eine Sichtung der Interessen und Ursachenanalyse des *Verhaltens und Fehlverhaltens aller* und nicht nur eines der Konfliktbeteiligten.

Aus diesem Grunde und bevor dazu einzelne Konfliktfelder näher betrachtet und am Ende einige Schlussfolgerungen gezogen werden, erscheint es angebracht, den Konflikt mithilfe einer – verkürzten– Chronologie zu verorten.

4. Chronologie zur Konfliktverortung

4.1 Vorgeschichte: 100 Jahre Ukrainischer Staat – Deutsche Aggression und Kapitulation

Historisch weist der gegenwärtige Konflikt einer „Emanzipation“ des „kleinen“ ukrainischen vom „großen“ russischen Bruder weit in die russisch-ukrainische Geschichte¹⁵. Erstmals manifest in der vorübergehenden Gestalt eines eigenständigen ukrainischen Staates wird er vor rund 100 Jahren in Zusammenhang mit dem Zerfall des zarischen Russischen Imperiums nach der Oktoberrevolution 1917 und der Unabhängigkeit Polens, der Baltischen Staaten, Finnlands und eben der Ukraine. Schon damals vor dem „Diktatfrieden“ von Brest-Litowsk hatte Deutschland seine Hand im Spiel als Besatzungsmacht und bei späterer Regierungsbildung in der Ukraine vor deren Beitritt als Gründungsmitglied der Sowjetunion 1922.

Doch erst mit dem Auftreten des nationalsozialistischen Deutschlands und seinem Vernichtungsfeldzug erreichte die Verknüpfung der deutschen, russischen und ukrainischen Geschichte ihren unheilvollen Tiefpunkt¹⁶. Aus dessen Fortwirkungen bis heute folgt eine spezifische Pflicht Deutschlands zur Friedenspolitik gegenüber Russland, der Ukraine, Weißrussland, Polen und den anderen Staaten Osteuropas. Sie findet in der deutschen Mitbeteiligung am Friedensprozess im „Normandie-Format“ folgerichtigen Ausdruck.

Im Gedenkjahr 2020 werden über das „Jubiläumsjahr“ 1945 weiter zurückgreifend schon die Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland im Jahre 1933, die Unterzeichnung des Hitler-Stalin-Paktes 1939¹⁷, der Vernichtungskrieg gegen Polen¹⁸ im selben Jahr und der Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion 1941¹⁹, zu

¹⁵ Andreas Kappeler, Ungleiche Brüder. Russen und Ukrainer, S. 85 ff., 111 ff., 134 ff., zur ersten ukrainischen Unabhängigkeitserklärung S. 138 f.

¹⁶ Für den die Person des ukrainischen nationalistischen, zeitweise mit den deutschen Nationalsozialisten kollaborierenden Führers Stjepan Bandera ein bis heute zwiespältiges Beispiel liefert.

¹⁷ Vgl. Anna Kaminsky/Dietmar Müller/Stefan Troebst (Hrsg.), Der Hitler-Stalin-Pakt 1939 in den Erinnerungskulturen der Europäer, Göttingen 2011; Jan Lipinsky, Das geheime Zusatzprotokoll zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag vom 23. August 1939 und seine Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte von 1939 bis 1999, Frankfurt/M 2004; Claudia Weber, Der Pakt. Stalin, Hitler und die Geschichte einer mörderischen Allianz, München 2019; weitere Nachweise bei Klaus Meyer, Zwei Wege nach Moskau. Vom Pakt bis zum Überfall. Neue Literatur zur Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen von 1939 bis 1941, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 47 (1998), S. 216.

¹⁸ Dazu Alfred Schickel, Die polnischen Kriegsverluste 1939 – 1945, Zeitschrift für Politik, Neue Folge, Bd. 25 Nr. 3 (1978), S. 279 – 296).

¹⁹ Zu den Dimensionen dieses ideologisch (Rassismus) und machtpolitisch („Volks ohne Raum“ begründeten Vernichtungs- und Ausbeutungskrieges Katja Gloger, Fremde Freunde, S. 242 ff.: „So wurde auch in den Gebieten hinter der Front eine Gewaltspirale ungeahnten Ausmaßes in Gang gesetzt: Mord und Plünderungen durch Angehörige der Wehrmacht waren an der Tagesordnung. Die ohnehin durch den Terror der Zwangskollektivierung traumatisierten und verarmten Bauern wurden erneut Terror, Hunger und Verelendung preisgegeben. Man raubte ihnen Vieh, Saatgut und sogar noch die Winterkleidung. Dass die radikale Ausplünderung der besetzten Gebiete die Lebensgrundlagen der Bevölkerung zerstören und zu Hungersnöten mit möglicherweise Millionen Toten führen würde, wurde einkalkuliert“. Karl Schlögel in: Das Sowjetische Jahrhundert. Archäologie einer untergegangenen Welt, 4. Aufl., München 2018, S. 473: „Wenn man sagen kann, dass sich das sowjetische Dorf nie mehr von den Blutverlusten und dem moralischen Zusammenbruch von Kollektivierung und Hungersnot erholt hat, dann gilt dies erst recht für die Opfer im Großen Vaterländischen Krieg“. Zu den Opferzahlen zusammenfassend Peter Jahn, Die Zeit v. 14. 6. 2007.

unvermeidbaren Anknüpfungspunkten mit je eigenem Gewicht für die fortwirkender Konfliktursachen und deren Untersuchung.

4. 2 Folgen der Deutschen Aggression: Ost-West-Konflikt und Teilung Deutschlands und Europas

Die deutsche Aggression und ihre Folgen führten nicht nur zu bis dahin unvorstellbaren Verlusten an Menschenleben, tiefen sozialen Erschütterungen, Fluchtbewegungen, Zerstörungen und Grenzverschiebungen²⁰ sondern nach 1945 mit Einnahme und Befreiung Wiens und Berlins durch die Rote Armee, bedingungsloser Kapitulation der deutschen Wehrmacht in Reims und in Berlin-Karlshorst²¹, Potsdamer Konferenz der USA, Sowjetunion, Großbritannien mit späterem Beitritt Frankreichs²² auch zur Spaltung Europas, der politischen Neuordnung Osteuropas und der Etablierung einer jahrzehntelangen politischen und militärischen Hegemonie des Sowjetunion in einer „Sozialistischer Staatengemeinschaft“. Mit der Teilung Deutschlands verband sich die Teilung Europas durch den „Eisernen Vorhang“.

Der Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23.5.1949 mit Verkündung des Grundgesetzes durch den Präsidenten des Parlamentarischen Rats in Bonn folgte am 7. 10. 1949 die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund einer vom Deutschen Volksrat angenommenen Verfassung in (Ost)Berlin.²³ Fast zeitgleich erfolgte einige Jahre später die Wiederbewaffnung der beiden deutschen Staaten; für die Bundesrepublik Deutschland durch NATO-Beitritt am 6.5.1955, für die DDR durch Beitritt zum Warschauer Pakt zusammen mit UdSSR, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Albanien am 14.5.1955. Damit hatte das antagonistische politische Koordinatensystem Gestalt gewonnen. Der Ost-West-Konflikt spitzte sich im „Kalten Krieg“ nach dem Bau des Sperrzauns und der späteren Berliner Mauer am 13.8.1961 mit der Konfrontation schussbereiter US-amerikanischer und sowjetischer Panzer im Zentrum Berlins und der folgenden Hochrüstung und Stationierung von Mittelstreckenraketen und anderen Waffensystemen in beiden deutschen Staaten friedensgefährdend weiter zu.

Die gegenwärtigen Beziehungen des Jahres 2020 zwischen Russland, der Ukraine, der EU und den USA werden gelegentlich warnend als Rückfall in einen „Neuen

²⁰ Beispiel: „Westverschiebung“ Polens.

²¹ Dazu die epochale Rede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker vor dem Deutschen Bundestag in Bonn am 8. 5. 1985: „Der 8. Mai war ein Tag der Befreiung. Er hat uns alle befreit von dem menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.“ – Und: „Wir dürfen den 8. Mai 1945 nicht vom 30. Januar 1933 trennen“. Zur Diskussion um die Bedeutung dieses Tages auch Ernst Nolte, Alfred Grosser und Jerzy Holzer, Zusammenbruch und Neubeginn – Die Bedeutung des 8. Mai 1945, Veranstaltung der Freien Universität Berlin, Dokumentationsreihe der FU Nr. 14, Berlin 1985.

²² Näher Fritz Faust, Das Potsdamer Abkommen und seine völkerrechtliche Bedeutung, 4. Aufl. Frankfurt/M-Berlin 1969; Boris Meissner u. a. (Hrsg.), Das Potsdamer Abkommen, Wien 1996; zur Beendigung der Geltung des Potsdamer Abkommens und der anderen Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990 vgl. Dieter Blumenwitz, Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1990, S. 3041 ff.

²³ Siegfried Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Text und Kommentar, Frankfurt/M 1972; Herwig Roggemann, Die DDR-Verfassungen, 4. Aufl. Berlin 1989; ders., Die sozialistische Verfassung der DDR. Entstehung, Analyse, Vergleich, Text, Opladen 1970.

Kalten Krieg“ charakterisiert. Ob diese Sicht begründet oder in Anbetracht substanzieller Unterschiede zwischen der damaligen und der heutigen Situation – wie zu zeigen ist – nicht haltbar ist, ist an dieser Stelle nicht weiter zu erörtern. In jedem Fall können – so eine weitere hier vertretene These – Grundgedanken der damaligen „Neuen Ostpolitik“, die zu den erfolgreichsten Ansätzen deutscher Nachkriegsaußenpolitik gehören, für die Überwindung der gegenwärtigen Krise fruchtbar gemacht werden.

5. Die „Neue Ostpolitik“ als alternative Friedenspolitik

5. 1 Grundgedanken der „Neuen Ostpolitik“ Willy Brandts

Mit der von Willy Brandt und Egon Bahr vor mehr als einem halben Jahrhundert konzipierten und gegen heftige, geradezu erbitterte Widerstände durchgesetzten „Neuen Ostpolitik“ gelang der schrittweise Übergang von einer konfrontativen Politik der politischen Abgrenzung, militärischen Bedrohung und „Abschreckung“ zu einer Politik der vertrauensbildenden Kooperation mit der damaligen Sowjetunion und Osteuropa. Mit einer „Sozialistischen Staatengemeinschaft“ also, deren grundlegende Wertvorstellungen in wesentlichen Punkten mit der „westlichen Wertordnung“ unvereinbar waren.

Anstelle offensiver und konfrontativer Ostpolitik sollte Akzeptanz des Status quo und der unterschiedlichen Interessen, gegensätzlichen Staatsideologien und unvereinbaren Rechtspositionen treten. Ziel war, *Wandel durch Annäherung*²⁴ in zahlreichen, zielgerichteten kleinen Schritten zu erreichen. Diese „Modus-Vivendi-Politik“ suchte ohne Vorbedingungen i. S. einer Anerkennung entgegenstehender „Werte“ und Rechtspositionen nach Anknüpfungspunkten für Kooperation soweit wie möglich und beidseitigen Interessen dienlich, gegebenenfalls unter Benennung und Ausklammerung derzeit unlösbarer Rechtspositionen.

Dieser Politikansatz jenseits „regelbasierter Außenpolitik“ ist – entgegen vielfachen Annahmen – nach wie vor aktuell auch und gerade im Verhältnis zu Russland, um den derzeitigen politischen Stillstand mit seiner gefährlichen militärischen Eskalation zu überwinden und über politische Kooperation zu erneuter militärischer De-eskalation zu gelangen.

Bedeutsam – und bisher nicht ostpolitischer Konsens im Umgang mit der gegenwärtigen Regierung Putin, gelegentlich auch abwertend als „Regime Putin“ bezeichnet²⁵ – ist eine weitere Voraussetzung einer solchen auf Interessenausgleich und wechselseitige Sicherheit gerichteten Politik: Die Ablehnung einer Politik der politischen und wirtschaftlichen Intervention und Destabilisierung. „Regime Change“ stellte damals und stellt auch heute kein legitimes und erfolgversprechendes Ziel westlicher und insbesondere deutscher Ost- und Russlandpolitik dar. Kurz: die

²⁴ Vgl. die Rede Egon Bahrs am 15. 7. 1963 in der Evangelischen Akademie Tutzing: *Wandel durch Annäherung*; Egon Bahr, Was nun? Ein Weg zur deutschen Einheit, 2019; ders., „Das musst du erzählen“, Erinnerungen an Willy Brandt, Berlin 2013; Carola Stern, Willy Brandt in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, 2. Aufl. Reinbek 2002; Willy Brandt, Erinnerungen, 2. Aufl. Berlin 2013; Gregor Schöllgen, Geschichte der Weltpolitik, S. 246 ff.

„Demokratisierung Russlands“ gehört nicht zu den legitimen Aufgaben deutscher Friedenspolitik und erst recht nicht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages²⁶. Diese politische Erkenntnis bedeutete für die damalige deutsche Ost- und DDR-Politik des „Kalten Krieges“ den Abschied der Politik vom „Nichtanerkennungsgrundsatz“ und der Rechtsprechung von der sog. „Schutzgesetztheorie“. Danach wurden lange Zeit Rechtsakte der Gesetzgebung und Rechtsprechung für unvereinbar mit Verfassungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland gehalten, sofern sie zur „Stabilisierung“ der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und damit des „gegnerischen Regimes“ beitrugen²⁷. Heutige Begründungen für die inzwischen routinemäßigen Verlängerungen der Sanktionsentscheidungen gegenüber Russland folgen offenbar ähnlichen Denkmustern, die letztlich in einem „Freund-Feind-Denken“ wurzeln²⁸, das Rechtsgleichheit prinzipiell ebenso ausschließt wie substanzielle, dauerhafte Kompromisslösungen mit dem tatsächlichen oder vermeintlichen „Systemgegner“. Erst und nur auf der Grundlage eines vom einstigen Aggressor Deutschland ausgehenden Politikwandels gegenüber der Sowjetunion und der Schaffung eines persönlichen Vertrauensverhältnisses mit deren Führung war – wie heute weitgehend anerkannt – die Vereinigung der beiden deutschen Staaten überhaupt möglich.

Dieses Kernelement deutscher Ostpolitik sahen und sehen allerdings Vertreter der Theorie und Strategie sowie der politischen Umsetzung des bis heute maßgeblichen Konzepts der „*Einbindung anderer Länder*“ in das „*Ordnungssystem*“ der „*einzigsten Weltmacht*“ USA anders²⁹. Aus dieser Sicht war und ist bis heute „Eurasien das Schachbrett, auf dem sich auch in Zukunft der Kampf um die globale Vorherrschaft

²⁶ Dazu die frühere Grünen-Vorsitzende Claudia Roth: „Die Bundeskanzlerin muss Klartext mit Putin reden und sehr deutlich die Entwicklung in Russland sowie Putins eigene Rolle dabei thematisieren. Sie muss ganz klar gegen die Repressionen protestieren, denen deutsche politische Stiftungen, darunter ja auch die CDU-nahe Konrad-Adenauer-Stiftung in Russland ausgesetzt sind“, vgl. Matthias Kamann, „Die Bundeskanzlerin muss Klartext mit Putin reden“, in: Die Welt, www.welt.de/politik/deutschland v. 5. 4. 2013. Der erste Teil der Forderung ist weder durch parlamentarischen Wählerauftrag noch durch die Inhaltsgrenzen internationaler deutscher Friedenspolitik legitimiert; der zweite Teil kann sich dagegen auf die Mindestvoraussetzungen der Gleichbehandlung von Nichtregierungsaktivitäten im Rahmen von Korb III und das Prinzip der Gegenseitigkeit berufen.

²⁷ Dazu m. w. A. Herwig Roggemann, *Fragen und Wege zur Rechtseinheit in Deutschland*, Berlin 1995, S. 105 ff., 106.

²⁸ Der Kampfbegriff der „Freund-Feind-Kategorie“ entstammt dem Rechtsdenken Karl Schmitts, eines führenden Staatsrechtlers der Weimarer Republik und späteren theoretischen Wegbereiters der Lehre vom nationalsozialistischen „Führerstaat“.

²⁹ Zum insbesondere von Think Tanks und Politikberatungsinstitutionen der US-Regierung entwickelten Methoden der politischen Destabilisierung bis hin zu einer neuen „Technologie des Staatsstreichs“ vgl. Mathias Bröckers/Paul Schreyer, *Wir sind die Guten. Ansichten eines Putinverstehers oder wie uns die Medien manipulieren*, Frankfurt/M 7. Aufl. 2014, S. 69 ff. („Farbrevolutionen und Fake-Demokratie“), S. 72 ff. unter Hinweis auf Fred Emery und Howard Permuter vom Tavistock-Institute of Human Relations m. w. A. bei William Engdahl, *Full Spectrum Dominance. Totalitarian Democracy in the New World Order*, Edition Engdahl 2009; John Arquilla/David Ronfeld in: *Athenas Camp. Preparing for Conflict in the Information Age*, Rand 1997; diess., *Swarming and the Future of Conflict*, Rand 2000, in: www.rand.org/pubs/documented_briefings/DB311.html.

abspielen wird“³⁰. Der Ukraine kommt aus der Sicht für die US-Außenpolitik eine Schlüsselrolle insofern zu, als die Ukraine schon durch ihre Existenz und politische Zuordnung den entscheidenden Faktor für Russlands Stellung als eurasische (Groß)Macht ausmacht³¹.

Inzwischen, das heißt 2020, sind die Beziehungen zwischen Deutschland, der EU und der NATO auf der einen und Russland auf der anderen Seite so angespannt, dass immer wieder vom „Neuen Kalten Krieg“ gesprochen wird. US-Außenminister Mike Pompeo bezeichnete 2019 Russland ebenso wie China während seines Berlin-Aufenthalts als neue, alte Gefahr und feindlichen „Aggressor“³².

5. 2. Die Ostverträge

Der Konsolidierung der neuen Ostpolitik³³ diene die Schaffung von – zum Teil als vorläufig betrachteten – Rechtsgrundlagen durch ein System von Verträgen. Deren Verhandlung und Abschluss musste gegen starken innenpolitischen Widerstand in Deutschland durchgesetzt werden. Der Warschauer Vertrag von 1970 wurde wegen der Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze als „Verzichtsvertrag“ kritisiert. Der Grundlagen-Vertrag mit der DDR von 1972, als „Verzicht auf die Wiedervereinigung“ kritisiert und gerichtlich angefochten, konnte erst nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973³⁴ in Kraft treten.

Das „Erfolgsgeheimnis“ dieser Vertragstechnik bestand darin, dass es nicht um Grundsatzfragen (Beispiele: Anerkennung oder Nichtanerkennung, Staatsangehörigkeit, Hoheitsgrenzen und Staatsymbole) sondern um praktische Einzelregelungen (z. B. zur Erleichterung z. B. von Verkehr: Verkehrsvertrag; Austausch und Kommunikation: Kulturabkommen; Zahlungsverkehr, Sozialleistungen) mit dem Ziel „menschlicher Erleichterungen“ ging.

Zu den Voraussetzungen gehörten allerdings Gewaltverzicht und die einstweilige Anerkennung des regionalen politischen Status quo. Deren sichtbares Zeichen war die Aufnahme der BRD und der DDR in die UN am 18. 9. 1973.

Auch diese Aspekte der damaligen Ostpolitik: Akzeptanz des status quo, sind unter den Bedingungen des Ukraine-Konflikts von 2020 hilfreich für das weitere Vorgehen

³⁰ So Zbigniew Brzezinski, einer der strategischen Vordenker der US-Außenpolitik und Berater Präsident Barack Obamas, in: Die einzige Weltmacht: Amerikas Strategie der Vorherrschaft, 1997, S. 16 ff., 58 ff.

³¹ Dazu Sabine Feiner, Weltordnung durch US-Leadership? Die Konzeption Zbigniew Brzezinskis, Wiesbaden 2000; kritisch Hauke Ritz, Die Welt als Schachbrett. Der neue Kalte Krieg des Obama-Beraters Zbigniew

Brzezinski, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Heft 7 2008, S. 53 ff.;

³² In seiner Berliner Rede am 9. 1. 2019.

³³ Vgl. dazu den Bericht von Bundeskanzler Willy Brandt am 23. 2. 1972 zur Lage der Nation, Argument der Vertragsgegner: Verrat deutscher Interessen und Rechtspositionen für vage Hoffnung auf Entspannung – 22-stündige, kontroverse Debatte im Deutschen Bundestag in Bonn.

³⁴ BVerGE 36, 1; zu diesen in der damaligen Bundesrepublik heftig umstrittenen Teilschritten auf dem Wege zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten vgl. Herwig Roggemann, Fragen und Wege zur Rechtseinheit in Deutschland, Berlin 1995, S. 79 ff.

³⁴ Zu dessen federführenden ostpolitischen Beratern gehörte Horst Teltschik, der spätere langjährige Leiter der Münchener Sicherheitskonferenz.

zur Konfliktlösung, stellen jedoch zugleich erhebliche Anforderungen an die Kompromissbereitschaft der Konfliktparteigen.

5. 3 Ende des Ost-West-Konfliktes und der Teilung Deutschlands und Europas

Die „Neue Ostpolitik“ wurde nicht nur vom Nachfolger Willy Brandts, Bundeskanzler Helmut Schmidt, sondern vor allem vom „Kanzler der Deutschen Einheit“, Helmut Kohl übernommen³⁵ und zusammen mit Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher erfolgreich fortgeführt. Sie traf auf eine Öffnung und beginnende Transformation der Sowjetunion und Russlands in der innen- und wirtschaftspolitischen Reformagenda von Michail Gorbatschow, unterstützt durch seinen Außenminister Eduard Schewardnadse, in Osteuropa auf die Liberalisierungsbewegungen in Polen („Solidarnosc“) und Ungarn („Demokratisches Forum“)³⁶ und die Protestbewegung in der DDR (Neues Forum“). Sie ging schließlich ein in die politische „Zeitenwende“ 1989/1990. Diese begann bereits 1986 mit der Reformpolitik und Demokratisierungsansätzen unter Michail Gorbatschow in der Sowjetunion und Russland („Perestroika“, „Glasnost“)³⁷ und der Bewegung „Solidarnosc“ in Polen. Sie kulminierte 1989/1990 mit der friedlichen Revolution in der DDR, die über „Montagsdemonstrationen“ – „Runder Tisch“ – Bürgerinitiativen – Gründung des Neues Forums – zunehmenden Machtverlust der Staatsorgane – 9.11.1989: Grenzöffnung in Berlin und „Fall der Berliner Mauer“ zum Ende der staatssozialistischen Regierungssysteme in Osteuropa, der Auflösung der Sowjetunion und der Überwindung der Spaltung Deutschlands³⁸ und Europas führte.

³⁵ Zu dessen federführenden ostpolitischen Beratern gehörte Horst Teltchik, der spätere Leiter der Münchener Sicherheitskonferenz.

³⁶ Michael Gehler, Die Umsturzbewegungen 1989 in Mittel- und Osteuropa, in: www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit v. 20. 3. 2009 ; Manfred Görtemaker, Die demokratische Revolution in Osteuropa, in: www.bpb.de/izpb. v. 9. 7. 2004.

³⁷ Vgl. Michail Gorbatschow, Perestroika. Die zweite russische Revolution. Eine neue Politik für Europa und die Welt, München 1987; ders., Erinnerungen, Berlin 1995; Manfred Hildermeier, Die Sowjetunion 1917 – 1991, München 2001.

Zu den mit dieser ideologischen und politischen Öffnung von Gorbatschow ausgelösten Transformationsprozessen im gesamten Verfassungs- und Rechtssystem der Sowjetunion und der späteren postsozialistischen Russischen Föderation und den anderen Staaten Osteuropas vgl. näher Herwig Roggemann, Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999, S. 68 ff., 71 f, 93 f.: „Ausnahmslos alle osteuropäischen Reformverfassungen haben über die Präambeltexte hinaus in Einleitungsartikeln Demokratie, Rechtsstaat, bisweilen deutschem Vorbild folgend verbunden mit dem Sozialstaat oder als sozialer Rechtsstaat zu Verfassungsleitsätzen erklärt“. - „Die Abkehr von eigenen Alternativen oder der ferneren Suche nach einem dritten Weg hat mit der Hinwendung zum westlichen Modell des Verfassungsstaats in allen osteuropäischen Staaten – einschließlich Russlands – zu einer außerordentlichen Zunahme rechtspolitischer Beratungstätigkeit, bisweilen geradezu zu einem „Wettlauf westlicher Berater“ geführt“; ders. Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa, Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts, 2/1999, Berlin 1999.

Das galt damals auch für Russland und insbesondere auch für seine damals wichtigsten Projekte postsozialistischer Rechtserneuerung: die Verfassung von 1993 und das in vier Teilen erlassene neue Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation aus den Jahren 1994, 1995, 2000 und 2006. Vor allem in dieser großen, für das Alltagsleben aller Bürger der Russländischen Föderation wohl wichtigsten, auch als „Verfassung des Wirtschaftslebens“ bezeichneten Kodifikation hat sich Russland in vielfältiger Weise westlichem Rechtsdenken und seinen Problemlösungen geöffnet. Dies gilt auch für andere Rechtsbereiche, deren Reformen und deren Rechtsanwendung, wie z. B. das Zivilprozessrecht und den Verwaltungsrechtsschutz. Vgl. dazu den Sammelband Markus Heintzen/Jelena Gricenko (Hrsg.),

³⁸ Mit ihren Rechtsgrundlagen im Einigungsvertrag zwischen Bundesrepublik und DDR v. 31. 8. 1990 und im 12. 9. 1990: Zwei-Plus-Vier-Vertrag, in Kraft 15. 3. 1991 und dem Vollzug am 3. 10. 1990.

– Gorbatschow-Interview im März 1990 zur NATO-Mitgliedschaft eines vereinigten Deutschlands: „Das ist absolut ausgeschlossen“³⁹.

6. Rückzug aus Europa und Auflösung der Sowjetunion

6. 1 Der große Umbruch

Die mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990 begonnene große Zeitenwende in Europa setzte sich Anfang 1991 fort mit der Auflösung des Militärbündnisses „Warschauer Pakt“, des osteuropäischen Gegenstücks der NATO, der kurz nach dem NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland gegründet worden war⁴⁰.

Es folgte zum Jahresende 1991 die von Weißrussland, der Russischen Sowjetrepublik und der Ukraine am 8.12.1991 beschlossene Auflösung der Sowjetunion, die damit als Staat und Völkerrechtssubjekt von der weltpolitischen Bühne verschwand⁴¹. An ihre Stelle trat die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), jedoch nicht, wie vom letzten Staatspräsidenten der UdSSR, Gorbatschow, in einem Reformentwurf geplant, als erneuerter föderativer Staat sondern als Vereinigung selbständiger Völkerrechtssubjekte. Deren Koordinationsorgan war auch nicht in Moskau sondern in Minsk vorgesehen. Am 21.12.1991 bestätigten die Vertreter der 11 anderen Sowjetrepubliken im Protokoll von Alma-Ata die Auflösung der UdSSR. Bis auf Litauen, Lettland, Estland und Georgien traten alle anderen ehemaligen Sowjetrepubliken der GUS bei⁴².

Damit waren innerhalb eines Jahres nicht nur die bisherige militärische Bedrohung vor allem aus der Sicht der dem „Ostblock“ nächstgelegenen Bundesrepublik Deutschland verschwunden, sondern auch die ideologische Gegnerschaft und sozialökonomische Herausforderung eines Staatssozialismus, dessen Führungspartei und Staatsorganisation ihre Herrschaft Jahrzehnte lang als einzig legitime Interessenvertretung der „werktätigen Klasse“ behauptet hatten⁴³.

³⁹ Vgl. Gregor Schöllgen, *Geschichte der Weltpolitik*, S. 444 unter Hinweis auf FAZ v. 8.3.1990: „Die Interessen der Nachbarn und der übrigen Welt berücksichtigen“.

⁴⁰ Die Auflösung erfolgte durch Beschluss von Budapest am 25. 2. 1991 mit Wirkung zum 31. 3. 1991. Zum Warschauer Pakt näher Gottfried Zieger, *Der Warschauer Pakt*, Hannover 1974; Torsten Diedrich/Winfried Heinemann/Christian F. Ostermann (Hrsg.), *Der Warschauer Pakt. Von der Gründung bis zum Zusammenbruch 1955 bis 1991*, Berlin 2009.

⁴¹ In der Erklärung heißt es: „Wir, die Republik Belarus, die RSFSR und die Ukraine, als Gründerstaaten der UdSSR, die 1922 den Unionsvertrag unterschrieben haben, halten fest, dass die UdSSR hiermit ihre Existenz als Subjekt des Völkerrechts und als geopolitische Realität beendet“, zit. nach Andreas Kappeler, *Ungleiche Brüder*, S. 194 unter Hinweis auf www.rusarchives.ru/projects/statehood/10-12-soglashenie-sng.shtml. Diese Entscheidung von welthistorischer Bedeutung wurde von den drei beteiligten Staatspräsidenten Šuškević, Jelzin und Kravčuk, auf Einladung Weißrusslands im Jagdhaus des Nationalparks Beloweschskaja Puschtscha formuliert und am 8. 12. 1991 unterzeichnet. Danach wurden der Staatspräsident der UdSSR, Gorbatschow, von Präsident Šuškević telefonisch informiert; dieser trat am 25. 12. 1991 zurück und am 26. 12. 1991 beschloss der Oberste Sowjet der UdSSR die Auflösung mit Wirkung zum Jahresende.

⁴² Dazu näher Theodor Schweisfurth, *Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS) – Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundentstehung*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöVR)* 1992, S. 541 ff.

⁴³ Zum schwierigen Prozess von Systemtransformation und Verfassungswandel vgl. näher Herwig Roggemann (Hrsg.), *Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas*, Berlin 1999, S. 65 ff., 86 ff. Die neuen postsozialistischen

Kurz vor diesem historischen Treffen im Jagdhaus im Nationalpark Belaweskaja Puschtscha bei Minsk hatte der russische Staatspräsident Jelzin den fälligen innenpolitischen Schritt aus dem vordemokratischen Einparteiensystem vollzogen und die KPdSU – entgegen den Reform- und Konsolidierungsvorstellungen Staatspräsident Gorbatschows⁴⁴ – verboten und ihre Auflösung angeordnet⁴⁵. Diese später vom ersten Verfassungsgericht der russischen Geschichte für zulässig erklärte Maßnahme erfolgte wenige Tage nach der Niederschlagung des in einer Beschießung des Parlamentsgebäudes in Moskau im August 1991 gipfelnden Aufstands konservativer Reformgegner in der Parteiführung. Mit diesem Parteiverbot entzogen Regierung und Justiz des postsozialistischen Russlands dem seit der Oktoberrevolution und Machtergreifung der Bolschewiki mehr als ein Jahrhundert herrschenden politischen Machtzentrum Russlands und der Sowjetunion seine ideologische und organisatorische Grundlage.

Diese Entwicklung brachte in kurzer Zeit mit dem Aufbruch in den freiheitlichen und pluralistischen demokratischen Rechtsstaat und dem Übergang vom Planungs- und Versorgungssozialismus in die privatkapitalistische Marktwirtschaft auch ideelle Leitbilder, wirtschaftliche und gesellschaftliche Sicherheiten und zahllose persönliche Lebensentwürfe ins Wanken oder zum Einsturz⁴⁶: „Die Sowjetunion war nicht nur ein politisches System mit datierbarem Anfang und Ende, sondern eine Lebensform“ – „Sie hat die Bürger ihres Landes für mehrere Generationen mit ihren Praktiken, Werten und Routinen geprägt“⁴⁷.

Diese Prägungen über Generationen hinweg trafen auf eine neue Wertordnung: „Alle Werte zerstört bis auf den Wert des Lebens. Des Lebens an sich“⁴⁸.

Verfassungen verstanden sich daher alle – insoweit vergleichbar dem Bonner Grundgesetz gegenüber dem überwundenen NS-System - als „Gegenverfassungen“ in Abgrenzung zum staatssozialistischen Verfassungsmodell. Während dessen vordemokratische Verfassungen das politische Machtmonopol einer marxistisch-leninistischen Partei als „Staatspartei“ festschrieben, verbieten nun die postsozialistischen Verfassungen jede Form von Machtusurpation durch eine einzige Partei. Einzelne Verfassungen gewähren gegen derartige Versuche sogar ein Widerstandsrecht (vgl. Art. 2 Abs. 3 Verf. Ungarn). Weniger entschieden stellt Art. 3 Abs. 4 Verf. Russland in solchen Fällen der Machtergreifung durch eine Partei nur die Verfolgung nach Bundesrecht in Aussicht. Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der politischen Parteien ist dem russischen Verfassungsgericht wieder entzogen und der allgemeinen Gerichtsbarkeit übertragen worden.

⁴⁴ „Die Sowjetunion hätte gerettet werden können und müssen“, so Gorbatschow, der im März 1991 ein Referendum abhalten ließ, in dem sich rund 70 % der Teilnehmer für den Erhalt einer reformierten Sowjetunion mit weitergehenden Autonomierechten der einzelnen Mitgliedsländer aussprachen. Neun der 15 Mitgliedsländer nahmen an Verhandlungen über den Staatsvertrag einer erneuerten Sowjetunion teil. Dessen für den 20. 8. 1991 verhinderte der Putschversuch konservativer Kräfte in Moskau, s. o. Schweisfurt, ZaoVR 1992, 541 ff., zum Zitat www.dw.com/de/wie-die-sowjetunion-vor-20-jahren-unterging v. 20.12.1011.

⁴⁵ Das zunächst vorläufige Verbot Erlass Nr. 169 v. 6. 11. 1991 bedeutete deren Ende. Der politische Führungsanspruch der KPdSU war bereits 1990 mit der Neufassung von Art. 6 der Verf. UdSSR v. 1977 aus der Verfassung gestrichen worden. Das russische Verfassungsgericht bestätigte 1992 die Verbotsentscheidung. Dazu Elke Fein, Russlands langer Abschied von der Vergangenheit. Der KPdSU-Prozess vor dem russischen Verfassungsgericht (1992) als geschichtspolitische Weichenstellung. Ein diskursanalytischer Beitrag zur politischen Soziologie der Transformation, (Diss.) Würzburg 2007.

⁴⁶ Dazu die eindringlichen Lebensberichte in Swetlana Alexijewitsch, Secondhand-Zeit. Leben auf den Trümmern des Sozialismus, 2. Aufl. Frankfurt/M 2015.

⁴⁷ So Karl Schlögel in seiner monumentalen Bestandsaufnahme Das Sowjetische Jahrhundert. Archäologie einer untergegangenen Welt, 4. Aufl. München 2004, S.20.

⁴⁸ So Swetlana Alexijewitsch.

Diese Veränderungen und Konflikte zwischen alten Werten und Prägungen und neuen Reformzielen, bisherigen Wirtschafts- und Lebensformen und neuen Rechts- und Verhaltensnormen im Übergang von Plan- zu Marktwirtschaft führten in Russland zu einem jahrelangen, dramatischen wirtschaftlichen Niedergang. Die Folge waren Versorgungsengpässe und Verarmung erheblicher Teile der Bevölkerung⁴⁹.

Die wirtschaftspolitische Unerfahrenheit und finanzielle Notlage der russischen Regierung unter Staatspräsident Jelzin verursachte im Zusammenwirken mit westlichen Beratern, von denen nicht wenige – vor allem solche neoliberaler Schule aus den USA – den historischen Entwicklungsbedingungen in Russland verständnislos und, was die Folgen ihrer Beratungstätigkeit anlangt, auch bedenkenlos gegenüberstanden, in der ersten Demokratisierungs- und Privatisierungsphase („Voucher-Privatisierung“) in der postsowjetischen Wirtschaft teilweise chaotische Verhältnisse.

In diesem Umfeld und seinen partiell rechtsfreien und im Falle von Rechtsverstößen sanktionsfreien Räumen eröffneten sich für alte Funktionsträger und junge Unternehmer außerordentliche Bereicherungsmöglichkeiten und neue, ungeahnt lukrative Betätigungsfelder. Zu diesem Personenkreis gehörte auch der bald darauf in mehreren umstrittenen Strafverfahren wegen (angeblicher) Steuerhinterziehung verurteilte und enteignete Unternehmenseigentümer Michail Chodorkowski⁵⁰.

Eine neue Elite von Unternehmern – mit Blick auf den Westen „Unternehmer“, „Investoren“ oder „Wirtschaftsführer“, mit Blick auf den Osten „Oligarchen“ genannt - begann, sich im postsozialistischen Wirtschaftssystem Russlands zu etablieren und politischen Einfluss auszuüben. Rund zwei Drittel der russischen Bevölkerung bewerteten, vor diesem Erfahrungshintergrund verständlich, rückschauend die Jelzin-Regierung wirtschaftlich negativ.

Diese von großen Teilen der Bevölkerung in Russland als ungerecht empfundenen Rahmenbedingungen der ersten Transformationsphase während der Präsidentschaft Jelzin begannen sich mit der Präsidentenwahl am 26. 3. 2000 zu verändern⁵¹. Diese

⁴⁹ So schrumpfte das russische Bruttosozialprodukt zwischen 1991 und 1997 um 83 %, die Agrarproduktion brach um 63 % ein, die Investitionstätigkeit um 92% und über 70.000 Betriebe wurden geschlossen, die plötzliche Freigabe der Preise bewirkte einen Inflationsschub. Dazu Peter Becker, Zweifel an der transatlantischen Freundschaft. Werden wir Russland gerecht? In: www. außen- und sicherheitspolitik, erosion der demokratie, militäreinsätze/krieg v. 7. 12. 2018; Hans-Henning Schröder, Russland in der Ära Jelzin 1992 – 1999 in : www.bpb.de/internationales/europa/russland , v. 11. 6. 2018; Heiko Pleines, Wirtschaftseliten und Politik im Russland der Jelzin-Ära (1994 – 1999), Münster 2003; Margareta Mommsen, Boris Jelzin – kommunistischer Funktionär und demokratischer Revolutionär, in: Russlandanalysen Nr. 132 v. 27. 4. 2007: „Aufgrund des „schocktherapeutischen“ Übergangs zur Marktwirtschaft (tat) sich eine große Kluft zwischen einer kleinen Gruppe reicher Industriekapitäne und der verarmten Bevölkerungsmehrheit auf“. Zum „staatliche(n) Regulierungschaos“ im Verhältnis zwischen Wirtschaftsbürokratie und Ölindustrie in Russland und der dadurch ermöglichten Begünstigung von „Korruptionsnetzwerken“ vgl. Heiko Pleines, Der politische Einfluss von Wirtschaftseliten in Russland. Die Öl- und Gasindustrie in der Ära Jelzin, in: Forschungsstelle Osteuropa Bremen. Arbeitspapiere und Materialien, Nr. 41, Bremen 2002 , S. 20.

⁵⁰ S. u. zu 12. 3: Machtkampf zwischen Politik und Wirtschaft.

⁵¹ Zum Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaft und Politik vgl. Eberhard Schneider, Putin und die Oligarchen, in: Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Berlin, SWP-Studie 36/2004, S. 6: „Der historische Prozess der Oligarchisierung der neunziger Jahre ist auch nicht mehr revidierbar. Die Oligarchen sind inzwischen ein festes Element der russischen Gesellschaft geworden und stellen einen gewissen Gegenpol zur staatlichen Macht dar“. Vgl. auch den Bericht von Eduard Steiner, „Ich krieche nicht vor Putin“, über den Moskauer Unternehmer Sergej Petrow, in: www.welt/wirtschaft v. 16. 7. 2019. Zum Chodorkowski-Prozess s. u. zu 12.3.

Wahlen entschied der bisher kaum bekannte, von Jelzin vorgeschlagene und als amtierender Interimspräsident kandidierende Wladimir Putin mit 52,9 % im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit für sich.

6. 2 Der sowjetische und russische Rückzug

Sichtbarste Manifestation dieses politischen Vorgangs der Auflösung einer Weltmacht und seinen äußeren Abschluss bildete der Abzug der sowjetischen und russischen, ukrainischen, weißrussischen Armeen und ihres Personals aus der ehemaligen DDR und Osteuropa bis hinter die russische Westgrenze sowie in die Ukraine und nach Weißrussland in den Jahren 1991 bis 1994.

Dieser Rückzug erfolgte unter schwierigen, für die Beteiligten und ihre Angehörigen teilweise belastenden bis entwürdigenden Begleitumständen und wurde daher von nicht Wenigen auch als „späte Niederlage“ empfunden. Viele Armeeangehörige fuhren einer ungesicherten beruflichen und persönlichen Zukunft in ihren nunmehr einzelnen „Heimatländern“ entgegen, in denen sie weder Arbeit noch Wohnung besaßen. Die Arbeitslosigkeit in Russland – ähnlich wie in Weißrussland und der Ukraine – stieg ebenso wie die Inflationsrate stark an.

Die großen wirtschaftlichen Probleme der zerfallenden Sowjetunion unter Gorbatschow und der Neuanfang der Russischen Republik in der Transformationsphase unter Jelzin machten schnelle und umfangreiche Finanzhilfe seitens der deutschen Bundesregierung zu einem entscheidenden Faktor in den am Ende erfolgreichen Verhandlungen zwischen Helmut Kohl und Michail Gorbatschow um die grundsätzliche russische Zustimmung und die Modalitäten des Rückzugs aus der DDR sowie Mittel- und Osteuropa⁵².

Eins der organisatorischen Hauptprobleme der Truppenrückführung war die Wohnungsnot. In einem großen gemeinsamen, von Deutschland finanzierten, EU-weit ausgeschriebenen Bauprojekt wurden rund 45 000 schlüsselfertige Wohnungen mit eigener Infrastruktur sowie Krankenhäusern und Schulen für die heimkehrenden

⁵² Zu den in zwei ergänzenden Abkommen v. 9. und 12. 10. 1990 in Ergänzung des „Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit“ v. 13. 9. /9. 11. 1990 geregelten finanziellen Bedingungen dieses historischen Vorgangs vor dem Hintergrund der finanziellen Notlage der sich auflösenden Sowjetunion und ihrer Rechtsnachfolgerin Russland vgl. Gregor Schöllgen, Geschichte der Weltpolitik, S. 444, 445, 449 f. Bundeskanzler Kohl fasste die damalige Situation später in der kurzen Feststellung zusammen: „Die brauchten Geld“. Hierzu auch Horst Teltschik in der Fernsehdokumentation des NDR in Panorama Nr. 792 v. 29. 1. 2015. Zu der von deutscher Seite im Vereinigungsjahr 1990 vereinbarten und sofort oder später gewährten Wirtschaftshilfe für die Sowjetunion und Russland gehörten:

- 220 Mio. DM Lebensmittelhilfe im Februar 1990;
- 2 Mrd. DM Erstattung für Sowjetexporte in die DDR;
- 5 Mrd. DM Kredit-Bürgschaft;
- 12 Mrd. DM insgesamt vonseiten der Bundesrepublik zugesagt, verteilt über vier Jahre;
- 8,35 Mrd. DM davon für den Bau von Wohnungen für die in die Sowjetunion abziehenden Soldaten. Zu diesen Abkommen in: Europa Archiv (EA) 45 (1990), S. 456 ff.; ferner Deutsch-Russisches-Museum Berlin-Karlshorst (Hrsg.) Berlin 2006: Der Abzug: Die letzten Jahre der russischen Truppen in Deutschland. Eine fotografische Dokumentation von Detlef Steinberg.; Ilko-Sascha Kowalczyk/Stefan Wolle, Roter Stern über Deutschland. Sowjetische Truppen in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2010; Matvej P. Burlakov, Wir verabschieden uns als Freunde – Der Abzug. Aufzeichnungen des Oberkommandierenden der Westgruppe der Sowjetischen Streitkräfte, Bonn 1994.

Offiziere und deren Familien in Russland, der Ukraine und Weißrussland errichtet⁵³. Die Mannschaftsdienstgrade wurden dagegen teilweise in Notquartieren und Zelten untergebracht.

Insgesamt ging es bei dieser „Westgruppe der Streitkräfte“ um die Rückführung von mehr als 500 000 Personen, rund 340 000 Sowjetsoldaten und Offiziere und deren 200 000 zivile Angehörige. Diese sowjetische „Westarmee“ in Deutschland war die größte jemals als Besatzungsmacht im Ausland über einen so langen Zeitraum stationierte Militärmacht. Allein diese Tatsache zeigt, welche besondere strategische und auch sicherheitspolitische Bedeutung dieser militärischen Präsenz im bisherigen Sicherheitskonzept der sowjetischen und russischen Führung zukam.

6. 3. Die große Machtverschiebung

Dieser historische Vorgang ist und bleibt der große sowjetrussische Machtverlust in Mittel- und Osteuropa⁵⁴. Er bedeutet die Verlagerung des sowjetischen und russischen Sicherheits- und Einflussbereichs rund 2000 Km nach Osten.

Zusammen mit der Auflösung des Militärbündnisses „Warschauer Pakt“ und dem Zerfall der Sowjetunion stellt dieser sich in wenigen Jahren abspielende Vorgang die größte Machtverschiebung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg dar. Die Russische Föderation hatte sich hinter ihre eigenen Grenzen zurückgezogen. Der bisherige Gegner der NATO, gegen den dieses „transatlantische Verteidigungsbündnis“ seinerzeit von den USA gegründet worden war, existierte nicht mehr. Eine Gefährdung der militärischen Sicherheit der USA und europäischen Staaten, insbesondere auch der Bundesrepublik Deutschland konnte und kann im bisherigen Umfang von dem verschwundenen Gegner nicht länger ausgehen.

Dies galt für die erste Hälfte der 90er Jahre nicht nur infolge dieser großen Zäsur und der damit verbundenen anderen politischen Entwicklungsziele sondern auch wegen der – bereits angesprochenen - tiefgreifenden politischen Konflikte und wirtschaftlichen und staatsorganisatorischen Verwerfungen im Russland der ersten Transformationsphase. Die russische Armee befand sich zeitweise in einem vergleichbar schlechten Zustand wie die Staatsorganisation und Finanzen des Landes⁵⁵.

⁵³ zur Durchführung vgl. MDR - Zeitreise v. 10. 9. 2009: Offizierswohnungen im Tausch für den Abzug;

⁵⁴ Zu den finanziellen Bedingungen dieses historischen Vorgangs vor dem Hintergrund der finanziellen Notlage der sich auflösenden Sowjetunion und ihrer Rechtsnachfolgerin Russland vgl. Gregor Schöllgen, Geschichte der Weltpolitik, S. 443 ff., 445,449 f.: Insgesamt wurden vonseiten der Bundesrepublik 12 Milliarden DM zugesagt und bereitgestellt, davon 8,3 Mrd. DM für den Bau von Wohnungen für die in die Sowjetunion abziehenden Soldaten. Dazu Deutsch-Russisches-Museum Berlin-Karlshorst (Hrsg.) Berlin 2006: Der Abzug: Die letzten Jahre der russischen Truppen in Deutschland. Eine fotografische Dokumentation von Detlef Steinberg.

⁵⁵ Dazu Valerij Afanasjev (Moskau), Die Prozesse der Transformation in Russland nach 1991, in: Berliner Osteuropa Info (BOI) Nr. 14 (2000), S.18 ff., 19: „Der Abzug der sowjetischen Truppen aus Deutschland und dem Baltikum, die Entstehung eigener Armeen in unabhängigen Republiken führten dazu, dass sich die Zahl der ehemaligen sowjetischen Armeen fast halbiert hat. Der ständige Geldmangel und die Korruption in der Armee führte zu Demoralisierung und schwächte die Einsatzkraft. Das hat der Krieg in Tschetschenien deutlich gezeigt. Dieser Prozess wäre noch weiter gegangen, hätte es keine NATO-Osterweiterung gegeben. Erst die feste Entschlossenheit des Westens, sein Vorhaben zu realisieren, hat zu einer neuen Veränderung in der russischen Armee geführt“.

Zahlreiche Rüstungsbetriebe des russischen militär-industriellen Komplexes versuchten mangels staatlicher Aufträge und Finanzmittel, auf dem neuen und mühsamen Wege der Konversion neue zivile Güterproduktionen zu entwickeln⁵⁶. Sowohl Russland als auch die NATO begannen ihre bisherigen Feindbilder und Einsatzstrategien zu revidieren und erklärten, sich nicht mehr als Gegner, sondern als Partner zu betrachten.

7. Aspekte eines neuen Europäischen Hauses mit Russland

7.1 Die große Chance: ein transeuropäisches Sicherheitssystem

Parallel zum innenpolitischen Wandel in den postsozialistischen Ländern vollzog sich ein tiefgehender außenpolitischer Wandel in den Beziehungen zwischen den ehemaligen Gegnern im „Kalten Krieg“, insbesondere zwischen Russland auf der einen, Europa, vor allem dem erneut vereinigten Deutschland und den USA auf der anderen Seite – wenigstens schien es für einige Zeit so. Der Zeitraum lässt sich rückschauend konkretisieren. Es waren die Neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, genauer: Die Zeit von den Vorgesprächen deutscher, amerikanischer und anderer westlicher Regierungsvertreter, insbesondere Bundeskanzler Kohl, Außenminister Genscher und US-Außenminister Baker, mit der sowjetischen, später russischen Führung, insbesondere Präsident Gorbatschow und Außenminister Schewardnadse, zur Deutschen Einheit und dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag 1990, später zwischen US-Präsident Bill Clinton und dem russischen Präsidenten Boris Jelzin bis zur ersten großen Welle der NATO-Osterweiterung 1999, die entgegen den ausdrücklichen Vorbehalten und Bedenken der russischen Seite stattfand. Beide Entwicklungen, die innen- und die außenpolitische, bedingten und verstärkten einander anfänglich und sind die eine ohne die andere kaum vorstellbar.

Programmatischen Ausdruck fand dieser von allen Seiten mit großen Hoffnungen begleitete Aufbruch⁵⁷ auf der KSZE-Konferenz in der Charta von Paris für ein Neues Europa v. 21. 11. 1990. In diesem Dokument, das keinen rechtsverbindlichen Vertrag sondern (nur) eine politische Absichtserklärung darstellt, erklärten die Teilnehmerstaaten der KSZE das „Zeitalter der Konfrontation“ für beendet, ferner

⁵⁶ Zum Konversionsprozess mit der zum Teil übergangslosen Stilllegung von Rüstungsproduktionsstätten und ihren Problemen vgl. Thomas Gärtig, in: Berliner Osteuropa Info 2000.

⁵⁷ Der Verfasser dieser Zeilen erinnert sich des letzten Tages der Botschaft der Sowjetunion unter den Linden in Berlin. Nach einer kurzen Ansprache eröffnete der Geschäftsführende Vertreter das Büffet, auf dem es von Krimsekt über Kaviar an nichts aus der Russischen Küche fehlte und vor dem russische Offiziere sowie deutsche und andere NATO-Offiziere unter den Stuckdecken mit dem Hammer-und-Sichel-Emblem ihre Gläser auf die neue Zeit hoben und einander beglückwünschten. Unterbrochen wurde diese grandiose Feier einer gemeinsamen Zukunft nur noch einmal, als der russische Pianist Alexander Malter das Klavierstück „Für Alina“ des estnischen Komponisten Arvo Pärt so suggestiv zu Gehör brachte, dass die Festgeräusche für kurze Zeit atemloser Stille wichen. Einige Tage später saß der Chronist in seinem Arbeitszimmer im Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin einem weinenden, älteren Sowjetbürger gegenüber, dem dieselbe, nun als solche nicht mehr existente Sowjetische Botschaft auf einem hektographierten Schreiben ihre Unzuständigkeit für ihn mitgeteilt hatte mit dem Hinweis, er möge sich wegen neuer Personaldokumente und etwaiger Aus- und Einreiseformalitäten und Sozialversicherungsfragen an seine zuständige Botschaft wenden. „Wo soll ich denn hin“, fragte er, ich habe keine Familie und kenne da auch niemanden“.

ihre „*Beziehungen künftig auf Achtung und Zusammenarbeit gründen*“ und „*eine neue Qualität in (ihren) Sicherheitsbeziehungen anstreben*“ zu wollen.

Bis heute nicht eingelöst und in der Russland-Ukraine-Krise erneut aktueller Leitsatz zur Sicherheitspolitik - auf den sich warnend Präsident Putin auf der NATO-Tagung von Bukarest 2008 bezog, als es schon vor sieben Jahre vor der „Ukraine-Krise“ um den damals am Widerspruch Deutschlands und Frankreichs gescheiterten NATO-Beitritt der Ukraine und Georgiens ging - ist die Aussage der Charta 1990 zur neuen Qualität, Reziprozität und Unteilbarkeit von Sicherheit:

„Sicherheit ist unteilbar, und die Sicherheit jedes Teilnehmerstaates ist untrennbar mit der aller anderen verbunden“.

Dieser substantielle Sicherheitsbegriff „neuer Qualität“ der Charta von Paris, über den damals Einigkeit unter den 35 Signatarstaaten herrschte⁵⁸, beinhaltet *sechs wesentliche Elemente, die damit zugleich zu Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Grundsatzes in praktische Sicherheitspolitik im Rahmen transnationaler Sicherheitssysteme werden.*

Es sind dies: (1) Information, (2) Kooperation, (3) Partizipation, (4) Reziprozität, (5) Gleichberechtigung. Ein (6.) Element stellt der jeweilige institutionelle und prozedurale Rahmen, d. h. das Sicherheitssystem dar, innerhalb dessen die vorgenannten Aspekte zur Geltung gebracht werden (sollen).

Mit der mehrfachen Betonung der „Wahlfreiheit in diesem Bereich“ nimmt die Charta auf die Tatsache Bezug, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im November 1990 die beiden Bundesstaaten UdSSR und ČSR noch bestanden, aber bereits Auflösungstendenzen in Erscheinung traten.

Dieser Aufgliederung des Sicherheitsgrundsatzes lassen sich Kriterien für die Beurteilung der Funktionsweise und Defizite bestehender Sicherheitssysteme und deren Weiterentwicklung auf dem Wege in eine viel zitierte „Transeuropäische Sicherheitsarchitektur“ entnehmen.

Auf die Konfliktsituation Russland – Ukraine – Europa angewendet, ergeben sich daraus in einem weiteren Schritt auch Schlussfolgerungen für die bisherige und eine etwaige künftige, veränderte „Gemeinschaftspolitik“ der beiden Gemeinschaften NATO und EU gegenüber Russland.

„Für Michael Gorbatschow war die Pariser Akte die Blaupause für das „Gemeinsame Europäische Haus“, in dem alle Bewohner, also auch die Russen, die gleiche Sicherheit garantiert bekämen und Russland selbstverständlicher Bestandteil eines sich neu entwickelnden Europa über die Europäische Gemeinschaft hinaus sein sollte“⁵⁹. – „Alle die sensationellen historischen Veränderungen zwischen West und Ost waren einvernehmlich und friedlich verlaufen und das in kürzester Zeit. Es war ein ‘window of opportunity’ “. – „Doch im Falle der gesamteuropäischen

⁵⁸ Zu denen u. a. Polen und das soeben erneut vereinigte Deutschland sowie die Sowjetunion und die Tschechoslowakische Republik gehörten, aber noch nicht die Ukraine und die Baltischen Staaten, da letztere zu dem Zeitpunkt noch Gliedstaaten der Sowjetunion waren. In diesen Bundesstaaten, von denen sich die Sowjetunion ein Jahr später am 26. 12. 1991 und die Tschechoslowakei zwei Jahre später am zum 1. 1. 1993 auflösten, hatte ebenso wie im ein halbes Jahr später aufgelösten osteuropäischen Verteidigungsbündnis „Warschauer Pakt“ der Auflösungsprozess bereits eingesetzt; auf dem Gebiet der Sowjetunion waren eine Reihe von Unabhängigkeitserklärungen bereits erfolgt.

⁵⁹ Diese und die folgenden, den Kern des Problems treffenden Sätze eines der Mitwirkenden an diesen welthistorischen Veränderungen finden sich bei Horst Teltschik, Russisches Roulette, S. 61 f., 63.

Sicherheitsordnung, wie sie die Charta von Paris entworfen hatte, wurde dieses Fenster der Möglichkeiten verpasst“.

7. 2 Aspekte eines Versäumnisses

Einigkeit besteht im Hinblick auf diesen negativen Aspekt: Die große Chance, Russland nach dem Umbruch von 1990/91 einen *institutionell verankerten Platz gleichberechtigter Mitwirkung im Europäischen Haus* einzuräumen, wurde maßgeblich *von westlicher*, in geringerem Maße *auch von russischer Seite nicht zielstrebig verfolgt* und vorerst vertan⁶⁰. Eine nähere Prüfung der folgenden Vorschläge und Vereinbarungen führt zu einem ernüchternden Ergebnis: Die verschiedenen Ansätze einer Einbeziehung Russlands in eine gesamteuropäische Sicherheitsarchitektur seit der Deklaration der Charta von Paris 1990:

(1) NATO-Russland-Rat 1997, (2) Partnerschafts- und Kooperationsabkommen - PKA 1997, (3) Europäische Nachbarschaftspolitik – ENP), (4) Angebot eines „Europäischen Sicherheitsvertrages“, (4) Korfu-Prozess“ der OSZE, (5) Kooperationsangebot Präsident Putins in seiner Rede am 25. 9. 2001 vor dem Deutschen Bundestag und (6) Meseberg-Memorandum 2010 über einen institutionalisierten Dialog Russland – EU - sie führten in der zentralen Sicherheitsfrage bis zum Maidan-Jahr 2014 nicht über Informations-, Konsultations- und unverbindliche Teilnahmerechte hinaus und *nirgendwo zu substanziellen, gleichrangigen, dauerhaften Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten*.

Ständiges, stereotypes Gegenargument war und wird auch in der NATO-Grundakte wiederholt: „Kein Vetorecht für Russland“⁶¹.

⁶⁰ Dazu Herwig Roggemann, Ukraine-Konflikt und Russlandpolitik, 2015, S. 31 ff. Zu diesem *historischen Versäumnis* und Horst Teltschiks Feststellung vgl. die ausführliche Besprechung von Leo Ensel, Vom Kalten Krieg zum Kalten Frieden: Horst Teltschiks Plädoyer, in: www.ostexperte.de v. 27. 3. 2020.

Wenn Katja Gloger, Fremde Freunde, s. o. Anm. 27, S. 412, von „Gorbatschows blauäugige(r) Vision vom gemeinsamen europäischen Haus“ spricht, und dieses Bild in den ablehnenden Kontext eines neuen, dreißig Jahre später erstarkten russischen Nationalismus stellt, so erfasst sie nicht die welthistorische Dimension des damaligen, in der Charta von Paris Ausdruck findenden Aufbruchskonzepts und der damals und in den folgenden anderthalb Jahrzehnten offensichtlichen Bereitschaft wichtiger Vertreter der Eliten und der politischen Führung Russlands, den Staatspräsidenten Wladimir Putin und dessen damalige, deutschlandorientierte Berater eingeschlossen, sich nach der Auflösung der Sowjetunion, ihrer aus Europa abziehenden Armeen und ihrer ein dreiviertel Jahrhundert lang herrschenden sozialistischen Staatsideologie nun Europa und insbesondere Deutschland zuzuwenden und ihre russischen und die europäischen Sicherheitsinteressen in ein gemeinsames Konzept einzubringen. Demgegenüber stellt der erfahrene Sicherheits- und Ostpolitiker Horst Teltschik treffend fest: „*Eine solche Chance hatte es in der Geschichte des eurasischen Kontinents noch nie gegeben.*“

⁶¹ Die Wertung: in „Russland bekam 1997 Sitz und Zutritt im Nato-Hauptquartier“ in: www.sueddeutsche.de/nato-und-russland v. 6. 9. 2015, geht daher am Kern des Problems vorbei. Die Feststellung: Russland „richtete dort (im NATO-Hauptquartier) einen militärischen und diplomatischen Stab ein, wurde zu allen relevanten sicherheitspolitischen Entscheidungen konsultiert“ ist zwar richtig. Doch das war kein „unerhörter Vorgang“, wie behauptet, sondern der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich die USA unter Clinton und Russland unter Jelzin nach der Charta von Paris und vor der ersten großen NATO-Osterweiterungswelle verständigen konnten. Denn Russland hatte nach wie vor, wie die Grundakte deutlich formuliert, zwar Teilnahme am Diskussionsprozess aber keine Teilhabe am Entscheidungsprozess. Das war nicht einmal der Fall bei der Entscheidung über die Einberufung des NATO-Russland-Rates. Weshalb die Tagung dieses Gremiums mehrfach von westlicher Seite aus politischen Gründen ausgesetzt wurde. Und zwar gerade

Und mehr noch: Beide transnationalen Gemeinschaftsprojekte, die NATO und die EU, verfolgten seit drei Jahrzehnten, d. h. von 1990 bis heute, ihren weitere Entwicklung im Innenverhältnis durch weitere Integrationsmaßnahmen und im Außenverhältnis durch Erweiterungsmaßnahmen und Intensivierung ihrer Außenbeziehungen ohne substantielle und institutionelle Beteiligung Russlands und gegen offensichtliche, wiederholt auch ausdrücklich geltend gemachte Interessen Russlands.

7. 3 Wirtschaftliche Zusammenarbeit EU – Russland: erfolgreiches Scheitern?

Integrationskonkurrenzen und Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Während und unmittelbar nach der Wende 1989/1991 entwickelte die EU verschiedene Formen und Verfahren der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zunächst noch mit der Sowjetunion sodann mit der GUS und der Russischen Föderation⁶².

Einem Handels- und Kooperationsabkommen von 1989 folgte seit 1991 das Hilfsprogramm TACIS⁶³.

Auf eine neue und breitere Grundlage wurde die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland durch das *Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA)* gestellt, das am 1.12.1997 in Kraft trat, eine Laufzeit von zunächst zehn Jahren und danach die automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr vorsieht⁶⁴. Die nach Auslaufen 2007 begonnenen Verhandlungen über ein neues Abkommen konnten infolge schon vor der Krim-Krise zunehmender

dann, als es um sich gefährlich zuspitzende Konflikte ging, Treffen im Rat also besonders sinnvoll gewesen wären. Solche Aussetzungen erfolgten als „Sanktion“ im – von Georgien und nicht von Russland verursachten - Georgien-Konflikt von 2008 und im von der Ukraine, der EU, den USA und Russland verursachten Ukraine-Konflikt von 2014. Im letzteren Fall widersprachen der von Deutschland gewünschten Einberufung des NATO-Russland-Rates die osteuropäischen Neumitglieder der NATO.

⁶² Dazu die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages: Die Beziehungen zwischen der EU und Russland, 2006 WF XII G-113/06; ferner Katrin Böttger, Die EU-Russland-Beziehungen: Rückblick und Ausblick im Zeichen der Ukraine-Krise, in: Integration (Vierteljahreszeitschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration) 3/2015, S. 204 ff.; Sabine Fischer, Die EU und Russland. Konflikte und Potentiale einer schwierigen Partnerschaft, SWP-Studien (Stiftung Wissenschaft und Politik), Berlin 2006; Heinz Timmermann, Strategische Partnerschaft: Wie kann die EU Russland stärker einbinden?, Integration 4/2002, S. 297 ff. Dessen Annahme, es sei für die Entwicklung einer strategischen Partnerschaft der EU und Russlands von gleichgerichteten Interessern dieser beiden Partner und der USA auszugehen, schon vor zwei Jahrzehnten fraglich schien, durch die Entwicklung seither aber offensichtlich widerlegt wurde. Vgl. auch Andreas Heinemann-Grüder, Russland und die Europäische Union, in bpb v. 30. 4. 2019, dessen Schlussfolgerung, die russische Systemtransformation sei vorerst gescheitert, allerdings im Hinblick auf die weitere Entwicklung zu kurz greift, da sie von dem verfehlten Ansatz angeblich notwendiger „Wertegemeinschaft“ mit Russland ausgeht; überzeugender dagegen Katrin Böttger, integration 3/2015, S. 211, zur „Politisierung der EU-Außenpolitik“.

⁶³ TACIS = Technical Assistance for the Commonwealth of Independent States. Über dieses Programm erhielten die GUS-Staaten und damit auch die Russische Föderation (RF) von 1991 bis 1999 für Reform- und Infrastrukturmaßnahmen 4,5 Mrd. € an Hilfgeldern sowie neben Krediten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bis 2006 weitere 3,1 Mrd. €.

⁶⁴ Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits v. 28. 11. 1997

Differenzen nicht zum Abschluss gebracht werden. Das PKA bildet daher nach wie vor die einzige Rechtsgrundlage.

Die folgenden Jahre sind durch gegenläufige Tendenzen gekennzeichnet: Einerseits Ansätze vonseiten der EU, Russland in einen weiteren europäischen Wirtschaftsraum in verstärkter, den speziellen russischen Entwicklungsbedingungen und dem besonderen Gewicht Russlands entsprechender Weise einzubinden. Andererseits in konkurrierender Einflussnahme der EU und Russlands auf die Nachbarstaaten im postsozialistischen und vor allem im postsowjetischen Raum. Diese zunehmende Konkurrenzsituation verdichtete sich mit den folgenden EU-Programmen und *Integrationserfolgen der sich nach Osten erweiternden EU zu einer „Integrationskonkurrenz“ mit wachsendem politischen Konfliktpotential* gegenüber Russland⁶⁵.

Es gewann zudem auf beiden Seiten die Erkenntnis an Boden, dass die beiden um die politisch-ökonomische An- und Einbindung der postsozialistischen Staaten konkurrierenden Gemeinschaftsprojekte EU einerseits und GUS sowie Eurasische Wirtschaftsunion (EWU) andererseits miteinander unvereinbar seien⁶⁶.

Zunächst eröffnete die EU, um dem entgegenzuwirken, in einer „Gemeinsamen Strategie der EU gegenüber Russland“⁶⁷ diesem 1999 über den Rahmen des PKA hinausgehende Möglichkeiten, an einem gemeinsamen europäischen Wirtschafts- und Sozialraum teilzunehmen. Von russischer Seite wurde eine „Mittelfristige Strategie zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Russland und der EU“ erstellt⁶⁸. Darin wurden Gründe dafür dargelegt, weshalb eine EU-Mitgliedschaft oder Assoziierung im Hinblick auf Russlands Stellung und Unabhängigkeit als eurasische Großmacht in naher Zukunft, also für die nächsten 10 Jahre nicht in Betracht komme.

Der junge Staatspräsident Putin war – ebenso wie sein Vorgänger Jelzin – in seiner ersten Amtsperiode ein eindeutiger Befürworter einer auf enge Kooperation mit Deutschland, der EU und sogar der NATO gerichteten Westorientierung Russlands war:

*„Ich kann mir mein eigenes Land nicht in Isolierung von Europa und von dem, was wir häufig die zivilisierte Welt nennen, vorstellen. So ist es für mich schwer, in der NATO einen Feind zu sehen“*⁶⁹.

Die Möglichkeit eines NATO-Beitritts nicht nur Russlands sondern sogar der Sowjetunion scheint bereits zehn Jahre zuvor auch vom damaligen Generalsekretär und späteren Staatspräsidenten der Sowjetunion Gorbatschow in konzeptionelle

⁶⁵ Treffend zu diesem Prozess die Analyse von Sabine Fischer, SWP-Studien, s. o. Anm. 63. Zur „Integrationskonkurrenz“ auch Katrin Böttger, *Integration* 3/2015, S.206 ff., 209.

⁶⁶ Dazu Böttger, S. 206 unter Hinweis auf den damaligen EU-Erweiterungs-Kommissar Stefan Füle, *Statement on the pressure exercised by Russia on countries of the Eastern Partnership*, Speech 13/687.

⁶⁷ Rat der Europäischen Union: *Gemeinsame Strategie der Europäischen Union für Russland*, 8199/299, REV 2 (d), Brüssel, den 31. 5. 1999.

⁶⁸ Vgl. dazu die Ausarbeitung WD des BT 2006 (s. o. Anm. 63), S. 6, unter Hinweis auf „Russia’s Middle Term Strategy towards the European Union (2000 – 2010)“, www.delrus.cec.eu.int/en/p_245.htm.

⁶⁹ So Putin in einem BBC-Interview, nach Izwestija v. 7. 3. 200, zit. nach Margareta Mommsen, *Das Putin-Syndikat*, S.132. „Etwa eineinhalb Jahre lang sah Putin, seinem Berater Andrej Illarionow zufolge, in der NATO den für Russland angemessenen Rahmen“, so Margareta Mommsen, S. 132, unter Hinweis auf Ben Aris: *Who is Vladimir Putin?* In: *Business New Europe*, www.bne.eu v. 31. 3. 2014.

Zukunftsüberlegungen zumindest zeitweise einbezogen, vonseiten der US-Regierung aber nicht ernsthaft erwogen worden zu sein⁷⁰.

In Einklang damit entwickelten der russische Staatspräsident und seine Regierung, die EU-Führung und die deutsche Bundesregierung ihre politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen auf den verschiedenen Ebenen schrittweise und in großen Stile weiter. Zur Eröffnung der Deutsch-Russischen Kulturbegegnungen am 9. 2. 2003 sagte Bundespräsident Johannes Rau in Berlin:

*„Am Beginn des 21. Jahrhunderts sind die deutsch-russischen Beziehungen in einem solchen Ausmaß von Partnerschaft geprägt, wie wir das seit langem nicht mehr erlebt haben. – Wie reich die deutsch-russischen Kulturbegegnungen sind, das werden wir in den nächsten Wochen hier erleben.“*⁷¹

Das Petersburger EU-Russland-Treffen 2003 im Rahmen des PKA wurde zu einem zentralen Bestandteil der glanzvollen Dreihundertjahrfeier des am 27.5.1703 von Peter dem Großen gegründeten Sankt Petersburg gemacht⁷².

Zu den politischen Kooperationsinstrumenten des PKA, die sich in vielfachen Begegnungen und Arbeitsprojekten bewährten – und mit der Sanktionspolitik der EU seit 2014 ff. weitgehend stillgelegt wurden - gehörten regelmäßige halbjährige Gipfeltreffen der EU-Troika mit der Russischen Führung sowie Treffen auf Minister- und Expertenebene. Ausgebaut und intensiviert wurde dieser Dialog durch eine Reihe das PKA ergänzender Abkommen über einzelne Bereiche (Stahl, Transit, Energie, Textil) mit entsprechenden Projektvereinbarungen.

Das Forum des *Petersburger Dialogs*⁷³ macht bis heute regelmäßig alle zwei Jahre einen Teil dieser vielfältigen und fruchtbaren, projektbezogenen deutsch-russischen Zusammenarbeit für die Öffentlichkeit erfahrbar.

Eine weitere Kooperationsebene für zahlreiche und erfolgreiche deutsch-russische Austauschprojekte entwickelte sich im Rahmen der Deutsch-Russischen Regionalen und Städtepartnerschaften⁷⁴.

⁷⁰ „Bei dieser Gelegenheit erzählte ich dem amerikanischen Präsidenten, dass Gorbatschow mich gefragt habe, ob die Sowjetunion nicht der NATO beitreten könne. Busch erwiderte darauf nur scherzhaft, ob sich er Herr Generalsekretär vorstellen könne, dass Maschall Achromejew unter NATO-General Galvin diene“, so Helmut Kohl, *Erinnerungen 1990 – 1994*, München 2007, S. 140.

⁷¹ www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Johannes-Rau/Reden/2003/02.

⁷² Dazu Margareta Mommsen, *Die Europäische Union und Russland*, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.), *Europa-Handbuch*, 4. Aufl. Gütersloh 2004, S. 498; diess., *Das Putin-Syndikat*, S. 133.

⁷³ Zu dessen Initiatoren Wilfried Bergmann gehört.

⁷⁴ Vgl. dazu die Veranstaltung zum Abschluss des Deutsch-Russischen Jahres der kommunalen und regionalen Partnerschaften 2018/2019 am 14. 9. 2018 im Auswärtigen Amt in Berlin mit mehr als 900 Vertretern deutscher und russischer Städte, Gemeinden und NGO's, deren 30 erfolgreichste Projekte von den Außenministern Heiko Maas und Sergej Lawrow bei der Gelegenheit ausgezeichnet wurden. Dabei wurde eine eindrucksvolle Zwischenbilanz gezogen. Zu den Städtepartnerkonferenzen sowie zu den von Bundespräsident Roman Herzog 1999 initiierten jährlichen deutsch-russischen Treffen vgl. die Informationen des Deutsch-Russischen Forums, in: www.deutsch-russisches-forum.de/ueber-uns/taetigkeitsbereiche/staedtepartnerkonferenzen.; Zu dein insgesamt mehr als 100 kommunalen und regionalen Partnerschaften auch Swetlana Melnychuk/Bettina Franzke, *Deutsch-russische Städtepartnerschaften in Nordrhein-Westfalen: Entwicklung, Herausforderungen, Perspektiven*, in: www.professor-franzke.de, deren empirische Untersuchung von einem hohen Engagement der beteiligten Verwaltungen und Organisations und zahlreichen Projekten jenseits derzeitiger „politischer Spannungen“ berichten.

Zu einem ersten tiefer gehenden Konflikt führte die Fortsetzung der Osterweiterungspolitik der EU. Gegenüber dem damit verbundenen Plan der EU, *das PKA von 1997 neben Russland auf alle zehn neuen osteuropäischen EU-Mitglieder zu erstrecken*, deren EU-Beitritt 2004 erfolgen sollte, befürchtete die russische Regierung nicht ohne Grund negative Auswirkungen auf den russischen Export durch die neuen Handelsregeln zwischen den künftigen osteuropäischen EU-Mitgliedern in diese seine traditionellen Partnerländer. Nach Vereinbarung von Transitregeln für den künftig von EU-Staaten umgebenen Bezirk Kaliningrad/Königsberg stimmte die russische Seite schließlich der Ausweitung des PKA ohne weitere Sonderregelungen für die russische Außenwirtschaft zu⁷⁵.

Europäische Nachbarschaftspolitik – ENP (2003/2004) und östliche Partnerschaft - ÖP (2009)

Erneute und gravierendere Konfliktlinien zwischen Russland und der EU taten sich auf mit den nächsten Schritten der EU in den postsozialistischen und weitergehend in den postsowjetischen Wirtschaftsraum in Russlands unmittelbarer Nachbarschaft. Zunächst durch das Programm einer Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)⁷⁶. Als Adressaten der ENP waren Russland, Ukraine, Moldau, Weißrussland im Osten, später die Kaukasusstaaten Armenien, Aserbaidshan und Georgien sowie die nördlichen und östlichen Mittelmeerlande vorgesehen. Ziel dieses Programms war es, entlang der nun erheblich weiter nach Osten verlagerten, neuen EU-Außengrenze einen „Ring befreundeter Staaten“ zu schaffen. Dieses Ziel sollte mithilfe einer über die schon bestehenden Abkommen mit diesen Adressatenländern hinausgehende, enge politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit aber *unterhalb der EU-Mitgliedschaft* erreicht werden

Dieses sinnvolle Anliegen der EU, um die EU-Außengrenzen abzusichern und zugleich vermeidbare Handelshemmnisse im Verhältnis zu (noch) Nichtmitgliedstaaten auszuschalten oder zu minimieren und eigene Normen und Wertvorstellungen durchzusetzen, kann im übrigen *als klassische Definition einer (nichtmilitärischen) „Interessen- und Einflusszonenpolitik“ angesehen werden* – in diesem Falle vonseiten der EU. In einer verbreiteten öffentlichen Wahrnehmung⁷⁷ wird allerdings nur die russische Reaktion auf dieses Vorgehen der EU als überholte, hegemonialen Leitbildern folgende Interessenzonen-Politik wahrgenommen und

⁷⁵ Zu diesem politischen Programm „Größeres Europa – Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ vgl. WD - BT 2006, Beziehungen zwischen der EU und Russland, S.7 ff. unter Hinweis auf Iris Kempe, Eine neue Ostpolitik, in: Osteuropa 55. Jahrg. 9, 2005, S. 21 ff.; ferner Europäisches Parlament, www.europarl.eu/factsheets/de/home; Katrin Böttger, Die Entstehung und Entwicklung der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Akteure und Koalition, Baden-Baden 2010; Wolfgang Tiede/Jakob Schirmer, Die Östliche Partnerschaft der Europäischen Union im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, in: Osteuropa Recht (OER) 2009, 2, S. 189 ff.; Alexander Warkotsch, Die Nachbarschaftspolitik der EU im postsowjetischen Raum, bpb v. 15. 10. 2007, www.m.bpb.de/apuz/30158/die-nachbarschaftspolitik-der-eu-im-postsowjetischen-raum.

⁷⁶ Vgl. die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Größeres Europa – Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn, KOM(2003) 104, Brüssel, 11. 3. 2003 und die Mitteilung der Kommission: Europäische Nachbarschaftspolitik. Strategiepapier, KOM /2004) 373, Brüssel, 12. 5. 2004.

⁷⁷ Vgl. etwa Katja Gloger, Putins Welt. Das neue Russland und der Westen, 2. Aufl. München – Berlin 2017, S. 225 ff.; ähnlich zum folgenden Sabine Fischer, Russland und die Ukraine. Fehlkalkulation oder neoimperialer Impuls?, in: Osteuropa, (2005), 1, S. 64 ff, 70 f.

kritisiert, das entsprechende Vorgehen von EU (und NATO) demgegenüber jedoch grundsätzlich als legitim oder keiner weiteren Beachtung wert angesehen.

Die russische Regierung stand einer gleichrangigen Beteiligung an diesem Integrationsprogramm der ENP ablehnend gegenüber. Sie sah durch dieses Vorgehen der EU ihre eigenen Bemühungen um eine Intensivierung der bisher wenig erfolgreichen Wirtschaftsintegration der postsowjetischen Staaten unter dem Dach der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten GUS durch die beiden neuen Kooperationsformen *Eurasische Wirtschaftsunion (EWU)* seit 2000⁷⁸ sowie den 2003 daraus durch Beitritt der Ukraine entwickelten *Einheitlichen Wirtschaftsraum (EWR)* gefährdet und zudem die speziellen Ziele der „Strategischen Partnerschaft“ mit Russland in Frage gestellt⁷⁹. Dazu trug die zunehmende EU-Orientierung des aus der „Orangen Revolution“ als Wahlsieger gegen Janukowitsch hervorgegangenen ukrainischen Präsidenten Juschtschenko bei.

Strategische Partnerschaft 2005

Die „Integrationskonkurrenz“ entwickelte sich auf diese Weise mit der Zeit zu einem *politischen und ökonomischen Verdrängungswettbewerb*. In diesem erwies sich das EU-Angebot trotz erheblicher normativer Reformanforderungen mit seinen gesellschaftspolitischen, rechtsstaatlichen und wirtschaftlichen Transformationsoptionen gegenüber dem traditionellen russischen Ordnungsmodell für große Teile der postsozialistischen Gesellschaften als das attraktivere. Dieser Befund galt und gilt jedoch – wie Befragungen insbesondere in der Ukraine zeigen – nicht durchgängig und insbesondere dann nicht mehr einschränkungslos, wenn und soweit eine etwaige „Westorientierung“ zu Sicherheitsproblemen führen könnte.

Die immer offensichtlicher werdenden Kooperationsproblemen suchte das Abkommen zwischen EU und Russland von 2005 über die Bildung der vier gemeinsamen Räume aufzufangen: Wirtschaft, äußere Sicherheit, innere Sicherheit, Bildung⁸⁰. Das im noch geltenden PKA enthaltene, weiterführende Vorhaben einer gemeinsamen Freihandelszone von EU und Russland war nicht mehr Gegenstand der beidseitigen Planung.

Östliche Partnerschaft – ÖP (2009) und Assoziierungsabkommen EU – Ukraine Ende russisch – ukrainischer Wirtschaftspartnerschaft?

2009 hat die EU ein weiteres Programm der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit über das Programm der ENP hinausgehend entwickelt, das sich

⁷⁸ Gründungsmitglieder Russland, Weißrussland, Kasachstan, Kirgistan und Tadschikistan.

⁷⁹ Zu diesem Konflikt vgl. SWP Berlin, Die EU und Russland, Dezember 2006, S. 8, unter Hinweis auf Derek Averre, Russia and the European Union: Convergence or divergence? in: European Security, 14:2. sowie die Ausarbeitung WD BT 2006, S.7 f. unter Hinweis auf Christian Meier, Nach den Duma-Wahlen. Zur Partnerschaft EU-Russland, in: Die Neue Gesellschaft, Frankfurter Hefte, 51 (2004), 3, S. 23; Günter Verheugen: Europa in der Krise, Köln 2005, S. 111 ff.

⁸⁰ Vgl. Ausarb. WD BT, S. 9 unter Hinw. auf die Presseerklärung des Rats der EU v. 20. 11. 2005, www.delrus.cec.eu.int/en/images/pText_pict/465/Press-release.doc.

auf die sechs ehemaligen Sowjetrepubliken Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine bezieht, *Russland aber ausschloss*⁸¹.

Dieser letzte Schritt, insbesondere aber die bereits seit 2005 zwischen EU und Ukraine laufenden Sonderverhandlungen *ebenfalls unter Ausschluss Russlands*⁸² über ein Assoziierungsabkommen trieb den sich immer offensichtlicher zuspitzenden *Konflikt zwischen der neuen, wie eine Großmacht agierenden osteuropäischen Ordnungsmacht EU und der alten Ordnungsmacht Russland* auf die Spitze und machte ihn, wie sich rückschauend zeigt, bei Fortsetzung dieses Kurses durch die drei Hauptbeteiligten EU – Russland – Ukraine mit politischen Mitteln unlösbar.

Mit Recht wird angesichts dieses bedenkenlosen, immer weiteren Voranschreitens der EU aber auch der zeitweisen Unterschätzung der Folgen des Abkommens durch eine zur Wahrung ihrer Interessen unnachgiebig entschlossene Russische Regierung und schließlich einer zwischen beiden schwankenden, nach einem Kompromiss suchenden ukrainischen Regierung unter ihrem Präsidenten Janukowitsch und ihrem Ministerpräsidenten Nikolai Asarow davon gesprochen, die Konfliktparteien hätten sich wie „Schlafwandler“ verhalten⁸³.

Mit Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens am 21. 3 und 27. 6. 2014 und seiner Anwendung seit dem 1. 11. 2014 und dem 1. 1. 2016 – in Bezug auf den Teil, der die vertiefte Freihandelszone betrifft⁸⁴ – hat sich die Ukraine auf den weiteren Weg in Richtung auf eine „schrittweise Integration der Ukraine in den Europäischen Binnenmarkt möglichst umfassende“ Eingliederung in den Gemeinsamen Europäischen Markt u. a. durch den Teil des Abkommens begeben, der den Beitritt zu einer „vertieften und umfassenden Freihandelszone“ betrifft⁸⁵. Damit und mit den

⁸¹ Zur Kritik dieses Vorgehens vgl. Gregor Schöllgen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) – Politik v. 11.8.2019: „So wurde die Ukraine, obgleich nicht einmal Mitglied der NATO, seit 1997 Schritt für Schritt in deren militärische Operationen einbezogen. Und im Frühjahr 2009 hob die EU mit Armenien, Aserbaidschan, Moldau, Georgien, der Ukraine und Weißrussland, also mit sechs vormaligen Sowjetrepubliken, eine sogenannte Östliche Partnerschaft aus der Taufe und zwang diese damit faktisch auch, sich zwischen dem Westen und Russland zu entscheiden“.

⁸² Die der damalige EU-Kommissions-Präsident Manuel Barroso mit dem geschichtsblinden Satz zu rechtfertigen versuchte, es handele sich um eine „bilaterale Angelegenheit“ zwischen der Ukraine und der EU.

⁸³ So treffend Katja Gloger, Putins Welt, S. 228 ff., unter Hinweis auf Äußerungen britischer EU-Vertreter in: House of Lords, European Union Committee: The EU and Russia: before and beyond the crisis in Ukraine. Februar 2015, in: www.publications.parliament.uk/pa/ld201415 in Anlehnung an Christopher Clarke's Buch zur Entstehungsgeschichte des Ersten Weltkriegs: „Die Schlafwandler“.

⁸⁴ Vgl. dazu die Erklärung der EU-Außenvertreterin Federica Mogherini v. 1. 9. 2017, www.ec.europa.eu/germany/news/20170901-eu-ukraine_de.

⁸⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 2 d) des Assoziierungsabkommens, in: Amtsblatt der Europäischen Union v. 29. 5. 2014. Die Auswirkungen des wirtschaftlichen Kernstücks dieses Assoziierungsabkommens „Tiefes und umfassendes Freihandelsabkommens = Deep and Comprehensive Free Trade Area – DCFTA“ in Titel IV (Handel und Handelsfragen) wurden erst auf dem 32. EU-Russland-Gipfel am 28. 1. 2014 in Brüssel angesprochen und zur Prüfung der Auswirkungen die Einsetzung einer Expertengruppe unter russischer Beteiligung beschlossen – gewissermaßen in letzter Minute. Doch ohne die bald danach erfolgende Gewalteskalation durch den Staatsstreich auf dem Maidan womöglich immer noch rechtzeitig genug, um einen wirtschaftspolitischen Kompromiss unter Berücksichtigung der Interessen Russlands zu erzielen. Zu diesen Regelungen vgl. Titel IV insbesondere zur Handel und Handelsfragen, Kapitel 1 Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren, Art. 25 ff. mit der schrittweisen Einrichtung einer Freihandelszone. Die damit verbundenen einschneidenden Vorschriften für den ukrainischen Markt als einen der wichtigsten, traditionellen Märkte Russlands ohne frühzeitige und planmäßige Einbeziehung Russlands verhandelt und fixiert zu haben, gehört wohl zu den schwerwiegendsten konzeptionellen Defiziten einer offenbar im ökonomischen Wettbewerbsdenken verhafteten EU-Ostpolitik.

weiteren normativen Anpassungsschritten an die Erfordernisse künftiger Teilnahme am Gemeinsamen Markt sind gegenteiligen Integrationsplänen einer Einbeziehung der Ukraine in EWU und EWR innerhalb der GUS von russischer Seite langfristig die Grundlage entzogen⁸⁶.

Dies gilt umso mehr, als das Assoziierungsabkommen auf lange Sicht - und ohne künftige ergänzende Zusatzabkommen und Sonderregelungen unter Einschluss Russlands - nicht nur den russischen Planungen für den Ausbau des Wirtschaftsverbands innerhalb der GUS ohne den hierfür nach Russland wichtigsten Wirtschaftsraum der Ukraine die Grundlage entzieht. Sondern auch, weil das Abkommen über den engeren Bereich der Wirtschaftskooperation weit hinausgreift und innen- sowie außenpolitische, insbesondere aber auch sicherheits- und verteidigungspolitische Kommunikation und institutionalisierte Kooperation im Rahmen der „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)“ beinhaltet (vgl. Art. 7 Abs. 1). Das Abkommen öffnet also nicht nur die Märkte der Ukraine sondern auch ihre militärischen Strukturen der Zusammenarbeit und dem Zugriff der EU und ihrer Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen⁸⁷. Es verkörpert insofern ein klassisches Beispiel für die aktuelle Interessenzonen-Politik der EU gegenüber Russland⁸⁸.

Nach dem bisher dargelegten ist die Feststellung: „Insofern trägt die EU Mitverantwortung an der Krise in der Ukraine“ zutreffend, bedarf jedoch der Ergänzung: *Die EU trägt infolge ihrer verfehlten Osterweiterungspolitik die in ihrer Schlussphase zu einer Russlandausschlusspolitik wurde, zusammen mit den USA, der NATO und der durch den Staatsstreich an die Macht gelangten Ukrainischen Führung den überwiegenden Teil der Verantwortung für den Ukraine-Konflikt.*

⁸⁶ „Sowohl die EU als auch die Russische Föderation haben mehrmals erklärt, dass eine gleichzeitige Beteiligung an zwei Integrationsprozessen ausgeschlossen ist“, dazu näher Azar Alijev, Architektur der eurasischen Integration: Wirtschaftsgemeinschaft, Zollunion, Gemeinsamer Wirtschaftsraum, Wirtschaftsunion, in: Osteuropa Recht 2013, S. 378, 384.

⁸⁷ Dieser Aspekt findet seinen verklausulierten Ausdruck schon in Art. 10 Abs. 3 des Abkommens, der von der „militärisch-technologischen Zusammenarbeit“ spricht. In Anbetracht der Tatsache, dass sich in der Ukraine schon seit Sowjetzeiten verschiedene höchstentwickelte Produktionsstätten für Flugzeug- und Raketenbau befinden, eine aus russischer Sicht durchaus bedeutsame Vorschrift des Assoziierungsabkommens. Wie bedeutsam auch dieser meist in den Hintergrund tretende militärpolitische Aspekt des Assoziierungsabkommen aus russischer Sicht ist, erhellt das jenseits jeder Rechtsgrundlage vom damaligen ukrainischen Präsidenten Juschtschenko gemeinsam mit NATO-Truppen im Juli/August 2006 unter dem Namen „See Breeze“ auf der Krim geplante Manöver. Dieses scheiterte damals an wütenden Protesten der Krimbewohner und einem Beschluss des Parlaments der Krim vom 6. 6. 2006, in dem dieses die Krim zur „NATO-freien Zone“ erklärte, vgl. dazu Gabriele Krone-schmalz, Eiszeit, S. 85 f.

⁸⁸ „Sowohl die EU als auch die Russische Föderation haben mehrfach erklärt, dass eine gleichzeitige Beteiligung an zwei Integrationsprozessen ausgeschlossen ist“, dazu näher Azar Alijev, Architektur der eurasischen Integration: Wirtschaftsgemeinschaft, Zollunion, Gemeinsamer Wirtschaftsraum, Wirtschaftsunion, in: Osteuropa Recht 2013, S. 378, 384. Die gegenteilige Auffassung von Gisela Müller-Brandeck-Boquet, Die Europäische Union und die Ukraine. Von enttäuschten Erwartungen zu konstruktivem Krisenmanagement? In: Die Friedens-Warte Bd. 89 (2014), S. 81 ff., 88, ein Land könne „problemlos“ mehreren Freihandelszonen angehören, weshalb die Mitgliedschaft der Ukraine in einer solchen vertieften Freihandelszone mit der EU „keine negativen Auswirkungen“ auf den Handel mit Russland habe, ist im Hinblick auf das Ziel sowohl des Abkommens als der Wirtschaftspolitik der Ukraine und auch der EU, die auf „Integration in den Gemeinsamen Markt“ gerichtet sind, nicht haltbar.

Der Wirtschaftsaustausch zwischen Russland, EU sowie Russland und Deutschland entwickelte sich bis zum Konfliktjahr 2014 auf der Grundlage des PKA und seiner Folgeabkommen kontinuierlich weiter; blieb jedoch hinter den gegebenen Möglichkeiten und auch den Erwartungen zurück⁸⁹.

Vor allem gelang es nicht, der europäisch-russischen Zusammenarbeit bis zum Maidan-Jahr 2014 einen neuen, institutionellen Rahmen zu geben, der über den wirtschaftlichen Austausch hinausging und auch die politische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen der EU und einem sich zusehends konsolidierenden, auch von neuem Nationalbewusstsein geprägten Russland umfasst hätte.

Einen letzten Versuch, dieser absehbaren Entwicklung entgegenzuwirken, stellt das Meseberg-Memorandum von 2010 dar. Der Vorschlag von Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem damaligen russischen Staatspräsidenten Dimitri Medwedew kann als ein zukunftsweisender Ansatz in Richtung⁹⁰, auf eine Institutionalisierung gleichberechtigter Kooperation EU-Russland („auf Augenhöhe“) mit dem Ziel konkreten Krisen- und Konfliktmanagements, blieb aber bisher und wohl auf längere Zeit der letzte Versuch und wurde nicht weiter verfolgt⁹¹. Kern dieses Vorschlags war, die „Einrichtung eines Europäisch-Russischen Politischen und Sicherheitspolitisches Komitees (ER PSC) auf Ministerebene (Hohe Vertreterin Catherin Ashton – Außenminister Sergej Lawrow) zu prüfen“. Dieses Komitee sollte (1.) als Forum für Meinungsaustausch, (2.) zur Erarbeitung von Regeln für gemeinsames ziviles und militärisches Krisenmanagement dienen, (3.) Empfehlungen zur Lösung von Konflikten und Krisensituationen für EU und Russland im Rahmen multilateraler Foren formulieren und (4.) auf eine Lösung des Transnistrien-Konflikts hinarbeiten.

7. 4 NATO-Grundakte – erster und bisher letzter Schritt in Richtung auf das „Europäische Haus“

Aus den oben (7. 2 und 7. 3) dargelegten Gründen ist die NATO-Russland-Grundakte von 1997⁹² bis heute von zentraler sicherheitspolitischer Bedeutung. Sie stellt nicht den ersten doch bisher *wichtigsten institutionalisierten Schritt in Richtung auf die in der Charta von Paris 1990 ins Auge gefasste gesamteuropäische Sicherheits- und Friedensordnung* dar. Gleichzeitig bleibt dieser Schritt deutlich hinter dem erklärten Ziel zurück⁹³. Insofern ist darin auch eine taktische Maßnahme

⁸⁹ Das Volumen de wirtschaftlichen Austausches hielt sich aus EU-Sicht in verhältnismäßig engen Grenzen:

⁹⁰ Auf dem Treffen zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Präsident Dimitri Medwedew am 4. und 5. 6. 2010 in Meseberg

⁹¹ Dazu die Kleine Anfrage der Fraktion Die Grünen, BT Drucks. 17/8065.

⁹² Die Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation wurde am 27. 5. 1997 in Paris unterzeichnet. Darin heißt es u. a.: „Die NATO und Russland betrachten einander nicht als Gegner. Sie verfolgen das gemeinsam das Ziel, die Spuren der früheren Konfrontation und Konkurrenz zu beseitigen und das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit zu stärken“.

⁹³ Das Dokument stellt nach verbreiteter Ansicht keinen rechtsverbindlichen Vertrag sondern (nur) eine politische Vereinbarung dar; dazu und zur Vereinbarkeit der Grundakte mit neueren Aufrüstungs-, Aufstockungs- und rotierenden Truppenstationierungsplänen der NATO vgl. das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen BundestagsWD-3000-077/16 v. 24. 5. 2016 im Hinblick auf den

vonseiten der USA und der NATO zu sehen, um den gegen mehrfachen russischen Widerspruch geplanten NATO-Beitritt mehrerer postsozialistischer Staaten, darunter die vormaligen Sowjetrepubliken Litauen, Lettland und den unmittelbaren Nachbarn Russlands, Estland, unter Vermeidung eines offenen Bruchs mit Russland weiter zu betreiben und durchzuführen⁹⁴. So gesehen kann von einem „Kompensationsversuch“ gesprochen werden, um die Beziehungen der nach dem Ende der Sowjetunion und des Warschauer Paktes gegnerlos gewordene NATO zur Russischen Föderation zu verbessern:

„Wie glaubst du, sieht es für uns aus, wenn ein Block weiterhin existiert, während der Warschauer Pakt abgeschafft wurde?“, hatte Staatspräsident Jelzin seinen Gast, US-Präsident Clinton, am 10. 5. 1995 bei dessen Besuch im Kreml gefragt. - *“Wenn ich dem Heranrücken der NATO an die Grenzen Russlands zustimmen würde – das würde einen Verrat meinerseits am russischen Volk darstellen“*⁹⁵.

Diese lapidare Ablehnung setzt sich mehr als zwei Jahrzehnte später fort in der Kritik von Präsident Putin⁹⁶ und wirft ein Schlaglicht auf das bis heute ungelöste Hauptproblem: die Sicherheitsfrage.

Die russische Regierung Jelzin bot den osteuropäischen Beitrittskandidaten anstelle eines Beitritts ergebnislos bilaterale Sicherheitsvereinbarungen an, musste den folgenden Erweiterungsschritten jedoch ohne Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeit zusehen: *„Es gab einige neuralgische Punkte, bei denen der Westen keine Rücksicht auf starke russische Interessen nahm“*⁹⁷.

7. 5 Russland in der NATO?

Nachdem das Konzept von der Regierung Clinton aufgegeben worden war, in einer Russland einschließenden „Partnership for Peace“ einer transeuropäischen Sicherheitsstruktur näher zu kommen und danach erst eine NATO-Osterweiterung folgen zu lassen, wurde diese schon seit 1994 weiter verfolgt. Für Russland blieb damit nur eine separate Lösung der Sicherheitsfrage in der späteren Grundakte.

Die sowohl vonseiten Präsident Clinton angebotene als auch von russischer Seite gelegentlich erörterte, deutlich weitergehende Möglichkeit einer NATO-Mitgliedschaft Russlands und zwar in deren politischer, nicht in der militärischen Organisation⁹⁸, erschien der russischen Seite verfrüht. Sie wurde jedenfalls nicht weiter verfolgt.

Der zweite Teil des Abkommens sieht einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit in einem „Ständigen Gemeinsamen NATO-Russland-Rat“ vor.

NATO-Gipfel in Warschau 2016. Darin wird die - wie in dieser Untersuchung dargelegt – fragwürdige Auffassung vertreten, das in der Grundakte vorausgesetzte „Sicherheitsumfeld“ sei in folge (einseitiger) Rechtsverstöße der russischen Seite nicht mehr gegeben. Weswegen auch Truppenverstärkungen gegebenenfalls zulässig seien.

⁹⁴ Dazu Teltschik, Russisches Roulette, S.104 ff.: In einem Gespräch mit US-Präsident Bill Clinton am 10. 5. 1995 im Kreml hatte Präsident Boris Jelzin diese NATO-Erweiterungspläne „nichts als eine Demütigung Russlands“ und „eine neue Form der Einkreisung“ genannt.

⁹⁵ Zitiert nach Teltschik, S.106.

⁹⁶ S. u. zu 8.

⁹⁷ Teltschik, S.108.

⁹⁸ Dazu näher Teltschik, S. 114, unter Hinweis auf persönliche Gespräche und inzwischen freigegebene Dokumente.

Dieses Gremium fungiert als „das wichtigste Forum für gemeinsame Konsultationen zwischen der NATO und Russland“. Jegliches Vetorecht der einen Seite gegenüber der anderen Seite wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. „Die Rechte der NATO und Russlands auf unabhängige Entscheidungsfindung und unabhängiges Handeln“ bleiben unberührt.

Damit wurde Russland nicht zum partizipatorischen, am Prozess der Entscheidungsfindung und -durchführung beteiligten Partner, sondern auf Information und Kommunikation beschränkt. Die vorgesehene verhältnismäßig hohe Kommunikationsfrequenz: zweimal jährlich auf der Ebene von Ministern und Stabschefs und monatlich auf der Ebene von Botschaftern und Vertretern, ermöglicht ebenso wie der umfangreiche Aufgabenkatalog Raum für die fakultative Intensivierung künftiger Zusammenarbeit und weiteren Ausbau. Mitentscheidende Einflussnahme bleibt Russland jedoch verwehrt.

Dagegen gehört der Ausschluss dauerhafter Stationierung von Truppen und Atomwaffen in den neuen osteuropäischen Mitgliedsstaaten nach wie vor – auch und gerade unter den Bedingungen der Ukrainekrise 2020 – zu den substanziellen Entspannungsfortschritten der NATO-Russland-Grundakte – den es zu erhalten gilt.

Während Polen und die Baltischen Staaten die Grundakte entweder ganz abschaffen möchten oder zumindest diesen Teil für obsolet erklären wollen, hat sich Bundeskanzlerin Angela Merkel mit gutem Grund für deren Fortgeltung als „Brücke“ für künftige Gespräche ausgesprochen.

Die deutsche Bundeskanzlerin hat damit nach der Verhinderung des NATO-Beitritts von Georgien und der Ukraine 2008, dem Meseberg-Memorandum 2010, der Einrichtung des Normandie-Formats 2014 ein weiteres Mal einen wichtigen, konstruktiven, wenn auch nicht unbedingt auffälligen Stein ins langwierige Bauvorhaben

„Europäisches Haus mit Russland“ eingebracht.

Das Gespräch über diesen Bau und mit Russland ist noch lange nicht vorüber. Es ist mit den Neumitgliedern nicht einfacher geworden. Das gilt auch für das *Kernproblem: Russland und die NATO*.

Die Annahme, die NATO-Osterweiterung sei „im Prinzip gut und richtig“ und „Aus westlicher Sicht hat auch Russland davon profitiert: Denn die sichersten Außengrenzen hat Russland im Westen, Richtung NATO“ – diese Annahme lässt sich nur mit einer wesentlichen, Einschränkung aufrechterhalten: „So sehen wir Europäer das.“⁹⁹ Die Haltung Russlands kann unter einem solchen Aspekt¹⁰⁰ auf die knappe Feststellung gebracht werden: „Bis dahin nahm Moskau das hin, im Geiste der Grundakte“. Und: „Das Ergebnis wurde von Moskau zwar nicht begrüßt aber immerhin toleriert“. Erst als es in den folgenden Jahren um die Aufnahme Georgiens und der Ukraine in die NATO gegangen sei, und Präsident Putin diese Pläne 2007 in seiner Rede auf der Münchner Sicherheitskonferenz scharf kritisierte, meinte man, es „mit einem völlig anderen Putin zu tun (zu haben), einem Putin 2, der sagte mir reicht’s“. Diese Erwartung, Russland werde auch den NATO-Beitritt der Ukraine „im Geiste der Grundakte“, einfach hinnehmen, beruht auf einer Verkennung der

⁹⁹ Zu diesem und den folgenden Zitaten vgl. Wolfgang Ischinger, *Welt in Gefahr. Deutschland und Europa in unsicheren Zeiten*, 2. Aufl. Berlin 2018, S. 99 ff., 105 ff.

¹⁰⁰ S. 107 f.

besonderen Bedeutung der Ukraine für Russland. Und dass sich Russland 1997 in den Verhandlungen über die NATO-Grundakte und den NATO-Russland-Rat nicht erneut grundsätzlich gegen jede NATO-Osterweiterung mit Hinweis auf frühere Zusagen aus dem Jahr 1990 vor Deutscher Einigung und Zwei-Plus-Vier-Vertrag wandte, ist damit zu erklären, dass diese Zusagen einer Nichterweiterung zwar - wie oben dargelegt - als „vertrauensbildende Maßnahme“ von westlicher Seite erfolgten, jedoch nicht in die verbindliche Form einer (schriftlichen) Vereinbarung Eingang fanden. Und dass auch sieben Jahre später - das innenpolitische Chaos und der wirtschaftliche Niedergang der Jelzin-Zeit war noch nicht überwunden - eine verhandlungsschwache russische Regierung immer noch begründete Erwartungen auf eine spätere weitergehende Beteiligung an Entscheidungsprozessen innerhalb der NATO haben konnte. Dass eine solche Erwartung bis heute unerfüllt blieb, bestätigt die weitere Feststellung: „Fortan haben wir NATO-Erweiterungsschritte *informell* mit den Russen abgesprochen. Es gab kein russisches Vetorecht, aber intensive Konsultationen“.¹⁰¹ Und danach beschloss die NATO – gegebenenfalls auch ohne Rücksicht auf abweichende russische (Beteiligungs)Interessen.

7. 6 Das Dilemma: Die neuen NATO-Mitglieder als Gegner gesamteuropäischer Friedenspolitik mit Russland

Die oben aufgezählten Ansätze zur *Entwicklung einer transeuropäischen Sicherheits- und Wirtschaftsarchitektur* unter Einschluss Russlands stoßen in einer Reihe europäischer Staaten teils auf Ablehnung (insbesondere in Polen und den Baltischen Staaten), teils auf mangelndes Interesse (England), werden *nicht (mehr) gewollt (USA)*, und wurden auch von Deutschland und anderen europäischen Staaten nicht *zielstrebig weiterverfolgt*.

In einem Entwurf des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron für die Rückkehr zu einer kooperativen Russlandpolitik¹⁰² fand diese von polnischer Seite bisher kompromisslos abgelehnte Initiative keine Erwähnung. Dies zeigt das neue ost- und russlandpolitische Dilemma auch der deutschen Außenpolitik: Die Neumitglieder der NATO Polen, die Baltischen Staaten sind - aufgrund ihrer negativen historischen Erfahrungen – im Zweifelsfall eher bestrebt, an einer konfrontativen Russlandpolitik festzuhalten statt eine kooperative Russlandpolitik mit anderen EU-Staaten zu entwickeln¹⁰³.

Die hier erörterten Aspekte stützen dagegen ein anderes als das gemeinhin vertretene Narrativ. Die Auffassung, Russland und die Regierung Putin seien die

¹⁰¹ S. 106.

¹⁰² In seiner Rede während des Staatsbesuchs am 3. 2. 2020 in Polen. Zuvor bereits in *The Economist*, dazu Arkady Ostrovsky, *Putins prism*“, www.worldin.economist.com. Macron sieht in „Russland eine europäische Macht, die ihren Platz in der Sicherheitsarchitektur des Kontinents haben“ müsse, vgl. Nina Beltz/Markus Ackeret, *Wieso acron sich plötzlich Moskau anbietet*, in: www.nzz.ch/international/macron v. 18. 11. 2019.

Zur Aktivierung des Gedankens einer transeuropäischen Sicherheits- und Wirtschaftsarchitektur vgl. auch die Kleine Anfrage der Fraktion die Linde, BT-Drucks. 19/3881.

¹⁰³ Dementsprechend äußert in seiner Entgegnung auf die Initiative des französischen Präsidenten Emmanuel Macron für eine neue Russlandpolitik der scheidende polnische EU-Ratspräsident Donald Tusk: „Russland ist nicht unser strategischer Partner, sondern unser strategisches Problem“, vgl. Michaela Wiegel, *In Putin hineinversetzt*, www.faz.net/artikel_bereich=galerie/aktuell/politik v. 15.11.2019.

alleinigen, jedenfalls Hauptverursacher der gegenwärtigen Krise, lässt sich danach nicht aufrechterhalten. Auch die amerikanische Sicht auf diesen Konflikt ist durchaus nicht einheitlich und es finden sich andere Aspekte:

„The United States and its European allies share most of the responsibility for the crisis. The taproot of the trouble is NATO enlargement, the central element of a larger strategy to move Ukraine out of Russian orbit and integrate it into the West“¹⁰⁴. Dieser Ansicht ist nur hinzuzufügen: So it is.

8. Vom alten bipolaren zum neuen multipolaren Bedrohungsszenario ?

8. 1 Rückfall der NATO in ihre neue alte antirussische Funktion

Dem steht nach wie vor in politischer Berichterstattung und Kommentaren in Deutschland das verbreitete Narrativ gegenüber, wonach im Vorgehen der russischen Regierung unter Präsident Putin in Tschetschenien, Georgien/Abchasien, Moldawien, auf der Krim und in der Ostukraine Zeichen „erneuter russischer Aggression und Expansion“ zu sehen seien, die die Europäische Sicherheitsordnung nach 1990 bedrohe und insgesamt in Frage stelle.

Diese Sicht ist auch Teil der erneut veränderten und damit in ihre traditionelle, nun nicht mehr antisowjetische, sondern antirussische Funktion zurückgefallene NATO-Verteidigungsdoktrin geworden: Mehr als zwei Jahrzehnte hätten die USA und Europa versucht, mit Russland eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Das sei gescheitert. Es müsse nun darum gehen, „*das Paradigma der vergangenen 20 Jahre zu korrigieren. Russland stellt eine existenzielle Bedrohung für die Vereinigten Staaten dar und für die NATO als Ganzes*“¹⁰⁵.

Diese Behauptung ist unhaltbar, da weder mit der Wirklichkeit der Entwicklung der vergangenen 20 Jahre noch der gegenwärtigen Situation in Einklang zu bringen. Diese Entwicklung hat – wie dargelegt – vielmehr bewiesen, dass die Sowjetunion und später Russland den schrittweise vorgetragenen Erweiterungsinteressen von EU und NATO, beginnend mit der am 31.5.1990 von Michail Gorbatschow gegenüber George Bush zugestandenen NATO-Mitgliedschaft des vereinigten Deutschland¹⁰⁶, nachgekommen und sie am Ende sämtlich akzeptiert hat, und zwar ohne seinem ursprünglichen Ziel, Zugang zum gemeinsamen Europäischen Haus zu finden, näher gekommen zu sein¹⁰⁷. Und dass diese Nachgiebigkeit Russlands erst dann eine Grenze fand, als NATO und EU ihre Einflusszonen auf Georgien und die Ukraine ausdehnten¹⁰⁸.

¹⁰⁴ So die treffende Zusammenfassung von John J. Mearsheimer, Why the Ukraine Crisis Ist he West's Fault. The Liberal Delusions That Provoked Putin, in: Foreign Affairs, September/October 2014

¹⁰⁵ So der Eucom-Oberbefehlshaber NATO-General Philip Breedlove, vgl.

www.m.tagesspiegel.de/politik v. 30. 3. 2016: Reaktion auf russische Aggression - USA wollen Panzerbrigade nach Osteuropa verlegen.

¹⁰⁶ Dazu die eindringliche, faktenreiche Darstellung bei Katja Gloger, Putins Welt, S. 255 ff., 276.

¹⁰⁷ Dazu Katja Gloger, Putins Welt, S. 265, unter Hinweis auf Mary Elise Sarotte, 1989. The Struggle to create post-Cold War Europe, Princeton 2009; diess., A broken promise? In: Foreign Affairs, 09/10, 2014, S. 90 ff.

¹⁰⁸ Dabei ging es nicht, wie Wolfgang Ischinger, Welt in Gefahr, S. 108, meint, um die erstmalige Eingliederung von Teilen der früheren Sowjetunion in die NATO, denn auch das hatte Russland bereits zuvor mit der NATO-

8. 2. „Bedrohungsszenario“ angesichts vielfacher NATO-Überlegenheit?

Diesem behaupteten Bedrohungsszenario fehlt sowohl der Nachweis aktueller Gefährdung als auch die militärisch-wirtschaftliche Grundlage angesichts der Tatsache, dass die Militärausgaben Russlands nur einen Bruchteil der Militärausgaben der USA und der NATO insgesamt ausmachen¹⁰⁹, nämlich weniger als den zehnten Teil der amerikanischen und wenig mehr als den zwanzigsten Teil der Militärausgaben der NATO-Staaten insgesamt ausmacht¹¹⁰.

Für Rüstung und Militär wurden 2019 weltweit mit dem Betrag von 1 917 Mrd. USD rund 2,2 % des globalen BIP ausgegeben, das annähernd 249 \$ pro Person entspricht.

So betragen im Jahr 2019 die Militärausgaben der USA 732 Mrd. USD, d. h. fast 40 % der weltweiten Rüstungsausgaben, der NATO-Staaten insgesamt 1 917 Mrd. USD, Russlands 65,1 Mrd. USD und Deutschlands 49,3 Mrd. USD.

Auch für diese hohen und weiter erheblich – allein in Deutschland 2019 um rund 10% – steigenden Rüstungsausgaben wird eine *angebliche direkte Bedrohung Deutschlands und des deutschen Territoriums durch Russland* zur Begründung herangezogen¹¹¹.

Mit 1 035 Mrd. also deutlich mehr als einer Billion USD wurde im Jahre 2019 fast die Hälfte der 2019 weltweiten Militärausgaben in Höhe von 1 917 Mrd. USD wird von den NATO-Staaten ausgegeben.

Fraglich bleibt daher – des Warschauer Paktes – Rückzug der sowjetisch/russischen Armee hinter die russische Westgrenze, - Anwachsen des Territoriums der NATO zwischen 1999 und 2017 um weitere 13 osteuropäische Staaten auf inzwischen insgesamt 30 Mitgliedstaaten, - ständigem Anwachsen der NATO-Militärhaushalte, die inzwischen ein Vielfaches des russischen Militärhaushalts betragen,

Mitgliedschaft der drei Baltischen Staaten akzeptiert. Vielmehr ging es ganz vorrangig um die Eingliederung der Ukraine als eines bisher zentralen Bereichs russischer Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen .

¹⁰⁹ Zu diesen Zahlen vgl. die Angaben des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI): Global military expenditure sees largest annual increase in a decade – says SIPRI – reaching \$ 1917 billion in 2019, in: www.sipri.org/media/press-release v. 27. 4. 2020; ferner vgl. statista in: www.de.statista.com/statistik/info v. 8. 5. 2020; Russland – Militärausgaben bis 2018; sowie SIPRI nach Carsten Schmiester, in: www.tagesschau.de/ausland/sipri-ruistungsausgaben v. 27. 4. 2020; zur Zusammenstellung ferner bei BUND, Aufrüstung: Deutschland, NATO, Russland, USA, China – Rüstungsausgaben im Vergleich, in: bund-rvso.de/auf-ruistung-deutschland-nato v.27.4.2020.

¹¹⁰ Ansätze zu einem - nur bedingt aussagefähigen - Materialvergleich bei Olga Ester/Julian Rohrer, Russland gegen USA – wer hat die meiste Feuerkraft, in: www.focus.de/politik v. 4. 5. 2020. Danach können die USA 1,4 Mio. Soldaten einsetzen, die NATO insgesamt 3,2 Mio., Russland dagegen 831 000, die USA besitzen mit 13600 Flugzeugen 1000 mehr als Russland und mit 6000 Hubschraubern sechsmal soviel wie Russland, desgleichen 10 Flugzeugträger, Russland mit 2950 Panzern ebenfalls erheblich weniger als die NATO mit 9 814 aktiven Kampfpanzern; dazu näher Gabriele Krone-schmalz, *Eiszeit*, S.178 ff.

¹¹¹ „In Deutschland sehen wir. Dass die steigenden Militärausgaben direkt mit der Wahrnehmung verbunden sind, in der die Verteidigung des deutschen Territoriums sowie der NATO-Verbündeten wieder im Mittelpunkt steht, wobei Russland als Hauptbedrohung gesehen wird“, dazu nach SIPRI: Carsten Schmiester, ARD-Studio Stockholm, SIPRI-Friedensforscher – Weltweit starker Anstieg der Rüstungsausgaben, in: www.tagesschau.de/ausland/sipri-ruistungsausgaben v. 27. 4. 2020; Daniel Heinrich. SIPRI: Deutschland steigert Rüstungsaufgaben deutlich, in: www.dw.com/de/media-center

worauf sich die Behauptung einer angeblich aktuellen, wachsenden, realen Bedrohung der Sicherheit Deutschlands und sogar *seines Territoriums* und Europas stützen soll. Politische oder militärische, gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Angriffsplanungen der russischen Führung, sind auch in Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, nicht bekannt wie die Bundesregierung auf eine auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage bestätigt hat¹¹². Sie waren auch vorher, dies gilt zumindest für die drei Jahrzehnte nach der Charta von Paris.

Da Polen seit zwei Jahrzehnten, die baltischen Staaten seit anderthalb Jahrzehnten NATO-Mitglieder sind, ohne dass Russland in dieser Zeit und vor dem Maidan-Jahr 2014 und dem durch die Maidan-Revolte verursachten Ukraine-Russland-Konflikt jemals mit militärischem Angriff oder gar Einmarsch gedroht oder derartige grenzüberschreitende Manöver eingeleitet oder ernsthaft versucht hätte - ganz zu schweigen von einem Angriff auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland – ist ein Beweis dafür, dass eine derartige russische Aggression gegenwärtig bevorstehe oder künftig drohe, nicht zu erbringen.

Die Bedrohungsbehauptung hat auf Seiten der Baltischen Nachbarländer und Polens allerdings andere, verständlichere Gründe in den negativen historischen Erfahrungen dieser Länder¹¹³.

8. 3 Defizit der Konfliktanalyse

Spätestens an diesem Punkt und bei der Frage nach der Begründbarkeit oder Unbegründbarkeit einer behaupteten aktuellen „Bedrohungslage“ und eines angeblichen „Bedrohungsszenarios“ macht sich ein verbreitetes Defizit der Konfliktanalyse bemerkbar: Die Ukraine mit den umstrittenen Gebieten Krim und Donbass ist aus der Sicht Russlands in ihrer militärstrategischen, wirtschaftlichen, ethnischen und historisch-kulturellen Bedeutung für Russland eben nicht , wie vielfach als Beleg für neoimperiale Tendenzen, geschehen, gleichzusetzen mit anderen grenznahen Konfliktpunkten. Das gilt für Tschetschenien, Abchasien, Transnistrien und auch für die Baltischen Staaten. Erst recht gilt das für Polen, Rumänien und Bulgarien. Diese sind vonseiten Russlands in Zusammenhang mit der NATO-Osterweiterung kritisiert worden, im Übrigen aber seit langem NATO-Mitgliedstaaten.

Dass diese Kritik vonseiten Russlands sich zur Forderung nach über Kommunikation und Information hinausgehender Kooperation in den Fällen verdichtet, in denen diese Staaten – insoweit entgegen dem Grundgedanken der NATO-Russland-Grundakte handelnd – in Grenznähe Richtung Russland US-befehligte Mittelstreckenraketen in Stellung bringen lassen, ist verständlich¹¹⁴.

¹¹² Vgl. die Kleine Anfrage der Fraktion der Linken v.

¹¹³ Zu den menschenrechtswidrigen Unterdrückungsmaßnahmen, Deportationen und Hinrichtungen seitens der russischen Besatzungsmacht in Lettland vgl. z. B. Tālav Jundzis, *Regaining the independence of Latvia*, in: *Latvian Academy of Sciences (Ed.), Latvia and Latvians* Voll, Roiga 2017, p.54 ff., 59; Ina Druvieta/Andrejs Veisbergs, *The Latvian Language in the 21th Century*, *ibid.* S. 244 ff., 250 ff.: *Soviet Occupation* m. w. A.; zur Befreiung Lettlands und der gewalttätigen aber erfolglosen Gegenwehr sowjetischer Sicherheitseinheiten OMON in Riga, nachdem Staatspräsident Gorbatschow in Moskau kurzzeitig das Parlament besetzen ließ, aber keinen Befehl zum Militäreinsatz erteilte, Anatoli Pristawkin, *Stilles Baltikum*, Berlin 1992.

¹¹⁴ Und - im Gegensatz zur Auffassung des ehemaligen EU-Ratspräsidenten Donald Tusk – Teil eines lösbaren Problems strategischer Friedenspartnerschaft in Europa.

Die Ukraine ist demgegenüber ein Sonderfall von spezifischem Gewicht, das bei einer Analyse der Akteursinteressen eine besondere Berücksichtigung verlangt. Einer nachhaltigen Lösung lässt sich dieser Konflikt legitimer ukrainischer, polnischer, baltischer und anderer osteuropäischer Sicherheitsinteressen gegenüber Russland einerseits und russischer Sicherheitsinteressen gegenüber diesen ihm benachbarten Staaten als neuen NATO-Mitgliedern andererseits – bei Anlegung der oben dargelegten Maßstäbe der Charta von Paris – nicht durch Leugnung oder Nichtbeachtung der einen oder anderen Seite zuführen, sondern nur durch Einbringung der verschiedenen Aspekte dieser divergierenden legitimen Sicherheitsinteressen in ein gemeinsames Konzept. Dieses ist, wie dargelegt, wohl nur in einem und mithilfe eines über seinen bisherigen Kompetenzrahmen hinaus weiterentwickelten NATO-Russland-Rates zu finden.

8. 4 Wirtschaftliche Folgen des neuen Wettrüstens für Russland?

Eine offene Frage ist dagegen angesichts des bestehenden Kräfteungleichgewichts zwischen den nunmehr 30 NATO-Mitgliedstaaten und deren deutlich wachsenden Militärhaushalten und dem schon jetzt nur einen Bruchteil betragenden, aufgrund schlechter Wirtschaftslage sinkenden Militärhaushalts¹¹⁵, wie lange Russland den Belastungen einer erneuten Rüstungsspirale ohne massive soziale und politische Verwerfungen im Inneren und tatsächliche Gefährdung seiner äußeren Sicherheit gewachsen bleibt¹¹⁶.

Ein Blick auf die beiden wichtigsten wirtschaftlichen Vergleichsziffern unterstreicht die Diskrepanz¹¹⁷: Einem BIP der USA in Höhe von 20 540 Mrd. USD, der EU in Höhe von 16 518 Mrd. USD und Deutschlands von 3 948 Mrd. USD steht ein russisches BIP in Höhe von 1 658 gegenüber. Die Einwohnerzahl der USA beträgt 315 Mio., der EU 513 Mio., Deutschlands 83 Mio. und Russlands 144 Mio. Fazit: Russland ist der NATO als Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in wesentlichen Bereichen in solchem Maße unterlegen, dass innen- und verteidigungspolitische Drohungen mit einer angeblichen „wachsenden Bedrohungslage“ sich bei näherer Betrachtung als haltlos erweisen.

Und ob sich die westliche Hoffnung auf eine „Nach-Putin-Ära“ als für die deutsche und europäische Sicherheit gefährlicher Irrtum erweisen könnte.

Ungeachtet dieser Fragen sieht die neue NATO-Planung mit dieser Begründung die Stationierung von je 1000 anstelle der bisherigen 50 Soldaten in den sechs NATO-Ländern

¹¹⁵ Zu den sinkenden Militärausgaben Russlands 2017 vgl. Nina Belz, Russische Militärausgaben sinken um 20 Prozent, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) v. 2. 5. 2018, www.nzz.ch/international/russland-militärausgaben-sinken.

¹¹⁶ Während die russischen Militärausgaben rund 4% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ausmachen, sind es in Deutschland vor der Steigerung nur 1,38 gewesen.

Zum neuen Wettrüsten als politischer und militärischer Gefährdungsfaktor mit stärkerer friedensgefährdender Wirkung als die Mittelstreckenraketen in Europa vor Abschluss des am 1. 2. 2020 zuerst von den USA und danach von Russland gekündigten, 1987 von den Präsidenten beider Staaten, Reagan und Gorbatschow, unterzeichneten INF-Verbots-Vertrages (vollständiges Verbot aller landgestützten, mit Atomsprenköpfen ausrüstbarer Raketen und Marschflugkörper mit einer Reichweite zwischen 500 und 5.500 Km), vgl. Andreas Zumach, Ärger schaffen mit neuen Waffen, in: TAZ, www.taz.de/nukleare-aufruestung v. 1. 8. 2019.

¹¹⁷ Zahlen nach www.de.statista.

Litauen, Lettland, Estland sowie Polen, Bulgarien und Rumänien vor. Desgleichen planen die USA die Verstärkung durch zusätzliche Stationierung einer Panzerbrigade mit 4200 US-Soldaten, 250 Panzern sowie Haubitzen, Kampffahrzeugen und weiteren 1700 zusätzlichen Fahrzeugen. Alle neun Monate sollen Truppen in der Größe einer Brigade zwischen den USA und Europa ausgetauscht werden.

Diese Sichtweise auf Russland als aggressive Bedrohung des Friedens und der Sicherheit Europas lässt sich nur aufrechterhalten, wenn wesentliche der oben näher dargelegten Aspekte außer Betracht bleiben.

Jeder Grundlage entbehrt vor allem die ständig in politischen Stellungnahmen und Medienberichten wiederholte Behauptung, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sei oder werde in naher Zukunft durch Russland bedroht.

Nach der politischen Wende und dem Ende des Staatssozialismus in Osteuropa, dem Zusammenbruch der Sowjetunion, der Auflösung des Warschauer Paktes und In Anbetracht der Dimension und Folgen dieses Vorgangs überzeugt es nicht, die oben genannten regionalen, grenzüberschreitenden militärischen Interventionen in unmittelbarer Nachbarschaft Russlands einschließlich der Intervention in der Ukraine als Schritte in Richtung auf eine angeblich beabsichtigte¹¹⁸, tatsächlich aber unmögliche „Wiederherstellung des Sowjetimperiums“ zu interpretieren. Näher liegt es, sie als Versuche anzusehen, mit teils rechtsverletzenden teils nur bedingt erfolgreichen oder auch erfolglosen Mitteln dem weiteren erfolgreichen Vorrücken der Einflusszonen von NATO und EU durch den Aufbau einer eigenen, russisch-eurasischen Einfluss- und Sicherheitszone zu begegnen.

8. 5 Das Problem des NATO-Beitritts der Ukraine

Für diese Annahme spricht, dass die Konflikte in und mit Georgien nach dem Sturz von Präsident Schewardnadse und in der Ukraine nach dem Sturz von Präsident Janukowitsch eskalierten, als in beiden Ländern Vertreter einer konfrontativen Russlandpolitik EU- und NATO-Beitritt zu ihren außenpolitischen Zielen erklärten. Entsprechende Angebote wurden von amerikanischer Seite bereits auf dem NATO-Gipfel 2008 in Bukarest gemacht, erwiesen sich jedoch als vorerst – u. a. wegen des Widerstandes Deutschlands und Frankreichs - noch nicht durchsetzbar.

Dass der Georgien-Krieg militärisch von Seiten Georgiens – im Vertrauen auf US-Amerikanische Unterstützung – begonnen wurde, gilt inzwischen als (von einer EU-Kommission) nachgewiesen¹¹⁹. Gleichwohl wird er nach wie vor als sanktionsbegründendes Fehlverhalten Russlands angesehen¹²⁰.

¹¹⁸ Dagegen aber Thomas Kunze/Thomas Vogel, Das Ende des Imperiums. Was aus den Staaten der Sowjetunion wurde, 3. Aufl., Berlin 2017.

¹¹⁹ Und zwar von dem damaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili, inzwischen in der Ukraine nach der Maidan-Revolution als Gouverneur von Odessa und Berater Präsident Poroschenkos tätig, dann nach Entzug der ukrainischen Staatsbürgerschaft und Ausweisung nach Polen erneut von Präsident Selenskiy in die ukrainische Regierung berufen.

Zum Georgien-Konflikt vgl. Reinhard Veser, Untersuchungskommission – Georgien hat den Krieg begonnen, in: www.faz.net/aktuell/politik/ausland v.30. 9. 2009; Friedrich Schmidt, Georgiens abtrünnige Provinzen. Von Russland besetzt, in: www.faz.net v. 15. 10 2018.

¹²⁰ Vgl. z. B. die Äußerung in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des BT

„Wir müssen heute davon ausgehen, dass die Erweiterung der NATO, die Entwicklung ihrer militärischen Infrastruktur nahe russischer Grenzen eine der potenziellen Bedrohungen der Sicherheit unseres Landes darstellen. Deshalb hebe ich hervor, dass wir der technischen Umrüstung der Streitkräfte die allerstärkste Beachtung geschenkt haben und schenken werden“¹²¹.

Was die Ukraine anlangt, so kann die russische Führung ihre diesbezügliche Befürchtung bestätigt sehen, nachdem das ukrainische Parlament am 23. 12. 2014 ein von Präsident Poroschenko eingebrachtes Gesetz verabschiedete, mit dem ein 2010 von seinem Vorgänger Janukowitsch eingebrachtes Gesetz aufgehoben wurde, worin sich die Ukraine zur Blockfreiheit verpflichtet und auf einen NATO-Beitritt verzichtet hatte. Erst kürzlich warnte Präsident Putin erneut vor einem NATO-Beitritt dieser beiden Länder. In diesem russischen Verhalten eine „Politik des äußersten Risikos“ zu sehen¹²², ist schwerlich begründbar.

Aus der Sicht der ostmitteleuropäischen Nachbarstaaten Russlands stellt sich das Bedrohungsszenario anders dar.

Die legitimen Sicherheitsansprüche insbesondere der Baltischen Staaten, Polens und seit 2014 auch der Ukraine gegenüber Russland sind in deren langen historischen *Erfahrungen mit der repressiven russischen Hegemonialmacht* begründet. Diese neue Ambivalenz der Rolle der osterweiterten NATO als Schutzmacht jener Länder gegenüber Russland, die dieses zugleich als Bedrohung wahrnimmt, lässt sich nur in einer *transeuropäischen Sicherheitsordnung unter Einschluss Russlands aufheben*. Die derzeit - und durch den Ukraine-Konflikt in verstärktem Maße - fehlende Akzeptanz der Wechselwirkung eines jeden Sicherheitskonzeptes stellt ein echtes Dilemma für eine veränderte Ostpolitik dar.

9. Fortbestand und Osterweiterung der Nato – Vertrauensbruch ohne Vertragsbruch?

9. 1 Schritte der NATO-Osterweiterung

Nach einer nur wenige Jahre währenden „Atempause“ erfolgte die Ausdehnung des in seinem Ursprung „westlichen“ transatlantischen, von den USA militärisch und politisch dominierten Verteidigungsgemeinschaft in das von der untergegangenen Sowjetunion hinterlassene Vakuum zügig in wenigen Schritten.

Beitritt von dreizehn Staaten Mittel- und Osteuropas zur NATO, die damit derzeit 30 Mitgliedstaaten hat:

- 1999: Polen, Tschechien, Ungarn, - 2004: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, - 2009: Kroatien und Albanien,- 2017: Montenegro.

¹²¹ So Präsident Putin, zit. nach Th. Grieb, Die NATO von Russland aus betrachtet, Deutschlandfunk www.deutschlandfunk.de/eine-frage-der-sicherheit-die-nato-von-russland-aus v. 13. 2. 2020

¹²² Dazu Klaus Wittmann, a. a. O., S. 19.

Die Republik Kosovo, die bisher nur von 114 der 193 UN-Mitgliedsstaaten anerkannt wird, erstrebt sei ihrer Unabhängigkeitserklärung am 17. 2. 2008 ebenfalls eine Mitgliedschaft in der NATO. Die Aufnahme ist derzeit wegen streitiger Statusfragen mit der Republik Serbien ausgeschlossen.

Der NATO-Beitritt der Ukraine ist seit der Regierung Clinton Teil der politischen Planung der USA und wurde von diesen seit dem NATO-Treffen von Bukarest 2008 unterstützt. Er wird ebenfalls seit langem von der Ukrainischen Regierung angestrebt und wurde seit dem Maidan-Aufstand von Staatspräsident Poroschenko wiederholt gefordert. Am 7. 2. 2019 hat das Ukrainische Parlament den Beitritt des Landes zu EU und NATO als politisches Ziel in die novellierte Verfassung aufgenommen.

Damit hat sich die Kiewer Regierung von dem noch unter Staatspräsident Viktor Janukowitsch verfolgten Ziel einer Politik des politischen Ausgleichs zwischen Ost und West und des Ausbaus guter Beziehungen gleichermaßen zu EU wie zu Russland abgewandt und für eine ausschließlich auf EU- und NATO-Integration unter Abgrenzung gegenüber Russland gerichtete Sicherheits- und Wirtschaftspolitik entschieden.

Demgegenüber ist Aufnahme der Ukraine und Georgiens in die NATO von Seiten Russlands von Anfang an als Bedrohung wahrgenommen und von Staatspräsident Putin auf der NATO-Konferenz 2008 in Bukarest als „schwerer strategischer Fehler“ kritisiert worden.

Auf dem NATO-Treffen am 2.4.2008 in Bukarest wurde diese mehr Konflikt statt mehr Sicherheit schaffende „Verteidigungspolitik“ der USA und zahlreicher europäischer Bündnismitglieder deutlich. Während US-Präsident George W. Bush der Ukraine und Georgien¹²³ die NATO-Mitgliedschaft von deren Sprecher ausdrücklich in Aussicht stellen ließ, erklärte Präsident Wladimir Putin: „Das Entstehen eines mächtigen Militärblocks an unseren Grenzen würde in Russland als direkte Bedrohung der Sicherheit unseres Landes betrachtet“¹²⁴. Und weiter: „Die Nato kann ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Länder garantieren“¹²⁵.

Dem Streben der Ukrainischen Führung in Kiew gemeinsam mit der US-Regierung nach NATO-Mitgliedschaft der Ukraine bereits im Jahre 2008 und lange vor der gegenwärtigen Konfliktlage widersprachen Deutschland und Frankreich und verhinderten damit einstweilen deren Aufnahme.

Am 7. 2. 2019 stimmte jedoch das Parlament der Ukraine (mit 334 von insgesamt 385 Stimmen) einer Verfassungsänderung zu, die erneut den Beitritt der Ukraine zu NATO und EU zum Verfassungsziel erklärt („Strategische Orientierung der Ukraine auf den vollständigen Beitritt zu EU und NATO“).

¹²³ Zu dem vonseiten Georgiens initiierten militärischen Konflikt: „Falls in der Schlusserklärung des NATO-Gipfels in Bukarest im April 2008 der Satz Georgia and Ukraine will become members of NATO nicht gestanden hätte, falls es nicht diese ausgesprochene Unterstützung, diesen vorausgehenden Sündenerlass gegeben hätte, wäre uns das Unheil erspart geblieben, das im August letzten Jahres passierte. Denn Saakaschwili hat genau diesen Satz als uneingeschränkte Solidaritäts- und Unterstützungszusage, als Blankoscheck gewertet“, so der damalige NATO-Botschafter Russlands, Dimitri Rogosin, in: Russlands internationale Politik, Interview im Hörfunk Echo Moskwy v. 24. 1. 2009, <http://echo.msk.ru/programs/beseda/567927-echo>. (3.3.2009), dazu Iwan Rodionow, Russland und die NATO: Grenzen der Gemeinsamkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 15-16/2009 v. 1. 4. 2009 www.bpb.de/apuz/32068/russland-und-die-nato.

¹²⁴ Nach Spiegel, Politik online v. 4. 4. 2008.

¹²⁵ So Putin, nach SZ online v. 17. 5. 2010.

Der frühere ukrainische Staatspräsident Petro Poroschenko, heute Vorsitzender der prowestlichen Oppositionspartei „Europäische Solidarität“ (mit 27 von 450 Sitzen im Parlament), beantragte die Aufnahme von Verhandlungen über einen NATO-Kandidatenstatus („MAP“) der Ukraine und forderte die Regierung auf, die entsprechenden Schritte zu unternehmen.

Der Stellenwert dieser massiven Verschiebung der strategischen Gewichte innerhalb Osteuropas und um Russland herum während der vergangenen rund drei Jahrzehnte seit der Auflösung des Warschauer Paktes und der Sowjetunion im russischen Sicherheitsdenken wird möglicherweise bis heute auf westlicher Seite offenbar nicht immer angemessen wahrgenommen. Die aus russischer Sicht mit der EU-Annäherung verbundene und mit der ukrainischen Verfassungsänderung von 2019 noch näher rückende Aussicht¹²⁶ auf die NATO-Mitgliedschaft der Ukraine und damit auf US- und NATO-Militär und Raketenstellungen an der russisch-ukrainischen Grenze stellt sich dann nämlich als ein letzter und möglicherweise entscheidender Anstoß für die gewaltsame russische Reaktion auf den Maidan-Aufstand dar. „Der Sieg des Euro-Majdan“¹²⁷ war so gesehen ein Pyrrhussieg der Aufständischen und entwickelte sich für alle Beteiligten zur verlustreichsten Spätfolge der Auflösung der Sowjetunion.

9. 2 Souveränes Recht – Vertragsbruch oder Vertrauensbruch

Die schrittweise Erweiterung der NATO um Russland herum – wie sich mit Aufnahme des inzwischen 30. NATO-Mitgliedslandes Montenegro immer deutlicher zeigt – und damit auch gegen Russland bis an seine Westgrenzen, wird in der Regel mit dem Hinweis auf Artikel 10 des NATO-Vertrags und „das souveräne Recht“ eines jeden Staates begründet, seine Bündnispartner frei zu wählen. Das trifft aus rechtlicher Sicht zu. Aus politischer Sicht erweist sich dieses von den USA initiierte und unterstützte Vorgehen jedoch nach wie vor als folgenreiche Fehlentwicklung für eine gesamteuropäische Friedens- und Sicherheitsordnung und letztlich wohl auch als entscheidend für die derzeitige Abwendung Russlands von Europa. Diese lässt sich jenseits wachsender geopolitischer Interessendivergenzen auch deuten als Ergebnis einer Jahrzehnte andauernden strategischen Zurückweisung durch Europa im Interesse seiner euroatlantischen Allianz.

Eine förmliche völkerrechtliche Vereinbarung über die künftige Nichterweiterung der NATO, über das Gebiet der DDR hinaus ostwärts, liegt nicht vor.

¹²⁶ Alle EU-Mitgliedsländer sind zugleich NATO-Mitgliedsländer, einige, wie Albanien, Montenegro und Nordmakedonien sind dies bereits vor ihrer EU-Mitgliedschaft geworden.

¹²⁷ In seinem Deutungsversuch lässt Andreas Kappler, *Ungleiche Brüder. Russen und Ukrainer – Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 2017, S. 220 ff. diesen Gesichtspunkt außer Betracht. Welche zentrale Bedeutung dem strategischen Sicherheitsaspekt dagegen aus russischer Sicht seit dem Zweiten Weltkrieg zukommt, erhellt die Analyse von Richard Löwenthal, *Vom Kalten Krieg zur Ostpolitik*, in: Richard Löwenthal/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.) *Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz*, Stuttgart 1974, S. 604 ff., 619 f, 623, wo er den beiden „letzten und größten Chancen“ der Jahre 1952 und 1953 für eine Wiedervereinigung Deutschlands um den Preis der – von der Regierung Adenauer abgelehnten – militärischen Neutralität eines vereinigten Deutschlands – entsprechend dem späteren „Modell Österreich“ von 1955 nachgeht.

Allerdings haben Vertreter der westlichen Regierungen, insbesondere US-Außenminister Baker, Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher, im Laufe verschiedener Vorgespräche 1990 über die deutsche Einheit und den Zwei-plus-Vier-Vertrag der sowjetischen Seite, insbesondere Staatspräsident Gorbatschow und Außenminister Schewardnadse, mehrfach Angebote und mündliche Zusicherungen in dieser Richtung gemacht.¹²⁸ Zu einer schriftlichen Vereinbarung darüber – wie von Gorbatschows Berater Falin gefordert – kam es nicht. Da Anfang 1990 die Sowjetunion und der Warschauer Pakt noch bestanden, erscheint es verständlich, dass die Frage einer alsbaldigen NATO-Mitgliedschaft seiner Mitgliedstaaten nicht nur aus damaliger sowjetischer Sicht „jenseits unserer Vorstellungswelt“ lag, wie Schewardnadse später erklärte.

Die fehlende, von sowjetischer Seite - auch wegen ihrer damals infolge katastrophaler Wirtschaftslage schwachen Verhandlungsposition - nicht weiter verfolgte Aushandlung einer schriftlichen, rechtlich durchaus möglichen Vereinbarung über eine – sei es auch zeitlich und inhaltlich begrenzte – Nichtausweitung der NATO und eine etwaige russische Beteiligung an diesem Prozess ändert nichts an der in Aussagen und Niederschriften hinreichend bestätigten Tatsache¹²⁹, dass über die Nichtausweitung im Frühjahr 1990 und bis zur Deutschen Vereinigung offenbar *Konsens im Sinne einer ungeschriebenen aber verbal bekräftigten Geschäftsgrundlage zwischen Ost und West* bestand. Und dafür,

¹²⁸ Am 31.01.1990 erklärte Außenminister Genscher in einer Grundsatzrede in Tutzingen: Eine Ausdehnung des NATO-Territoriums nach Osten, das heißt näher an die Grenzen der Sowjetunion heran, werde es nicht geben. Am 09.02.1990 prägte US-Außenminister Baker in Moskau im Gespräch mit Präsident Gorbatschow die bekannte Formulierung, Die NATO werde im Falle einer Mitgliedschaft des vereinten Deutschland „ihren Hoheitsbereich (Jurisdiction) nicht einen Inch weiter nach Osten ausdehnen“. Diese Gesprächsnotiz von James Baker nach seinem Gespräch mit Michail Gorbatschow am 9. 2. 1990 hinterließ Baker Helmut Kohl, der Gorbatschow einen Tag später besuchte. Die Historikerin Mary Elise Sarotte sieht darin – mit Recht - ein Versprechen, die NATO nicht über das Gebiet der DDR hinaus zu erweitern.

Horst Teltchik erklärt (in: Russisches Roulette, S. 111, s. o. Anm. 15): „Tatsächlich äußerten Hans-Dietrich Genscher und Jim Baker im Januar und Februar 1990 Sätze, die sich in diese Richtung interpretieren lassen. Aber hier handelt es sich um frühe Gespräche über die deutsche Einheit und nicht um offizielle Festlegungen“. Weitere Schlussfolgerungen daraus hält er (in Die Zeit Nr. 29/2019) für eine „Überinterpretation“, da es damals nur um die künftige Stellung der DDR in der NATO gegangen sei. Ob diese Einschätzung tatsächlich dem damaligen Gesamteindruck eines Sicherheitsversprechens entspricht, den diese und andere westliche Äußerungen auf die russische Seite hervorrufen sollten, erscheint jedoch fraglich.

Am 10.02.1990 versicherte Außenminister Genscher seinem sowjetischen Kollegen Schewardnadse in Bonn, die NATO-Mitgliedschaft eines vereinten Deutschland werfe komplizierte Fragen auf. „Für uns stehe aber fest: Die NATO werde sich nicht nach Osten ausdehnen“.

Am 17. 5. 1990 erklärte der damalige deutsche NATO-Generalsekretär Manfred Wörner in einer Grundsatzrede in Brüssel: Hauptziel des nächsten Jahrzehnts werde „der Aufbau einer „neuen Europäischen Sicherheitsstruktur sein, die die Sowjetunion und die Staaten des Warschauer Paktes umfasse(n)“. Es gehe für die Sowjetunion darum, „nicht aus Europa herausgedrängt zu werden“. – „Gerade die Tatsache, dass wir bereit sind, NATO-Truppen nicht jenseits des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland zu stationieren, gibt der Sowjetunion verbindliche Sicherheitsgarantien“. An diese Rede Manfred Wörners erinnerte der russische Staatspräsident Wladimir Putin – völlig zu Recht - die Teilnehmer der 43. Münchner Sicherheitskonferenz 2007 (vgl. ag-friedensforschung.de/region).

Zu diesen und zahlreichen gleichlautenden Äußerungen westlicher Politiker näher Jack Matlock in: www.telepolis/politik v. 16. 5. 2019; zusammenfassend *Der Spiegel* v. 23.11.2009; und v. 24.11.2014; ferner die Fernsehdokumentation des NDR in „Panorama“, Nr. 792 vom 29.01.2015.

¹²⁹ Vgl. Dazu die Ausführungen von Katja Gloger, Putins Welt, S. 259 ff. unter Hinweis auf die arivarischen Forschungen von Mary Elise Sarotte.

dass im internationalen Recht auch mündliche Zusagen rechtswirksam sind, kennt die Staatenpraxis Beispiele¹³⁰.

„Konkrete westliche Garantien bezogen sich 1990 nur auf die DDR, aber der Westen täuschte die Sowjetunion gleichzeitig mit vagen Versprechen einer kooperativen, inklusiven europäischen Sicherheitsordnung, während die Bush-Regierung bewusst die exklusive Nato (ohne die UdSSR) ins Zentrum der neuen Sicherheitsarchitektur in Europa rückte“¹³¹.

Danach, das heißt nach Zwei-Plus-Vier-Vertrag und Deutscher Einheit im Herbst 1990 und jedenfalls anderthalb Jahre später, nach Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Paktes Ende 1991 – nachdem „der Westen“ seine Ziele erreicht hatte - begann sich die westliche Sicht auf diesen Sachverhalt zu verändern. Eine sich schrittweise in den vormals sowjetischen Einfluss- und Sicherheitsbereich nun unter Ausschluss Russlands erweiternde NATO fand in der Folgezeit in ihre neue, alte Rolle gegenüber Russland zurück.

Ihren vorläufigen Endpunkt erreichte diese Regression, nachdem die Maidan-Revolution 2014 mit westlicher Unterstützung eine politische Westwendung der Ukraine erzwungen, deren späteren EU- und NATO-Beitritt aus russischer Sicht wahrscheinlich und eine Wirtschafts- oder wenigstens Zollunion mit der Ukraine für Russland unmöglich gemacht hatte. Und nachdem Russland durch diese unerwartete Entwicklung einen Kernbereich seiner militärischen Sicherheit und wirtschaftlichen Entwicklung bedroht sah und darauf mit gewaltsamer militärischer Intervention in der Ukraine reagiert hatte.

Die bis heute fortdauernde Debatte, ob der russische Vorwurf des Wortbruchs begründet sei, und ob das Völkerrecht unter Umständen auch mündlichen Zusagen

¹³⁰ Vgl. Art. 3 Buchst. A) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK): Der Umstand, dass dieses Übereinkommen (nicht) auf nicht schriftliche internationale Übereinkünfte Anwendung findet, berührt nicht die rechtliche Gültigkeit solcher Übereinkünfte. Zur grundsätzlichen Formfreiheit und Wirksamkeit auch mündlicher völkerrechtlicher Verträge vgl. Claude Schenker, Praxisleitfaden Völkerrechtliche Verträge, Direktion Völkerrecht, Departement Auswärtige Angelegenheiten, Bern 2015.

¹³¹ Christian Nünlist, Krieg der Narrative – Das Jahr 1990 und die NATO-Osterweiterung, in: Sirius – Zeitschrift für Strategische Analysen, Bd. 2/4, S. 389 -397, unter Hinweis auf die Arbeiten von Mary Elise Sarotte, *The Struggle to Create Post-Cold War Europe*, Princeton University Press 1989, 2. ed. 2014; diess., *A broken promise. What the West really told Moscow about NATO Expansion*, Foreign Affairs 2014; Paul Klein/Rolf P. Zimmermann (Hrsg.), *Aspekte der Osterweiterung der NATO*, Baden-Baden 1999.

Die archivarisch dokumentierten Ausführungen von Mary Elise Sarotte bestätigen insoweit die Sicht von Wilfried Schneider-Deters: „Die Osterweiterung der NATO – ein Wortbruch“, in: *Die Ukraine: Machtvakuum zwischen Russland und der Europäischen Union*, 2. Aufl. Berlin 2014, S. 103. Dagegen Hannes Adomeit, *NATO Osterweiterung. Gab es westliche Garantien?* in: *Bundesakademie für Sicherheit, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 3/2018*.

Dass es sich hierbei aus sowjetischer und russischer Sicht um einen zentralen Punkt und eine wesentliche Bedingung für die grundsätzliche Zustimmung zur Deutschen Einheit handelte, belegt die Äußerung Gorbatschows, der noch im März 1990 eine Mitgliedschaft der vereinigten Deutschlands in der NATO als „absolut ausgeschlossen“ bezeichnete und einer solchen Regelung erst im Juli 1990 nach dem Treffen mit Kohl in Moskau und im Kaukasus in einer – von seinen Beratern kritisierten – Entscheidung zustimmte (dazu näher Gregor Schöllgen, *Geschichte der Weltpolitik von Hitler bis Gorbatschow 1941 – 1991*, München 1996, S. 443 ff.; ausführlich Katja Gloger, *Putins Welt*, S. 255 ff.). Ohne die verschiedenen vorangegangenen Zusicherungen von westlicher Seite, insbesondere von Kohl selbst, und das dadurch erweckte Vertrauen erscheint ein solcher Sinneswandel nicht gut vorstellbar.

Rechtswirkung zubillige – was beides der Fall ist –¹³², lenkt vom Kernpunkt ab: Der bis heute anhaltenden *Nichtbeachtung russischer Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen im Prozess andauernder Osterweiterung der Einflusszonen von NATO und EU*.

Die Annahme, die russischen Sicherheitsansprüche seien unbegründet oder jedenfalls übertrieben oder es handele es sich um „Propaganda“, verkennt die politische *Relevanz existenzieller Gefährdung durch den deutschen Vernichtungskrieg 1941 – 1945* als Erfahrung der heutigen russischen Politikergeneration, Präsident Putin eingeschlossen¹³³. Die Verarbeitung dieses größten, jemals einem Staat und seiner Bevölkerung durch einen anderen Staat, nämlich Deutschland und seine Wehrmacht, zugefügten Kriegsverbrechens, dem mehr als 27 Millionen Menschen, zumeist Russen, Weißrussen und Ukrainer, zum Opfer fielen, ist nicht nur eine Frage der Erinnerungskultur. Sie hat eine aktuelle politische Dimension¹³⁴.

Dies bis heute – im Gegensatz zum Holocaust – teilweise zu verdrängen oder jedenfalls zu relativieren, gehört zu den grundlegenden Fehlannahmen derzeitiger deutscher Russlandpolitik.

Zum „Sicherheitskomplex“ eines nicht unerheblichen Teils der russischen Bevölkerung dürften – jenseits machtpolitisch motivierter Medienpolitik - zwei durchaus reale, kollektive traumatische Erfahrungen wesentlich beitragen: die des wenig mehr als zwei Generationen zurück liegenden, von Deutschland ausgehenden Vernichtungskrieges und die noch nicht einmal eine Generation zurückliegende, noch nicht durchgängig verarbeitete Erfahrung des Zusammenbruchs der Sowjetunion und ihrer staatssozialistischen Ideologie und Lebenswelt des „Sowjetmenschen“¹³⁵.

Schließlich lassen sich auch *russische Bedenken gegen eine NATO-Mitgliedschaft der Ukraine wegen des wichtigen Marinestützpunktes Sewastopol* nicht mit dem

¹³² Die Annahme von Katja Gloger, Putins Welt, S. 270: „Der Westen beging keinen Wortbruch“, ist in Anbetracht der von ihr selbst herangezogenen Gesprächstatsachen aus den Jahren 1989, 1990, nicht haltbar. Möglicherweise ist sie auf das Missverständnis zurückzuführen, mündlichen Vereinbarungen komme keine Rechtsqualität zu. Auch dann aber bliebe es in jedem Fall ein politisch relevanter Wortbruch.

¹³³ Dessen Mutter als schon Totgeglaubte die Belagerungswinter in Leningrad mit knapper Not überlebte, dessen Vater schwer verletzt wurde und dessen einer Bruder in der Belagerungszeit umkam, dazu Katja Gloger, Putins Welt, S. 21 ff.

¹³⁴ Dazu eindringlich Helmut Kohl in: Aus Sorge um Europa. Ein Appell, München 2014: „Im Ergebnis müssen der Westen genauso wie Russland und die Ukraine aufpassen, dass wir nicht alles verspielen, was wir schon einmal erreicht hatten.“ Ebenso dessen Berater Horst Teltschik (s. o.).

¹³⁵ Zu diesem letztgenannten, zu erheblichen individuellen Erschütterungen, biografischen Abstürzen und sozialen Verwerfungen führenden Prozess vgl. die Geschichte der Erzählungen der Zeitzeugen in: Svetlana Alexijewitsch, Secondhand-Zeit. Leben auf den Trümmern des Sozialismus, Frankfurt/M 2015, sowie die große Bestandsaufnahme von Karl Schlögel, Das Sowjetische Jahrhundert. Archäologie einer untergegangenen Welt, 4. Aufl. München 2017. Allein mit einer Mobilisierung „durch Kriegsrhetorik und Kriegsangst“, so Michael Stürmer (Die Welt) v. 19. 3. 2018, www.handelszeitung.ch/politik, lassen sich der Wunsch nach Stabilität und Sicherheit und die daraus resultierende Zustimmung eines erheblichen Teils der russischen Wählerschaft zum bisherigen und neuen Staatspräsidenten Putin und seiner Regierung nicht erklären. Mit Recht erklärt Stürmer daher auch Putins Zustimmungswerte für authentisch. Welche tiefgehenden auch politischen Friktionen ein solcher politischer Systemwechsel hinterlässt und damit zum – ungelösten -politischen Problem machen kann, lässt sich an dem unter ungleich besseren Bedingungen erfolgten Ende des Regierungssystems der DDR vergleichend nachvollziehen.

Hinweis auf langfristige vertragliche Weiternutzung (bis 2042) durch Russland erledigen. Dabei werden Blockadedrohungen von ukrainischer Seite schon während russisch-ukrainischer Konflikte unter Präsident Juschtschenko übersehen. Derartige Blockademaßnahmen in die Tat umzusetzen, fielen der Ukraine als NATO-Mitglied noch leichter.

10. Der eigentliche Konfliktpunkt: Westwendung der Ukraine gegen Russland – Maidan-Aufstand

10. 1 Ukraine – geteiltes Land und geteilte Meinung

Der mit dem Maidan-Aufstand gewaltsam herbeigeführte Perspektivwechsel in Richtung auf EU- und NATO-Integration und zugleich in Abgrenzung gegen Russland fand und findet *nicht die ungeteilte Zustimmung der gesamten Bevölkerung in der gesamten Ukraine*. Diese erwies und erweist sich bis heute und auch nach den Parlamentswahlen vom 21. 7. 2019 ihrer geografischen, historischen und ethnischen Lage entsprechend als *geteilter Meinung*.

Im Osten und Südosten der Ukraine sowie auf der Krim waren und sind regionale Mehrheiten – als gesamtstaatlich beachtliche Minderheiten – für enge Beziehungen zu Russland. Im Zentrum und den Westteilen der Ukraine überwiegt die West- und Europaorientierung¹³⁶.

Bis zum militärischen Ausbruch des Konfliktes 2014 sprach sich eine *Mehrheit in der gesamten Ukraine für gute Beziehungen sowohl zur EU wie zu Russland* aus. Für einen NATO-Beitritt ihres Landes sprachen sich noch 2006 überhaupt nur rund 25 – 30 % der Ukrainer aus¹³⁷. Und auch bei den jüngsten Parlamentswahlen in der Ukraine v. 21.7.2019 erhielt die prorussische Oppositionsplattform – bei weniger als 50 % Wahlbeteiligung und ohne die ohnehin prorussischen Wählerstimmen der zu anderen Vertretungskörperschaften wahlberechtigten Einwohner der beiden separatistischen Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Krim – rund 13% der Listenstimmen und damit 43 von 450 Sitzen in der Rada. Der von zentralukrainischer und westlicher Seite erzeugte Entscheidungszwang entweder für Europa oder für Russland entsprach und entspricht daher weder der geografisch-historischen Lage noch der persönlichen Situation und Einstellung relevanter Bevölkerungsgruppen im Osten des Landes und deren Wählerwillen¹³⁸.

Die vonseiten der USA - planmäßig und bereits lange vor der Präsidentschaft Janukowitsch und dem Maidan-Aufstand - und der EU unterstützte Westpolitik der

¹³⁶ Dazu Joanna Fomina, Language, Identity, Politics – The Myth of Two Ukraines, in: Programm The Future of Europe, Bertelsmann Stiftung 2014, wobei die im folgenden genannten Daten und Zahlenangaben bei näherer Betrachtung zu durchaus anderen Schlussfolgerungen als die der Autorin führen; dazu Herwig Roggemann, Ukraine-Konflikt 2015, S. 37 ff. ; ferner Wilfried Jilge, Wohin treibt Russland? Zum Hintergrund der Ukraine-Krise, in: Juri Andruchowitsch, Euromaidan, 3. Aufl., 2014, S.183 ff.,193.

¹³⁷ Dazu Gabriele Krone-Schmalz, Eiszeit, S. 83 unter Hinweis auf einen Bericht der US-Botschaft in Kiew vom 15. 2. 2006: „Die Ukraine auf dem Weg in die NATO: Ein Statusreport“.

¹³⁸ Zur nach wie vor bedeutsamen Rolle der regionalen Dimension für die Identifikation der Bewohner der Ukraine für Staat und Nation – im Osten und Südosten mehr auf Russland, im Westen mehr auf die Ukraine als Staatsnation gerichtet vgl. Volodymyr Kuly, Die Identität der russisch sprachigen Staatsbürger der Ukraine, in: Ukraine-Analysen Nr. 196 v, 22, 2, 2018. Ein Drittel aller Ukrainer gibt danach an, zwei Muttersprachen zu haben.

Ukraine seit 2014 ohne und gegen Russland hat das Land einer Zerreißprobe ausgesetzt. Diese erscheint inzwischen im bisherigen Verfassungsrahmen nicht mehr lösbar sondern nur durch eine bereits in den Minsk-Vereinbarungen vorgesehene Dezentralisierung in Form substantieller Autonomiegewähr an die quasistaatlichen Separatistengebiete im Donbass auflösbar.

10. 2 Unterschiedliche Aspekte einer Konflikteskalation – Revolution oder Staatsstreich? – Verfehltter Anlass

Der „Euro-Majdan“ wird aus ukrainischer Sicht und darüber hinaus in Deutschland und Europa überwiegend als erfolgreiche, „demokratische Revolution“ gesehen. In der ukrainischen Hauptstadt Kiew habe sich eine „revolutionäre Wende“ vollzogen. Diese Betrachtungsweise blendet für eine Beurteilung wesentliche Aspekte, Entwicklungszusammenhänge und tatsächlichen Abläufe aus. Diese legen mindestens teilweise eine andere Wertung der Ereignisse nahe.

Es handelt sich bei den gewaltsamen Protest-, Blockade und Besetzungsaktionen der Majdan-Akteure nicht nur um einen offensichtlichen Bruch geltenden ukrainischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, sondern auch um eine Vielzahl schwerer und schwerster Straftaten. Diese waren und sind in allen europäischen Strafgesetzen einschließlich des deutschen, russischen und ukrainischen StGB mit hohen Strafen bedroht. Dazu gehören Nötigung, Nötigung von Verfassungsorganen einschließlich Parlament und gewähltem Staatspräsidenten, Bedrohung, Hochverrat, Landfriedensbruch, Körperverletzung bis hin zu fahrlässiger und vorsätzlicher Tötung.

Von besonderer Brisanz sind die – im Folgenden zu bejahenden – weiteren Fragen, ob den Maidan-Aktivistinnen auch Landesverrat wegen ihres Zusammenwirkens mit ausländischen Personen und Organisationen vorzuwerfen war. Und weiter: *Ob diese ausländischen Personen, Organisationen und Institutionen mit ihrer unmittelbaren und mittelbaren Unterstützung der genannten strafbaren Gewalttaten auch selbst strafrechtswidrig und überdies auch völkerrechtswidrig gehandelt haben.*

Entgegen einem weit verbreiteten Narrativ, das auch der Sicht der alten und neuen Regierung der Ukraine entspricht, begann der Aufstand nicht als spontaner, „friedlicher Bürgerprotest“ insbesondere von Studenten, die gewaltlos gegen eine „korrupte, russlandhörige Regierung“ protestierten, die sich mit der Verweigerung der Unterschrift unter das Assoziierungsabkommen mit der EU angeblich dem Weg der Ukraine nach Europa entgegengestellt hätte. Erst durch den brutalen Einsatz der polizeilichen Sicherheitskräfte gegenüber den Demonstranten sei es in einer „zweiten Phase“ zu Gewaltanwendung, nun auch auf Seiten der Demonstranten gekommen. Diese Sicht der Dinge lässt sich aus mehreren Gründen nicht halten.

Nicht den Tatsachen entspricht die viel und insbesondere auch in deutschen Medien wiederholte, vor allem zur Stimulierung der Maidan-Aktivistinnen angewandte Behauptung ¹³⁹, die damalige ukrainische Regierung unter Präsident Wiktor

¹³⁹ Ähnlich auch Katja Gloger, Putins Welt, S. 202. Genauer Andreas Kappeler, Ungleiche Brüder. Russen und Ukrainer, S.216.

Janukowitsch und Ministerpräsident Nikolai Asarow habe sich grundsätzlich gegen eine EU-Annäherung und für ein Zusammengehen mit Russland entschieden („Nein zu Europa“) und lehne den Assoziierungsvertrag definitiv ab. Dem widerspricht die Tatsache, dass die Regierung Janukowitsch, die das Assoziierungsabkommen mit der EU jahrelang ausgehandelt hatte, ebenso wie die Vorgängerregierung unter Präsident Wiktor Juschtschenko zielstrebig und nicht immer in vollem Einklang mit Russland eine EU-Annäherungspolitik betrieb, diese jedoch nicht unter Aufgabe sondern unter Beibehaltung einer ebenfalls partnerschaftlichen Wirtschaftspolitik mit Russland fortzusetzen gedachte. Es war daher weiterhin erklärtes, auch gegenüber der ukrainischen Öffentlichkeit noch Ende 2013 kommuniziertes Ziel der ukrainischen Regierung, an dieser „Doppelstrategie“ weiterer EU-Annäherung unter Beibehaltung der intensiven Wirtschaftsbeziehung zu Russland, bis dahin der wichtigste Wirtschaftspartner des Landes vor der EU¹⁴⁰, festzuhalten.

Dieses für die am Rande permanenten Staatsbankrotts wirtschaftende Ukraine durchaus sinnvolle, für den Lebensstandard der Bevölkerung schonendste¹⁴¹ wirtschaftspolitische Konzept lehnten die radikalisierten, nationalistischen Wortführer der Maidan-Organisatoren allerdings kategorisch ab.

Um die Auswirkungen der geplanten Freihandelszone mit der EU auf die bestehende Freihandelszone innerhalb der GUS, der die Ukraine angehörte, zu prüfen¹⁴², hatte Nikolai Asarow bereits Mitte 2013 die Bildung einer dreiseitigen Kommission durch die EU, Ukraine und Russland vorgeschlagen¹⁴³, um diese Kompatibilitätsprobleme zwischen den beiden konkurrierenden Wirtschaftsräumen für die Ukraine zu lösen.

Dieser sachgerechte Vorschlag hätte der Ukraine die Möglichkeit eröffnen können, ihrer genuinen geografischen, wirtschaftlichen, historischen und am Ende auch politischen Brückenfunktion zwischen Russland und Europa gerecht zu werden.

Dieser Vorschlag stieß jedoch nicht nur auf die Ablehnung der Maidan-Wortführer, sondern auch der EU mit der Begründung: Die Ukraine solle sich entweder für die EU oder für Russland entscheiden¹⁴⁴. In der Ukraine wurde vonseiten des Westens, wie sich damit zeigte, nicht nach konstruktiven, friedensfähigen Lösungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der von kurzfristigen Transformationsfolgen und IWF-Auflagen betroffenen Bevölkerung gesucht. Vielmehr war sie nun endgültig Schauplatz des Kampfes zweier Imperien: Der neuen Wirtschaftsmacht EU und der wieder zur Großmacht erstarkten

¹⁴⁰ 40 % des Warenumsatzes der Ukraine erfolgte im Jahre 2013 mit der GUS-Freihandelszone, 30 % mit der geplanten EU-Freihandelszone, deren exklusiven Ausbau das Assoziierungsabkommen vorsah, vgl. Nikolai Asarow, Die Wahrheit über den Staatsstreich, S. 107. Im Jahre 2018 hatte sich das Verhältnis grundlegend gewandelt und es entfielen 42 % des Gesamthandelsvolumens der Ukraine auf den Handel mit der EU.

¹⁴¹ Zu welchen wirtschaftlichen Verwerfungen eine schnelle wirtschaftliche Transformation großer Planwirtschaften führt, führte der Ukraine das negative russische Beispiel vor Augen. Dazu auch Nikolai Asarow, S. 104 f.

¹⁴² Ein Hauptproblem besteht im Einströmen zollfreier EU-Erzeugnisse über den ukrainischen in den russischen Binnenmarkt mit verlustreichen Folgen für die in weiten Bereichen noch wenig entwickelte, jedenfalls nicht euwettbewerbsfähige russische Industrie.

¹⁴³ So Asarow, S. 106 f; dazu auch Kappeler, S. 216.

¹⁴⁴ Dazu einerseits Asarow, S.107: „40 Prozent unseres Warenumsatzes erfolgte in der GUS-Freihandelszone und 30 Prozent in der EU-Freihandelszone. Deswegen konnten wir es uns wirtschaftlich nicht leisten, uns entweder für das eine oder für das andere zu entscheiden. Es war sehr wichtig für uns, beide Partner zu erhalten“. Andererseits der EU-Kommissionspräsident Barroso: „Man kann nicht gleichzeitig in einer Freihandelszone mit der EU und in einer Zollunion mit Russland sein“, in Der Spiegel v. 24. 11. 2014, dazu Katja Gloger, Putins Welt, S. 229 f.; Gabriele Krone-Schmalz, Eiszeit, S. 79.

„Regionalmacht“ Russland, um die Ausweitung bzw. Erhaltung ihrer jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Interessenzonen.

Dieser geopolitische Konflikt, an dem auch die USA direkt und indirekt beteiligt waren, nahm auf dem Maidan und in anderen ukrainischen Städten insbesondere auch im Industrieviertel Donbass und auf der Krim manifeste Formen eines Bürgerkrieges an, der schließlich im Donbass zu einem echten Krieg eskalierte.

Der „Euromaidan“ war in diesem Kontext kein spontanes, zunächst gewaltfrei verlaufendes, erst und nur durch brutalen Polizeieinsatz in Gewaltausbrüchen bis hin zu Schießereien von beiden wahrscheinlich zeitweise sogar von drei Seiten eskalierendes Ereignis einiger Demonstranten. Vielmehr schon in seinen Anfängen und schon in den Vorbereitungsmaßnahmen seiner Organisatoren wurde Gewalt ausgeübt und wurden Teilnehmer auf weitere Gewaltanwendung vorbereitet¹⁴⁵. Und auch nicht erst am 19. 1. 2014, als erstmals zahlreiche Todesopfer, 10 aufseiten der Sicherheitskräfte und 16 aufseiten der Aufständischen, zu beklagen waren, ging Gewalt von den Demonstranten aus¹⁴⁶. Vielmehr hatten sich schon seit November 2013 protestierende Gruppen auf dem Maidan in Kiew und einer Reihe anderer Städte der Ukraine wie Charkow und Odessa zu militanten Protesten gegen die

¹⁴⁵ Demgegenüber spricht Gerhard Simon, Zusammenbruch und Neubeginn. Die Ukrainische Revolution und ihre Feinde, in: Manfred Sapper/Volker Weichsel (Hrsg.), Osteuropa, 64. Jahrg./Heft 5 – 6, Mai-Juni 2014, S. 9 ff., S.10, vom „friedlichen Bürgerprotest“: „Die Staatsmacht hatte mehrfach versucht, den friedlichen Bürgerprotest mit Polizeigewalt zu unterdrücken und den Maidan zu räumen“. Bei dieser Sicht auf die Dinge wird offenbar übersehen, dass dieses Vorgehen der Polizei gegen eine ungenehmigte, tage- oder sogar wochenlang andauernde gewaltbereite, mit Straßenblockaden verbundene Demonstration nicht nur der Normalfall polizeilichen Vorgehens in einem funktionsfähigen, gewaltenteilenden, demokratischen, rechtstaatlichen Staat ist, sondern auch polizeiliche Pflicht, um die Funktionsfähigkeit des Staatswesens und seiner gewählten Organe im Interesse seiner „friedlichen“ Bürger zu erhalten. Die dauerhafte, mehrtägige Besetzung von Straßen und öffentlichen Plätzen zu Demonstrationszwecken ist, auch wenn sie - anders als auf dem Maidan in Kiew und anderen ukrainischen Städten der Jahre 2013/2014 - nur als friedliche und passive „Sitzblockade“ erfolgt, nach deutschem Strafrecht in der Regel als Straftat und das Blockieren einer Fahrbahn durch Sitzen als Ausübung von „Gewalt im weiteren Sinne“ anzusehen (Nötigung gem. § 240 StGB, in Konstellationen wie dem Maidan-Fall zumeist auch Landfriedensbruch gem. § 125 oder auch § 126 StGB); vgl. Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil, Teilbd. 2, 9. Aufl. Heidelberg 2005, S. 124 ff.; kritisch dazu Roggemann, Der Friede – ein Strafrechtsgut wie jedes andere? – Zum Sitzdemonstrationsbeschluss des BGH vom 5. 5. 1988, In: Juristenzeitung (JZ) 1988, S. 1108 ff. Dass diese Feststellung nicht die vonseiten der Staatsgewalt in Zusammenhang mit dem Maidan-Aufstand begangenen, zum Teil schweren Straftaten rechtfertigen oder entschuldigen kann, sei hier nur zur Vermeidung von Missverständnissen hinzugefügt. An der Beurteilung der Maidan-Akteure unter strafrechtlichem Aspekt, und zwar sowohl aus nationaler wie aus rechtsvergleichender Sicht, ändert das nichts. Zur Gewaltanwendung sowohl vonseiten des Staatsschutzes wie auch vonseiten der aufständischen Maidan-Aktivisten, die zu 130 Todesopfern, darunter 18 Polizisten, und Hunderten zum Teil schwer Verletzter führte, vgl. NZZ v. 21. 2. 2019; SZ v. 21. 11. 2018; Konrad Schuller, Ukraine: Chronik einer Revolution, Berlin – Edition Fototapeta – 2014.

¹⁴⁶ So Katja Gloger, S. 232. Zu teilweise anderen Zahlen vgl. Gerhard Simon, Osteuropa, S. 13.

Regierung Janukowitsch aber auch zu Gegenprotesten („Anti-Maidan“) versammelt und teilweise auch schon bewaffnet¹⁴⁷.

Am 29. 11. 2013 versuchten Polizei und Berkut-Spezialeinheiten des Innenministeriums¹⁴⁸ erstmals vergeblich, auf Grund eines Beschlusses des Kreisgerichts Kiew den Maidan von Zelten, Barrikaden und anderen Hindernissen unter Gewaltanwendung zu räumen und setzten dabei Tränengas und Schlagstöcke ein, es gab Verletzte¹⁴⁹. Inzwischen organisierten sich auf der anderen Seite die Maidan-Aktivisten in paramilitärischen „Selbstverteidigungseinheiten“ und begannen, sich zu bewaffnen, zunächst mit Holzknüppeln, Eisenstangen und Pflastersteinen, später mit Molotowcocktails und Schusswaffen. Vonseiten der Demonstranten wurden mit zunehmender Belagerungsdauer vermehrt Brandsätze, Schlag- und Schusswaffen, sogar Baufahrzeuge als Rammbock gegen die Sicherheitskräfte eingesetzt, die das Parlamentsgebäude und Regierungsgebäude vor der Erstürmung zu schützen versuchten. Dennoch wurden mehrere Ministerien (Justizministerium ferner Landwirtschafts-, Verteidigungs- und Gesundheitsministeriums) besetzt. Unter den Aufständischen waren 16, unter den Sicherheitskräften 10 Todesopfer zu beklagen. Zahlreiche weitere Beteiligte auf beiden Seiten wurden schwer verletzt

Die Ukraine, deren junge Staatsorganisation zweieinhalb Jahrzehnte nach ihrer staatlichen Neuordnung ohnehin noch nicht als durchgängig gefestigt gelten konnte, geriet dadurch zeitweise in einen bürgerkriegsähnlichen, vorrevolutionären Zustand, in dem die Staatsgewalt und auch das staatliche Gewaltmonopol sich aufzulösen begannen und von der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung nur noch bedingt die Rede sein konnte.

Nationalistische, teilweise offen profaschistische Gruppierungen des „Rechten Sektors“ und rechtsradikale Freischärler-Verbände, die später von Präsident Poroschenko in die Ukrainische Armee übernommen wurden, gewannen zunehmenden Einfluss und spielten führende Rollen in der Maidan-Bewegung¹⁵⁰.

¹⁴⁷ Im Westen der Ukraine wurden schon Ende 2013 Polizeistationen und Einrichtungen der Sicherheitskräfte, sogar vereinzelt Garnisonen der Armee überfallen und einschließlich der Waffendepots geplündert, dazu Nikola Asarow, S. 39.

¹⁴⁸ „Berkut“ = ukrainisch „Steinadler“, war eine dem Innenministerium unterstellte Spezialeinheit der Ukrainischen Miliz, die nach den Maidan-Vorfällen aufgelöst wurde. Gegen einen Teil der am Maidan-Einsatz Beteiligten wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, andere wurden zur Grenzkontrolle eingesetzt. Die örtliche Einheit auf der Krim wurde nach deren Aufnahme in die Russische Föderation dem russischen Innenministerium eingegliedert.

¹⁴⁹ Asarow, S. 17.

¹⁵⁰ Oleh Tjahnybok, der neben Ex-Boxweltmeister Vitalij Klitschko, dem ehemaligen Weltbank-Mitarbeiter Arsenij Jazenjuk als einer der drei Oppositionsführer für die Maidan-Bewegung später zusammen mit dem Staatspräsidenten und mehreren europäischen Außenministern die Vereinbarung zur Konfliktbeilegung unterzeichnete, hatte 2004 im Ukrainischen Parlament erklärt: Die Ukraine werde von einer „jüdisch-russischen Mafia“ beherrscht, und im Geiste der Patrioten um Stepan Bandera - einen berühmten Nazi-Kollaborateur und Judenverfolger, der später nach München emigrierte und dort vom russischen Geheimdienst ermordet wurde - zur „Befreiung der Ukraine aufgerufen: „Sie kämpfen gegen Russen, gegen die Deutschen, gegen Judenschweine und sonstiges Gesindel, welches uns den ukrainischen Staat wegnehmen wollte! Man muss endlich die Ukraine den Ukrainern geben!“ Zwar wurde Tjahnybok wegen solcher Hetzreden aus der Fraktion ausgeschlossen, ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung gegen ihn aber eingestellt. Vgl. dazu Nikolai Asarow, S. 19; zu Radikalisierung, Bewaffnung und paramilitärischem Ausbau der Maidan-Bewegung auch Katja Gloger, S. 232.

Eins ihrer aktuellen Losungsworte lautet: „Ukraine erwache“ in Anlehnung an den Ruf der deutschen Nationalsozialisten: „Deutschland erwache“.

Unter diesem Aspekt betrachtet, erwachte auf dem Maidan 2014 nicht nur eine viel beschworene und fraglos legitime, „Neue Ukraine“ zu sich selbst, sondern auch ein neuer, chauvinistischer, antisemitischer, antirussischer ukrainischer Nationalismus. Dessen Teilhabe am Gründungsmythos dieser Dritten Ukraine könnte für die europäischen Friedenserwartungen auf der Suche nach Konfliktlösungen noch zu einem Problem werden – das die amerikanische Schutzmacht dieses neuen ukrainischen Nationalismus zur Erreichung ihrer eigenen Ziele jedoch in Kauf nimmt.

Während der Schusswaffengebrauch seitens der Sicherheitskräfte, dem mehr als 100 Demonstranten zum Opfer fielen, mit hohem kriminalistischem Aufwand strafrechtlich verfolgt wird, geschieht dies umgekehrt nicht. Alle strafbaren Handlungen der Demonstranten deckt ein Amnestiegesetz. Umfassende Aufklärung findet nach wie vor nicht statt.

Dabei ist eine Rechtfertigung dieses Vorgehens der Majdan-Aktivisten als „Revolution“ ebenso fraglich wie sein durchgreifender Erfolg¹⁵¹. Denn ein umfassender revolutionärer Systemwechsel hat in der Ukraine – auch aus der Sicht eines Teiles ihrer Bevölkerung - nicht stattgefunden¹⁵²

Vielmehr ging es vorrangig um einen gewaltsam herbeigeführten Personalwechsel (Verjagung des Staatspräsidenten, Auswechseln der Regierung) mit anschließendem Politikwechsel (von einer prorussischen zu einer prowestlichen Politik und Unterzeichnung des zuvor abgelehnten EU-Assoziierungsvertrags). Die nachgeholt Legitimation dieses Rechtsbruchs sollte durch Neuwahlen erfolgen, was auch

¹⁵¹ Otto Luchterhandt, Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukowitsch im Februar 2014 und seine rechtliche Bedeutung, in: Osteuropa-Recht 2014 Heft 4, S. 387 ff., 390, sieht den gewaltsam erzwungenen Sturz des Präsidenten dagegen als „revolutionären Akt“ gerechtfertigt und hält umgekehrt die Flucht des Präsidenten für eine Verletzung seiner Amtspflichten und der außerverfassungsmäßigen „Vereinbarung über die Regelung der Krise“ v. 21. 2. 2014. Diese Sicht ist allerdings mit dem gewaltsamen, auch für das Leben des gewählten Staatspräsidenten bedrohlich gewordenen, diese – unter Mitwirkung in Kiew anwesender Vertreter von EU-Staaten formulierte – „Regelung“ zurückweisenden Vorgehen der Aufständischen und auch mit allgemeinen Regeln der Verfassungsinterpretation schwerlich vereinbar. Keinem gewählten Verfassungsorgan ist die Amtsausübung unter Lebensgefahr durch verfassungswidrig gewalttätige Aufständische zuzumuten.

¹⁵² Weder das politische System, noch die Wirtschafts- und Eigentumsverfassung waren primäres Ziel der angestrebten Veränderungen. Zu einer durchgreifenden Privatisierung ist es bis heute in der Ukraine nicht gekommen, und die viel kritisierte „Herrschaft der Oligarchen“ und ihr Zugriff auf staatliche Institutionen und politische Willensbildung ist nicht gebrochen worden, sondern hat sich verstärkt.

Ein Beispiel hierfür bildet die Übernahme des Präsidentenamtes durch den Großunternehmer und Milliardär Petro Poroschenko, der zu den Unterstützern der „Orangen Revolution“ 2004, die den Regierungswechsel zum damaligen Präsidenten Juschtschenko erzwang, sowie des Maidan-Aufstandes 2014 gehörte. Zu den Unternehmen des Präsidenten Poroschenko, für die er auch als Staatspräsident weiterhin tätig blieb (vgl. den Bericht von Maximilian Nowroth im Handelsblatt v. 27. 2. 2015), zählen nicht nur Werften, eine Bank, ein Fernsehsender und mit „Roshen“ einer der weltgrößten Schokoladenhersteller, sondern auch Waffenfabriken, vgl. Mathias Bröckers/Paul Schreyer, Wir sind die Guten, 7. Aufl., Frankfurt/M 2014, S. 117, 119; Katja Gloger, Putins Welt, S. 218. Während eines Truppenbesuchs bei Einheiten der ukrainischen Armee, die mit schwerer Artillerie Wohngebäude der von aufständischen Separatisten gehaltenen Stadt Donezk beschoss, erklärte dieser Präsident: „Die Militanten werden mit Hunderten ihrer Leben für das Leben eines jeden Soldaten von uns bezahlen“, vgl. Mathias Bröckers/Paul Scheyer, S. 118. Die von den Beschießungen betroffenen „Militanten“ sowie die dortige Zivilbevölkerung waren und sind ukrainische und russische Bürger des Bezirks Donezk in der Region Donbass.

geschah. Es handelt sich daher nicht um eine Revolution, sondern um eine Revolte, auch als Staatsstreich oder Umsturz zu bezeichnen¹⁵³.

¹⁵³ Die öffentliche Meinung in der Ukraine war und ist nicht erst zum „Euromaidan“ 2014 gespalten, sondern war dies schon bei den Protesten, die sich 2004 zur „Orangen Revolution“ ausweiteten, und zur Ablösung von Präsident Kutschma und der Wahl von Juschtschenko führten. In der Ostukraine sahen 50,5 Prozent der Bevölkerung darin einen mit Unterstützung aus dem Westen durchgeführten Umsturz („pereworot“), in der Westukraine 60,4 Prozent dagegen einen Kampf der Bürger um ihre Rechte, vgl. Heiko Pleines in: Forschungsstelle Osteuropa der Universität Bremen: *Arbeitspapiere und Materialien* Nr. 75/2006, Die Ukraine unter Präsident Juschtschenko. Auf der Suche nach politischer Stabilität, S. 10.